

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)**



Der Senat von Berlin  
ASGIVA V C St/V C 5 -  
Tel.: 0151 72780182/ 0151 72780956

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

über

Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) - s. Anlage

In den Richtlinien der Regierungspolitik (2023 - 2026) hat sich der Senat dazu verpflichtet, die Istanbul Konvention konsequent umzusetzen und den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention nahtlos fortzusetzen sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Der Senat versteht die Umsetzung der Istanbul Konvention als Prozess, Chance und Herausforderung, die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Lichte der Istanbul Konvention zu überprüfen, vorhandene Lücken zu identifizieren und diese zu schließen.

Hierfür wurde unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung in einem ressortübergreifenden Prozess sowie unter Beteiligung der Zivilgesellschaft der vorliegende Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention erarbeitet. Er umfasst die Handlungsfelder

- Prävention,
- Schutz, Unterstützung und Gesundheit,
- Polizei, Strafverfolgung und Justiz,
- Migration und Asyl sowie
- Daten und Forschung.

Für jedes Handlungsfeld wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme bereits vorhandener Maßnahmen durchgeführt sowie Handlungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Istanbul Konvention benannt, die in einem Maßnahmenkatalog tabellarisch dargestellt werden. Die Umsetzung des Landesaktionsplans soll zukünftig durch ein wissenschaftsbasiertes Monitoring begleitet werden, welches in regelmäßigen Berichten den Sachstand der Umsetzung darstellt. Zur Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind wissenschaftsbasierte Evaluationen geplant.

Der Landesaktionsplan beruht auf einem differenzierten geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und stellt die Menschenrechte und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in den Mittelpunkt. Er nimmt eine intersektionale Perspektive ein und betont die Bedeutung eines diskriminierungsfreien und niedrigschwiligen Zugangs zu Schutz und Unterstützung.

Die Rechte und Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen erfahren im Landesaktionsplan eine besondere Berücksichtigung.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 sind insbesondere im Kapitel 1180, Titel 68406, Erl. Nr. 6 jeweils Ausgaben für Maßnahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Jahr 2024 in Höhe von 4.825.000 Euro sowie im Jahr 2025 in Höhe von 6.963.000 Euro vorgesehen.

Weitere Mittel sind im Kapitel 1180, Titel 54010, Erl. Nr. 7 für die Beauftragung von Forschungsaufträgen/Monitoring und Evaluationen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Berliner Landesaktionsplans im Jahr 2024 in Höhe von 180.000 Euro sowie im Jahr 2025 in Höhe von 390.000 Euro sowie jeweils 5.000 Euro im Titel 53101 für die Herstellung, Ankauf und Verbreitung von analogen und digitalen Informationsmaterialien, Broschüren u. ä.

zu frauenpolitisch aktuellen Themen unter Berücksichtigung des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln) sowie für eine Öffentlichkeits- und Sensibilisierungskampagne zur Istanbul Konvention/Anti-Gewalt-Kampagne sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, welcher jährlich am 25. November stattfindet, veranschlagt.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

Die Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention incl. der Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der insgesamt im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 sowie künftiger Planungsjahre zur Verfügung stehenden Mitteln.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) wird in den beteiligten Ressorts mit bereits vorhandenen Personalressourcen begleitet.

Berlin, den 10.10.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe  
Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt  
und Antidiskriminierung



# Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)

Vorlage für die Senatssitzung am 10.10.2023

**Abteilung Frauen und Gleichstellung**

**Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Dominicusstraße 12-14 | 10823 Berlin

E-Mail: [AbtFrauKoord@SenWGPG.Berlin.de](mailto:AbtFrauKoord@SenWGPG.Berlin.de)

**Redaktion:**

**Referat V C: Anti-Gewalt, Frauen in einer gesunden und sozialen Stadt**

Karin Hautmann/ Vivien Mehlig/ Anne Rennschmid/ Malin Schmidt-Hijazi / Sina-Sophie Stern/ Luisa Talamini/ Naile Tanış (in alphabetischer Reihenfolge)



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Zusammenfassung .....	6
3	Einleitung .....	10
3.1	Erster GREVIO Bericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention durch Deutschland	10
3.2	Rechtliche Verbindlichkeit .....	12
3.3	Gewaltformen und Zielgruppen.....	12
3.4	Gremien .....	13
3.5	Angemessene Finanzierung.....	16
4	Leitende Prinzipien: Menschenrechte und Antidiskriminierung.....	17
4.1	Geschlechtsspezifische Gewalt und strukturelle Diskriminierung .....	17
4.2	Intersektionaler und diskriminierungsfreier Ansatz .....	18
4.3	Behördenübergreifendes Vorgehen und Zivilgesellschaft .....	20
5	Bestand und Bedarf in Berlin.....	22
5.1	Handlungsfeld Prävention (Artikel 14, 15, 16) .....	22
5.1.1	Bildung (Artikel 14).....	22
5.1.2	Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15) .....	29
5.1.3	Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16) .....	32
5.2	Handlungsfeld Schutz, Unterstützung und Gesundheit (Artikel 15, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 30)	35
5.2.1	Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20) .....	35
5.2.2	Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22) .....	41
5.2.3	Schutzunterkünfte (Artikel 23) .....	46
5.2.4	Telefonberatung (Artikel 24) .....	48
5.2.5	Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25) .....	50
5.2.6	Schutz und Unterstützung für Zeug:innen, die Kinder sind (Artikel 26) .....	52
5.2.7	Opferentschädigung (Artikel 30) .....	55



5.3 Handlungsfeld Polizei, Strafverfolgung und Justiz (Artikel 15, 19, 31, 49, 51, 53, 54, 55, 56)	
57	
5.3.1 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31).....	57
5.3.2 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51).....	61
5.3.3 Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53).....	63
5.3.4 Wirksame Strafverfolgung und Opferschutz (Artikel 19, 49, 54, 55, 56) .....	64
5.3.5 Fortbildungen für Justiz und Staatsanwaltschaft (Artikel 15).....	73
5.4 Migration und Asyl (Artikel 15, 59, 60) .....	75
5.4.1 Aufenthaltsstatus (Artikel 59).....	77
5.4.2 Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60).....	78
5.5 Daten und Forschung (Artikel 11).....	80
6 Monitoring und Evaluation.....	89
7 Maßnahmenkatalog.....	91



# 1 Vorwort

Wir freuen uns sehr, den ersten Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention vorstellen zu können!

Geschlechtsspezifische Gewalt ist für viele Frauen alltäglich. Sie ist Ausdruck eines strukturellen Machtungleichgewichts zwischen Frauen und Männern. Das zeigt sich besonders brutal bei der Tötung einer Frau als Manifestation von männlicher Dominanz und Sexismus - dem Femizid. Gewalt ist auch geschlechtsspezifisch, wenn sie aufgrund einer Zuschreibung der betroffenen Person als Frau bzw. aufgrund weiblich gelesener Merkmale oder des Geschlechtsausdrucks ausgeübt wird.

Enorm zugenommen haben zudem frauenfeindliche Hasspostings im Netz, gerade auch gegen Frauen, die sich sozial oder politisch engagieren. Wenn ihnen aber für ihr Engagement geschlechtsspezifischer Hass entgegenschlägt, stellt das eine Gefahr für ihre demokratische Teilhabe dar.

Dies zeigt, dass es sich bei geschlechtsspezifischer Gewalt über die individuelle Rechtsverletzung hinaus um eine Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung handelt, die sich gegen unsere Gesellschaft als Ganzes richtet.

Gefährdete Frauen brauchen schnelle, unbürokratische Hilfe und Unterstützung. Dafür ist ganz entscheidend, dass Behörden sowohl untereinander gut zusammenarbeiten als auch mit nichtstaatlichen Institutionen kooperieren. Ziel des Senats ist es, Berlin zu einem sicheren Ort für alle Frauen und Mädchen zu machen. Die vorliegende politische Gesamtstrategie gegen Gewalt an Frauen ist dafür die menschenrechtsbasierte Richtschnur.

Die Erarbeitung des Landesaktionsplans erfolgte unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung durch einen umfangreichen partizipativen Prozess, der verschiedene Senatsverwaltungen, bezirkliche Vertreter:innen sowie Praktiker:innen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen einbezog. Insbesondere die Arbeit in den fünf thematischen Fachgruppen hat gezeigt, wie wertvoll dieser Austausch ist, um effektive Maßnahmen zu Prävention, Intervention, Hilfe und Strafverfolgung zu konzipieren.

Wir möchten uns an dieser Stelle sehr herzlich bei allen bedanken, die sich engagiert in den Prozess eingebracht und ihre Zeit sowie ihre fachliche Expertise zur Verfügung gestellt haben.

Gewaltbetroffene Frauen sind keine homogene Gruppe. Neben dem Merkmal „Frau“ ist die Diskriminierung aufgrund weiterer Merkmale bzw. aufgrund von Zuschreibungen möglich. Ein wichtiges Anliegen für die Umsetzung der Istanbul Konvention durch den Senat ist es, auch die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, zu betonen, um bedarfsgerechte Hilfe leisten zu können. Darüber hinaus soll bei der Umsetzung der Maßnahmen den



sich wandelnden gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Bedingungen in der Berliner Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Berlin setzt ein klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen!

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Dr. Felor Badenberg

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport



## 2 Zusammenfassung

Der Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention ist in einem umfangreichen partizipativen Prozess unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung entstanden.

Die tangierten Senatsverwaltungen, bezirkliche Vertreter:innen und zivilgesellschaftliche Trägerorganisationen sowie Vertreter:innen aus der Praxis erarbeiteten gemeinsam in fünf thematischen Fachgruppen, die sich an den Vorgaben der Istanbul Konvention orientierten, Handlungsbedarf und Maßnahmenvorschläge für den Berliner Senat. Die konsequente Umsetzung der Konvention gemäß der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 erfolgt in einem längerfristig angelegten Prozess.

Der vorliegende Landesaktionsplan enthält Bestands- und Bedarfsanalysen zu fünf Handlungsfeldern, gefolgt von einer umfangreichen Maßnahmentabelle.

Zusammenfassend lassen sich insbesondere folgende Maßnahmenempfehlungen wiedergeben, die in den nachfolgenden Kapiteln sowie in dem sich anschließenden Maßnahmenkatalog ausführlich dargestellt werden:

### Handlungsfeld Prävention

- Prüfung von Änderungsbedarfen bei der nächsten Überarbeitung aller Rahmenlehrpläne für Schulen
- Umsetzung des Berliner Erwachsenenbildungsgesetzes unter Berücksichtigung auch der Inhalte aus der Istanbul Konvention
- Durchführung eines Projekts „intersectional gender political participation gap“ durch die Berliner Landeszentrale für politische Bildung
- Verbesserungen der Aus- und Fortbildungen für jede Berufsgruppe und zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt
- Ausbau und Verstärkung von Interventions- und Präventionsprogrammen nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit



## Handlungsfeld Schutz, Unterstützung und Gesundheit

- Gewährleistung eines bedarfsgerechten Beratungsangebots zu sämtlichen Gewaltphänomenen im Sinne der Istanbul Konvention
- Bereitstellung ausreichender Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und weitere von misogynen bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen unter Berücksichtigung besonderer Bedarfe
- Diskriminierungs- und barrierefreier Zugang zu allen Schutz- und Unterstützungsleistungen
- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung nach geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich des Ausbaus der traumatherapeutischen Versorgung
- Stärkung der institutionenübergreifenden Interventionsketten und der Vernetzung
- Überprüfung und Verbesserung der Abläufe und Ausgestaltung behördlichen Handelns im Zusammenhang mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern und weiteren von misogynen bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen

## Handlungsfeld Polizei, Strafverfolgung und Justiz

- Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung, inwieweit Änderungen von Rechtsgrundlagen zur Verbesserung des behördenübergreifenden Informationsaustauschs erforderlich und möglich sind
- Zum Umgangs- und Sorgerecht: behördenübergreifende Zusammenarbeit sowie Förderung von Beratungsangeboten nach dem sog. Berliner Modell, entwickelt aus dem sog. Münchener Modell
- Vermehrte Nutzung der Videovernehmung im Strafverfahren zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung; Prüfung und gegebenenfalls Initiierung einer Änderung des § 168e Strafprozessordnung
- Zügige Verfahrensbearbeitung, Transparenz und adressat:innengerechte Informationen, empathische Vernehmungen auf Augenhöhe als Teil einer traumasensiblen Vernehmungsführung und der Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierungserfahrungen von gewaltbetroffenen Personen
- Prüfung und gegebenenfalls Initiierung der Einführung einer Fortbildungspflicht für Richter:innen im Berliner Richtergesetz
- Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung



## Handlungsfeld Migration und Asyl

- Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von Bundesratsinitiativen für eine Anpassung aufenthaltsrechtlicher Regelungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Istanbul Konvention
- Ergänzung der Verfahrenshinweise des Landesamts für Einwanderung für den Aufenthalt in Berlin um weitere Aspekte des Gewaltschutzes im Hinblick auf die Regelungen zum eigenständigen Aufenthaltsrecht und der Wohnsitzauflagen
- Geschlechtersensible Ausgestaltung von Asylverfahren, anknüpfend an das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter
- Geschlechtersensible und gewaltpräventive Ausgestaltung der Aufnahme und der Unterbringung geflüchteter Frauen, anknüpfend an das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter
- Schulungen für Mitarbeitende der Migrations- und Sozialbehörden, einschließlich deren (beauftragten) Sicherheitsmitarbeitenden sowie der Sprachmittelnden

## Handlungsfeld Daten und Forschung

- Verbesserung der Datenlage im Gesundheitsbereich insbesondere zu gesundheitlichen Auswirkungen und Inanspruchnahme des Gesundheitssystems aufgrund von sexualisierter und häuslicher Gewalt
- Etablierung eines Austauschs zur Verbesserung der bisherigen polizeilichen Statistik in Bezug auf die Erfassung von geschlechtsspezifischer Gewalt nach Vorgaben der Istanbul Konvention
- Überprüfung der Ausführungsvorschriften und Vorgaben zum SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und zu einschlägigen landesrechtlichen Normen zur Datenerfassung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der Istanbul Konvention
- Evaluierung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und weitere von misogynen bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen

Für den vorliegenden Landesaktionsplan ist keine Laufzeitbegrenzung vorgesehen. Es wird vielmehr das Ziel verfolgt, mittels des Landesaktionsplans die konsequente Umsetzung der Istanbul Konvention zu erreichen. Dabei soll die Implementierung der Maßnahmen ständig begleitet und - wo erforderlich - verbessert werden. Hierbei werden auch Artikel der Istanbul Konvention in den Blick genommen, die im bisherigen Prozess der Erarbeitung des Landesaktionsplans noch nicht vertiefend berücksichtigt werden konnten.



Die Umsetzung des Landesaktionsplans soll durch ein wissenschaftliches Monitoring begleitet werden. Daneben soll in regelmäßigen Veröffentlichungen über den Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umsetzung der Istanbul Konvention insgesamt berichtet werden. So soll durch Evaluationen die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen festgestellt werden.

Die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen obliegt der jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2023 Vorsorge für den Haushalt 2024/2025 getroffen, um die Finanzierung von Maßnahmen kurz- und mittelfristig sicherstellen zu können.

Es obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der anstehenden Beratungen zum Haushalt 2024/2025 über bestehende und geplante Maßnahmen zu entscheiden.



## 3 Einleitung

In seinen Leitlinien zur Regierungspolitik der 19. Legislaturperiode verpflichtet sich der Berliner Senat dazu, das 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) vollständig umzusetzen. Damit bekräftigt der Senat eine entsprechende Aussage in den Koalitionsvereinbarungen des Abgeordnetenhauses für die 19. Legislaturperiode.

Der Senat versteht die Istanbul Konvention so, dass alle von misogyner Gewalt Betroffenen Schutz und Unterstützung erhalten sollen.

Mit dem vorliegenden Landesaktionsplan unterstreichen und konkretisieren die zuständigen Senatsverwaltungen den Willen, durch ein koordiniertes politisches Vorgehen die Vorgaben aus dem Menschenrechtsübereinkommen mit zielorientierten Maßnahmen im Land Berlin umzusetzen.

### 3.1 Erster GREVIO Bericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention durch Deutschland

Der am 07.10.2022 veröffentlichte Bericht der unabhängigen Expert:innengruppe GREVIO (**Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence**) des Europarates ist das Ergebnis des ersten (Basis-)Bewertungsverfahrens, das für Deutschland durchgeführt wurde. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der von den deutschen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung aller Aspekte der Istanbul Konvention (siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/GREVIO-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>).

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden in dem Bericht Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland vorgeschlagen, viele davon betreffen auch die Zuständigkeiten der Bundesländer. Die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen für Politikbereiche, die in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, sind verpflichtend auch durch den Berliner Senat umzusetzen.

Zusammengefasst bemängelt der Bericht:

- Das Fehlen einer nationalen Koordinierungsstelle und einer nationalen Strategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention
- Das Fehlen eines behördenübergreifenden Standardverfahrens für eine systematische Risikobewertung und Sicherheitsmanagement zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, insbesondere auch von Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben sowie Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt wurden



- Ein uneinheitliches Ausbildungsniveau der verschiedenen Fachkräfte, die mit weiblichen Gewaltopfern zu tun haben
- Unzureichende Anzahl an bzw. Zugang zu angemessenen Schutz- und Notunterkünften für Betroffene häuslicher Gewalt, insbesondere für Frauen mit Behinderungen oder mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, oder in Bezug auf das Alter oder die Anzahl mitbetroffener Kinder
- Sicherheitsbedenken für Frauen und Mädchen in kollektiven Aufnahme- und Unterbringungszentren für Asylsuchende
- Mangelndes Bewusstsein für das Machtungleichgewicht in gewaltgeprägten Beziehungen bei gerichtlicher Entscheidung über das Umgangs- und Sorgerecht

Grob zusammenfassend wird folgender Handlungsbedarf gesehen:

- Erhöhung der Zahl der verfügbaren Schutzplätze verbunden mit einem kostenlosen Zugang für alle von Gewalt betroffenen Frauen
- Verstärkung der Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind
- Einführung von bzw. Verbesserung der Datenerhebungssysteme von Gesundheits- und Sozialdiensten sowie Strafverfolgungs- und Justizbehörden, einschließlich der Einführung einer Verlaufsstatistik, um die Behandlung der Fälle entlang der Strafrechtsskette zu analysieren
- Einführung eines Überprüfungsmechanismus für Tötungsdelikte bei häuslicher Gewalt, um Mängel bei institutionellen Reaktionen auf Gewalt gegen Frauen zu ermitteln
- Nachhaltige öffentliche Finanzierung spezifischer Programme für Täter häuslicher und sexualisierter Gewalt (Anmerkung: GREVIO nutzt diese Bezeichnung. In diesem LAP wird dagegen die Bezeichnung Täter(:innen) verwendet, sofern nicht der GREVIO-Bericht wiedergegeben wird. Der Begriff Täter(:innen) soll verdeutlichen, dass männliche Täter nach heutigem Wissensstand die Mehrheit darstellen, auch wenn zugleich Frauen als Täterinnen nicht außer Acht gelassen werden dürfen).
- Möglichkeit der Beantragung eines eigenständigen Aufenthaltstitels durch gewaltbetroffene Frauen unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels ihres missbrauchenden Partners
- Bundesweit einheitliche Leitlinien für das Asylverfahren zur Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

Der vorliegende Landesaktionsplan hat die für Berlin relevanten Empfehlungen des GREVIO Berichts aufgenommen. Im Rahmen des vorgesehenen wissenschaftlichen Monitorings sollen die Empfehlungen des Berichts weitergehend geprüft werden.



## 3.2 Rechtliche Verbindlichkeit

Eine Besonderheit der Maßnahmen des vorliegenden Landesaktionsplans liegt darin, dass sie auf rechtsverbindlichen Vorgaben fußen. Durch Ratifikation hat die Istanbul Konvention den Rang eines Bundesgesetzes und ist von Bund und Ländern entlang ihrer Zuständigkeiten durch geeignete gesetzgeberische, politische oder sonstige Maßnahmen umzusetzen. Die Artikel der Istanbul Konvention sind auch für Gerichte und Behörden mittelbar anwendbar. Das heißt, die Behörde oder das Gericht entscheidet auf der Grundlage einer Anspruchsgrundlage im innerstaatlichen Recht, die im Licht der Konventionsvorschriften ausgelegt wird. Das kann bei der Interpretation von Rechtsbegriffen, im Rahmen von Verhältnismäßigkeitsprüfungen oder ermessensleitend geschehen, und bezieht sich auf das einfache Recht wie auch auf die Grundrechte.

## 3.3 Gewaltformen und Zielgruppen

Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul Konvention wird als Menschenrechtsverletzung verstanden. Umfasst sind alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, sei es im öffentlichen oder privaten Leben (Artikel 3). Zu beachten ist, dass auch wirtschaftliche Schäden erfasst sind. In Betracht kommen etwa ausbleibende Unterhaltszahlungen oder eingeschränkte Berufsfähigkeit als Folgeerscheinung.

Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ meint im Sinne der Istanbul Konvention Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Zu letzterem gehört die häusliche Gewalt. Darunter fallen alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner:innen vorkommen, unabhängig davon, ob die Täter:(innen) denselben Wohnsitz wie das Opfer haben oder hatten.

Im vorliegenden Landesaktionsplan wird geschlechtsspezifische Gewalt auch dann angenommen, wenn es sich um misogynen Gewalt handelt, die aufgrund einer Zuschreibung der betroffenen Person als Frau bzw. aufgrund weiblich gelesener Merkmale oder auch des Geschlechtsrollenverhaltens bzw. des Geschlechtsausdrucks ausgeübt wird.

Folgende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt sind nach der Istanbul Konvention zwingend strafrechtlich zu sanktionieren und stellen in Deutschland zum Großteil eigenständige Straftatbestände im Strafgesetzbuch dar bzw. sind durch andere Tatbestände abgedeckt:

- Nachstellung,
- Psychische und körperliche Gewalt,
- Sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung,



- Zwangsheirat,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung,
- Sexuelle Belästigung und
- Femizide.

Im Landesaktionsplan wird sowohl der Begriff „sexuelle Gewalt“ als auch der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Die Istanbul Konvention verwendet in der deutschen Übersetzung den Begriff „sexuelle Gewalt“, welche in Art. 36 Istanbul Konvention definiert wird. Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ soll deutlich gemacht werden, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Daher wird dieser bewusst an einigen Stellen im Landesaktionsplan verwendet.

Der vorliegende Landesaktionsplan verwendet den Begriff „Frau“, um sichtbar zu machen, dass überwiegend Personen mit weiblichem Geschlecht von den genannten Gewaltformen betroffen sind. Dabei wird nicht nur von heteronormativen, cisgeschlechtlichen Lebensrealitäten ausgegangen, sondern die Lebensrealitäten weiterer, von misogynen Gewalt betroffenen Personen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Im Sinne der Istanbul Konvention umfasst der Begriff „Frau“ grundsätzlich auch Mädchen unter 18 Jahren.

### 3.4 Gremien

Die Erarbeitung des vorliegenden Landesaktionsplans erfolgte ressortübergreifend unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung in fünf handlungsfeldorientierten Arbeitsgruppen auf Fachebene (Fachgruppen) mit Vertreter:innen der tangierten Senatsverwaltungen und unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Trägerorganisationen:

- **Fachgruppe Prävention**

**Leitung:** Landeskommision Berlin gegen Gewalt sowie Ressort Frauen und Gleichstellung  
weitere Teilnehmer:innen:

**Ressorts:** Antidiskriminierung, Bildung, Inneres, Jugend, Wissenschaft

**Bezirke:** bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Jugendamt

**Zivilgesellschaft:** Aufbruch Neukölln e.V., Begegnungs- und Bildungszentrum für Frauen und Familien (BBF), BIG e.V., BZfG e.V., Caritas Berlin e.V., GEW Berlin, Kinder- und Jugendhilfe Verbund, LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen, Liga der Wohlfahrtsverbände/Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., Praxisrat der Frauenprojekte, SkF e.V., Stiftung SPI e.V., Volkssolidarität e.V., Wegweiser e.V.



**Weitere Akteur:innen:** Polizei Berlin

- **Fachgruppe Schutz, Unterstützung und Gesundheit**

**Leitung:** Ressort Frauen und Gleichstellung

weitere Teilnehmer:innen:

**Ressorts:** Antidiskriminierung, Gesundheit, Integration, Jugend, Soziales, Vielfalt

**Soziale Dienste der Justiz**

**Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen**

**Bezirke:** bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

**Zivilgesellschaft:** BIG e.V., FRIEDA e.V., Kinder- und Jugendnotdienst, Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM\_C, Krisenwohnung für LSBTI, LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen\*, Netzwerk behinderter Frauen e.V., Opferhilfe e.V., Papatya e.V., Praxisrat der Anti-Gewalt-Projekte (jeweils eine Vertretung der Frauenhäuser, der Zufluchtwohnungen und der Fachberatungsstellen), *proaktiv* – Servicestelle, S.I.G.N.A.L. e.V., Stop Stalking e.V., Wildwasser e.V.

**Weitere Akteur:innen:** Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin

- **Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz**

**Leitung:** Ressort Justiz

weitere Teilnehmer:innen:

**Ressorts:** Antidiskriminierung, Frauen und Gleichstellung, Inneres, Jugend, Vielfalt

**Bezirke:** Jugendamt

**Zivilgesellschaft:** BIG e.V., Frauenhaus BORA e.V., Hestia Zufluchtswohnung, LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen\*, Opferhilfe e.V., Stop Stalking e.V., Servicestelle Wegweiser (selbst.bestimmt e.V.), Wildwasser e.V.

**Weitere Akteur:innen:** Deutsches Institut für Menschenrechte, Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin, Polizei Berlin, Staatsanwaltschaft Berlin, Anwaltschaft Berlin, Amtsgericht Tiergarten, Familiengericht Kreuzberg

- **Fachgruppe Migration und Asyl, Schwerpunkt Aufenthaltsgesetz**

**Leitung:** Ressort Frauen und Gleichstellung

weitere Teilnehmer:innen:

**Ressorts:** Integration, Inneres

**Bezirke:** Bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

**Zivilgesellschaft:** BIG e.V., Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände in der Härtefallkommission



- **Fachgruppe Daten und Forschung**

**Leitung:** Ressort Frauen und Gleichstellung

weitere Teilnehmer:innen:

**Ressorts:** Inneres, Digitalisierung, Justiz, Vielfalt, Jugend, Gesundheit, Wissenschaft

**Bezirke:** Bezirkliche Kinderschutzkoordinator:innen; bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsauftragte

**Zivilgesellschaft:** BIG e.V., Praxisrat der Anti-Gewalt-Projekte (jeweils eine Vertretung der Frauenhäuser, der Zufluchtwohnungen und der Fachberatungsstellen), LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen\*, Wildwasser e.V., Mutstelle Berlin der Lebenshilfe gGmbH, S.I.G.N.A.L. e.V., Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM\_C, Volkssolidarität Berlin e.V., Fachstelle Traumanetz Berlin, Terre des Femmes e.V.

**Weitere Akteur:innen:** Fachgruppe Daten und Forschung des Runden Tisches Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (u.a. Berlin School of Public Health und Öffentlicher Gesundheitsdienst), Deutsches Institut für Menschenrechte, Polizei Berlin, Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin, Anwaltschaft Berlin

Zusätzlich hat sich eine ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts Soziales, Justiz (Referat Justizielle Opferhilfe), Frauen und Gleichstellung, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Frauenraum e.V., Bora e.V., LARA e.V., Opferhilfe Berlin e.V., BIG e.V. sowie der Gewaltschutzambulanz mit Artikel 30 (Schadenersatz und Entschädigung) befasst.

Ausgehend von handlungsfeldbezogenen Bestands- und Bedarfsanalysen wurden von den Teilnehmer:innen der Fachgruppen konkrete Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs formuliert.

Auf **Ebene der Staatssekretär:innen** wurde am 03.06.2021 der ressortübergreifende **Runde Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“** gegründet. Durch das Gremium wurden mit den **Eckpunkten** (Juni 2021) sowie dem **Konzept** (März 2022) bereits dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention vorausgehende politische Selbstverpflichtungen beschlossen. Beides wurde dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Senatsbeschluss vom 30.08.2022 hat der Senat unter der Überschrift „Gemeinsam handeln – Femizide verhindern“ konkrete Vereinbarungen getroffen, um im Vorgriff auf den Landesaktionsplan konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Gewaltschutz zeitnah umzusetzen. Die Koordination der ressortübergreifenden Gremienarbeit erfolgte durch das für die Istanbul Konvention zuständige Fachreferat bei der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.



### 3.5 Angemessene Finanzierung

Gemäß Artikel 8 Istanbul Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Der Berliner Senat wird dieser Verpflichtung im Rahmen dafür zur Verfügung stehender Mittel nachkommen. Eine möglicherweise notwendige Priorisierung von Maßnahmen erfolgt durch das politische Gremium Runder Tisch zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin.

Es gibt kostenneutrale Maßnahmen wie etwa das Anstoßen von Gesetzesinitiativen oder institutionenübergreifende Vernetzung und Austausch, die sich im Rahmen dafür zugewiesener Stellenanteile bewegen.



## 4 Leitende Prinzipien: Menschenrechte und Antidiskriminierung

Die Istanbul Konvention ist ein Menschenrechtsvertrag.

Damit sind bei der Planung und Implementierung von Maßnahmen durch die Senatsverwaltungen unter anderem

- die Einnahme der Perspektive der gewaltbetroffenen Frauen,
- der Opferschutz im Strafverfahren,
- die Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen,
- die völkerrechtskonforme Auslegung bei der Anwendung innerstaatlichen Rechts und
- die Einbettung der Maßnahmen in die Gleichstellungspolitik

wichtig.

### 4.1 Geschlechtsspezifische Gewalt und strukturelle Diskriminierung

Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung benannt (Artikel 3) und ist damit keine Privatsache.

Im Sinne der Istanbul Konvention ist Gewalt gegen Frauen geschlechtsspezifisch, wenn sie sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind (Zwangsabtreibung, weibliche Genitalverstümmelung, Femicide oder andere aus misogynen Motivation heraus ausgeübte Gewalt) oder wenn Frauen sie sehr viel häufiger erleben als Männer (häusliche Gewalt, Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt und Belästigung wie z.B. Catcalling, Stalking, Zwangsheirat). Im vorliegenden Landesaktionsplan wird geschlechtsspezifische Gewalt auch dann angenommen, wenn sie aufgrund einer Zuschreibung der betroffenen Person als Frau bzw. aufgrund weiblich gelesener Merkmale oder des Geschlechtsausdrucks ausgeübt wird. Dieser Gewalt liegt eine strukturelle Diskriminierung von Frauen zugrunde. Die eigentliche Ursache von Gewalt gegen Frauen wird in einem gesellschaftlich gewachsenen Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern gesehen, deren Ausgangspunkt die Misogynie ist.

Eine politische Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen manifestiert sich auch darin, dass gegen Frauen gerichtete Hasskriminalität, besonders digitale Hasspostings, enorm zugenommen haben. Damit erfolgt Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen in einer neuen Qualität und Dynamisierung. Frauen, die sich politisch engagieren und denen dafür geschlechtsspezifischer Hass entgegenschlägt, äußern gegebenenfalls keine politischen Meinungen mehr, weil sie Angst vor Angriffen im Internet haben. Es geht also nicht nur um individuelle Rechtsverletzungen, sondern auch um eine Gefahr für die demokratische Teilhabe von Frauen.



## 4.2 Intersektionaler und diskriminierungsfreier Ansatz

Aus Artikel 4 Absatz 3 Istanbul Konvention ergibt sich die Verpflichtung, diese Konvention für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene diskriminierungsfrei umzusetzen:

„Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, ohne rassistische Diskriminierung, ohne Diskriminierung insbesondere wegen der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migrations- oder Fluchtstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“

Demnach sind auch alle Senatsverwaltungen verpflichtet, die Istanbul Konvention für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene diskriminierungsfrei umzusetzen.

Gewaltbetroffene Frauen sind keine homogene Gruppe. Neben dem Merkmal „Frau“ ist die Diskriminierung aufgrund weiterer Merkmale bzw. aufgrund von Zuschreibungen möglich. Die Diskriminierung aufgrund von Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, des sozialen Status, der Religionszugehörigkeit, einer Flucht- oder Migrationsgeschichte sowie die Diskriminierung von BIPOC-Frauen (Black, Indigenous, People of Colour) bzw. rassistischer und/oder weiterer Zuschreibungen macht die betroffenen Personen besonders vulnerabel im Hinblick auf Gewaltbetroffenheit.

Die Istanbul Konvention weist daher auf intersektional wirkende Diskriminierungen hin. Hierbei überlagern sich mehrere Diskriminierungsdimensionen, die sich gegenseitig verstärken und zur Mehrfachdiskriminierung einer Person führen können.

Es gibt umfassende fachpolitische Erfahrungswerte, jedoch keine allgemeingültige Regel, welche Diskriminierungsdimensionen sich in welcher Form und Ausprägung gegenseitig beeinflussen können. Es gibt daher auch keinen allgemeinen Grundsatz, in welchen Fällen aufgrund des Zusammenstehens mehrerer Dimensionen eine besonders diskriminierende Wirkung entsteht. So ist es nicht möglich, eine abschließende Auflistung von (intersektional wirkenden) Diskriminierungsdimensionen und Diskriminierungsmechanismen und ihren Folgen für die Zielgruppen im Kontext der Gewaltphänomene darzustellen. Zusammenfassend können und sollen folglich nicht abschließend alle Personengruppen genannt werden, die von intersektional wirkender Diskriminierung betroffen sind.



Hinter Diskriminierungsmechanismen verbirgt sich oft die Zuschreibung zu Kategorien, die allgemein als homogen betrachtet werden. So werden „Gruppen“ als homogene, unveränderliche Einheit behandelt, obwohl jede einzelne Person darin unterschiedliche gesellschaftliche und individuelle Prägungen erfährt. Zuschreibungen sind daher häufig auch der Ausgangspunkt für viele, auch intersektional wirkende Diskriminierungsformen. Intersektional wirkende Diskriminierungen können jedoch nur sichtbar werden, wenn sie als zusammenwirkend betrachtet werden.

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zu verstärken, welche Frauen betrifft, die intersektional wirkender Diskriminierung ausgesetzt sind oder sein könnten. Wörtlich aufgezählt werden:

- Asylsuchende Frauen
- Ältere Frauen
- Frauen mit Behinderungen
- Frauen mit Migrationsgeschichte
- Frauen mit Suchtproblemen
- LGBTI-Frauen (Anmerkung: GREVIO nutzt diese Bezeichnung. In diesem LAP wird dagegen die Bezeichnung „LSBTIQ+ Personen“ verwendet)
- Obdachlose Frauen (Anmerkung: GREVIO nutzt diese Bezeichnung. In diesem LAP wird dagegen die Begrifflichkeit „Wohnungslose und obdachlose Frauen“ verwendet)
- Romnja
- Sexarbeitende

Die Perspektive dieser Frauen soll einbezogen werden in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von GREVIO benannten Gruppen in sich nicht homogen sind und dass die Lebensrealität der einzelnen Frau von zahlreichen weiteren Faktoren (Alter, Bildung, Familienstand, Religionszugehörigkeit etc.) bestimmt wird, die sich auf das Ausmaß möglicher Diskriminierung auswirken und diese verstärken, aber auch mindern können.

Der intersektionale und diskriminierungsfreie Ansatz wird auch bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans zu berücksichtigen sein. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass das Hilfesystem so aufgestellt ist, dass es auch auf das komplexe Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsdimensionen reagieren kann. Nur auf diese Weise kann der individuelle Bedarf der von Gewalt betroffenen Personen auch tatsächlich Berücksichtigung finden.



Nicht weniger wichtig ist es, dass auch die allgemeinen Hilfsdienste im Sinne des Artikel 20 der Istanbul Konvention sowie die Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und weitere Akteure, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Berührung kommen, ein geschärftes Bewusstsein für intersektional wirkende Mehrfachdiskriminierungen entwickeln und die daraus gegebenenfalls resultierende besondere Vulnerabilität gewaltbetroffener Personen in ihrer Arbeit angemessen berücksichtigen.

### 4.3 Behördenübergreifendes Vorgehen und Zivilgesellschaft

Die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich über eine Vielzahl an Politikfeldern erstreckt und entsprechend viele Akteur:innen einbeziehen muss. Gemäß Artikel 7 Istanbul Konvention sind die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zu stellen. Die Maßnahmen sind mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umzusetzen.

Die Istanbul Konvention macht auch an weiteren Stellen (zum Beispiel Artikel 1f, 18, 51) auf das Erfordernis einer wirksamen behördenübergreifenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung auch nichtstaatlicher Institutionen aufmerksam.

Die Fachkommission häusliche Gewalt ist ein wichtiges Gremium für die Kooperation zwischen Senatsverwaltungen und zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen. Zweimal jährlich wird unter dem Vorsitz der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Staatssekretärin getagt und aktuelle Entwicklungen beraten.

Ein weiteres bedeutsames Gremium ist der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Zur Verbesserung der Versorgungssituation für Betroffene erfolgt eine sektorenübergreifende und interdisziplinäre Kooperation. Beteiligt sind Organisationen des Gesundheitswesens, Polizei/Landeskriminalamt (LKA), Kinder- und Jugendhilfe, Gewaltschutz sowie Gleichstellung und Wissenschaft.

Ergebnisse aus der Fachgremienarbeit zeigen, dass ein behördenübergreifender Ansatz unter anderem an folgenden Stellen besonders wichtig ist:

- Behördenübergreifende Fallkonferenzen zur Einschätzung von Hochrisikofällen nicht nur durch die Polizei (siehe Artikel 51)
- Für den Zugang zu Angeboten der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme (siehe Artikel 16) eine effektive Kooperation, Verweisung und proaktive Kontaktaufnahme zwischen Träger:innen der Angebote mit Polizei, Jugendämtern, Familiengerichten, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten.



- Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei und Staatsanwaltschaften bei familiengerichtlichen Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht

Hierfür ist gegebenenfalls die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich.

Auch in die nach Artikel 15 erforderliche Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen ist gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Aspekt des koordinierten, behördenübergreifenden Zusammenarbeitens aufzunehmen.

Artikel 9 sieht die staatliche Förderung von und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit solchen zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen.

Dem entspricht es, dass das Anti-Gewalt Hilfesystem für Frauen in Berlin zum größten Teil von zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen umgesetzt wird.

Ein zentraler zivilgesellschaftlicher Träger ist in diesem Zusammenhang die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. (BIG). BIG e.V. arbeitet mit allen Stellen zusammen, die auf politischer und struktureller Ebene mit der Prävention von und der Intervention bei häuslicher Gewalt befasst sind: Senatsverwaltungen, Polizei, Zivil- und Strafgerichte, Jugendämter, Jobcenter, Antigewaltprojekte sowie mit den zuständigen politischen Entscheidungsträger:innen.

Für das Gesundheitswesen, welches der Selbstverwaltung unterliegt, übernimmt S.I.G.N.A.L. e. V. mit seinen drei Projekten diese Funktion, ebenfalls unter Einbindung aller relevanten Akteur:innen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen waren aktiv in die Fachgruppen zur Erarbeitung des Landesaktionsplans eingebunden.

Mittelfristig soll auch die Perspektive der Betroffenen einbezogen werden, indem beispielsweise ein Betroffenenbeirat gegründet werden könnte, in welchem interessierte Betroffene an der Umsetzung und an der Fortschreibung des Landesaktionsplans mitwirken sollen.



## 5 Bestand und Bedarf in Berlin

In diesem Kapitel aufgeführter Handlungsbedarf und die darauf folgende Maßnahmentabelle sind in den thematischen Fachgruppen durch die tangierten Senatsverwaltungen sowie Vertreter:innen von Bezirken, nachgeordneten Behörden, zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen und einzelner Berufsgruppen jeweils ausgehend von Bestands- und Bedarfsanalysen erarbeitet worden.

### 5.1 Handlungsfeld Prävention (Artikel 14, 15, 16)

Für die Prävention von mehrdimensionaler Gewalt gegen alle Frauen und intersektionsspezifischer häuslicher Gewalt sollen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden. Vorurteile und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, sollen beseitigt werden.

Folgende Themen gehören zu diesem Handlungsfeld:

- Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)
- Information/Kampagnen (Artikel 13)
- Bildung (Artikel 14)
- Aus- und Fortbildung für relevante Berufsgruppen (Artikel 15)
- Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

#### 5.1.1 Bildung (Artikel 14)

Bildung im Sinne der Istanbul Konvention ist ein zentraler Bestandteil des Handlungsfeldes Prävention. Es ist aber auch als eigenständiges Thema in diesem Rahmen zu betrachten. Bildung ist insbesondere mit Aus- und Fortbildungsangeboten für relevante Berufsgruppen (Artikel 15) sowie mit Informationsverbreitung und Kampagnen (Artikel 13) und Empowerment von Frauen und Mädchen (Artikel 12) verbunden. Der Begriff Bildung umfasst die frühkindliche, schulische und berufliche Bildung, die Hochschulbildung, die formelle und informelle Erwachsenenbildung und auch die Bildung in dem (Jugend)Freizeit-, Sport-, Kultur- und Medienbereich. Es geht um Bildung für alle Kinder und Jugendliche, Adressaten sind laut Istanbul Konvention explizit auch Jungen.

Gemäß Artikel 14 Istanbul Konvention sind durch die Vertragsparteien Themen wie die Gleichstellung von allen Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf



allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen. Auch in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien sind diese Grundsätze zu fördern.

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden dafür zu sorgen, dass o.g. Themen landesweit gleichmäßig gelehrt werden und dass Informationen über die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen vermittelt werden. Dies sollte im Rahmen der Kultusministerkonferenz durch Ermittlung gemeinsamer Ansätze geschehen.

## **(1) Bestandsaufnahme Bildung**

Die Qualifizierung von Lehrkräften in Deutschland unterteilt sich in drei Phasen (Studium, Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung). Für die frühkindliche und die schulische Bildung sowie die Lehrkräftebildung in der zweiten und dritten Phase ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zuständig; die Lehrkräftebildung der ersten Phase liegt im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP). Die Grundlagen dafür bilden die Rechtsgrundlagen zur Lehrkräftebildung im Verantwortungsbereich der SenBJF. Der für das Themenfeld der Istanbul Konvention einschlägige außerschulische Bereich der Bildung betrifft die Zuständigkeiten der SenBJF sowie der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung. SenBJF hat zudem eine Referentin mit einem Themenschwerpunkt Gewaltprävention im Bereich Schule zu der Geschäftsstelle der Landeskommision Berlin gegen Gewalt abgeordnet.

### **Frühkindliche Bildung**

Als Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind u.a. die Stärkung der Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung sowie die Erhöhung der Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten in § 20a AG KJHG festgeschrieben. In diesem Zusammenhang leisten auch zahlreiche Familienbildungsangebote Beiträge zur Umsetzung von Art. 14 der Istanbul Konvention. Im Curriculum zur Qualifizierung von Stadtteilmüttern werden z.B. geschlechtsspezifische Erziehung und Gewalt in der Familie ausführlich thematisiert. Ein deutlicher Ausbau der Familienförderung im Zuge der Umsetzung des Familienfördergesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert. Die Angebote richten sich unmittelbar an Eltern und wirken mittelbar auf die Kinder.

In der frühkindlichen Bildung stellt das Berliner Bildungsprogramm (BBP) die Grundlage pädagogischen Handelns in der Kindertagesbetreuung dar. In seinem inklusiven Bildungsverständnis wird der geschlechter- und vorurteilsbewussten Pädagogik große Bedeutung zugemessen. Diese setzt sich mit der kritischen Wahrnehmung von geschlechterstereotypen gesellschaftlichen Erwartungen und



von Kenntnissen über deren Auswirkung auf die Lebenslagen von Kindern und deren Identität auseinander. Dabei wird auf die Vielfalt der Familienkulturen und Lebensformen abgehoben und die Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt. Die Vernetzung mit den Angeboten der Familienförderung ist angelegt und soll ausgebaut werden.

### **Schulische Bildung**

Die Behandlung des Themas geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Unterricht ist laut Rahmenlehrplan obligatorisch. Es gibt insgesamt 13 sog. „Übergreifende Themen“ im Rahmenlehrplan Teil B „Fächerübergreifende Kompetenzentwicklung“, die zu behandeln sind. Zu jedem übergreifenden Thema liegt jeweils ein Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) für den Erwerb fachbezogener Kompetenzen für die Allgemeinbildung und die Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulbiografie vor. Alle Orientierungs- und Handlungsrahmen gelten seit dem laufenden Schuljahr 2022/2023 auch für die Einführungsphase/11. Jahrgang der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien und ab 2023/2024 für die Qualifikationsphase an Gymnasien/Integrierten Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen/beruflichen Gymnasien/Kollegs/Abendgymnasien; sie sind auf dem Bildungsserver veröffentlicht.

Es gibt bezogen auf die Istanbul Konvention folgende sieben thematisch relevante Orientierungs- und Handlungsrahmen:

- Berufs- und Studienorientierung
- Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)
- Demokratiebildung
- Gewaltprävention
- Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)
- Interkulturelle Bildung und Erziehung
- Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung

Deren tatsächliche Umsetzung durch die Schulen wird jedoch nicht regelmäßig überprüft. Es sollten Wege gefunden werden, um die Schulen zur tatsächlichen Implementierung der übergreifenden Themen zu ermutigen. Es besteht bereits eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte,



die diese nach Stunden nachweisen müssen. Dies kann genutzt werden für gute Angebote zu den übergreifenden Themen mit Relevanz für die Umsetzung der Istanbul Konvention in den Schulen.

Bei der Förderung der schulischen Prävention spielen außerdem von der SenBJF geförderte Projekte freier Träger eine wichtige Rolle, wie z.B. „BIG Prävention“ (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. BIG) oder auch das Projekt „HEROES – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“, eine geschlechterreflektierende Jugendarbeit der Trägerorganisation Strohalm e.V. Zudem stehen hinsichtlich Beratung und Unterstützung im Bereich Präventionsarbeit Schutzkonzepte an Schulen sowie Gewalt und Krisen an Schulen im Land Berlin in jedem Bezirk ein Team von Fachkräften der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) zur Verfügung. (Fach)Erzieher:innen, Betreuer:innen, Sozialarbeiter:innen, Sprachlernassistent:innen und Psycholog:innen bilden das weitere pädagogische Personal an den Schulen.

### **Lehrkräftebildung einschließlich Fort- und Weiterbildung**

In § 1 Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz (Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung) ist festgehalten, dass die Ausbildung der Lehrkräfte auch Qualifikationen im Kompetenzbereich Gender vermittelt. In den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrkräftebildung „Bildungswissenschaften“ finden sich im Kompetenzbereich Erziehen Bezüge, insbesondere unter der 4. Kompetenz die Kenntnis über geschlechtsspezifische Einflüssen auf Bildungs- und Erziehungsprozesse, unter Kompetenz 5 die Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unter der 6. Kompetenz Ansätze zur allgemeinen Gewalt- und Konfliktprävention, Methodenkenntnis einer konstruktiven Konfliktbearbeitung sowie im Umgang mit Gewalt und Diskriminierung. Diese landesspezifischen bzw. zwischen den Bundesländern abgestimmten Anforderungen spiegeln sich in den Studien- und Prüfungsordnungen, den Inhalten im Vorbereitungsdienst, extracurricularen Angeboten sowie dem Fort- und Weiterbildungsangebot in den drei Phasen der Lehrkräftebildung wider.

Die Fortbildung Berlin bietet Fortbildungen für das pädagogische Personal Berlins in den Bereichen Bildung zur Akzeptanz und Vielfalt (Diversity), Demokratiebildung, Gewaltprävention, Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter, Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Interkulturelle Bildung und Erziehung sowie zur Prävention von verschiedenen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter anderem in Zusammenarbeit mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen Trägern mit besonderer Expertise an. Dabei wird auch vermehrt die Rolle von Mädchen und Frauen in den Blick genommen. Auch ein Fachtag zur Implementierung der übergreifenden Themen ist im Angebot der Fortbildung Berlin. Die Fortbildungen werden bedarfs- und nachfrageorientiert weiterentwickelt und ausgebaut.



Im Rahmen der Berufsbegleitenden Weiterbildung gibt es keine separaten Maßnahmen zu Themen des Artikels 14 wie die Gleichstellung von allen Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person. Vielmehr werden alle diese als Querschnittsthemen betrachtet und diskutiert. Besonders in Qualifizierungsmaßnahmen, in denen pädagogische Aufgabenschwerpunkte im Vordergrund stehen, schneiden die Thematiken die Inhaltsebenen (z.B. Weiterbildungslehrgang Ethik für Lehrkräfte). Ähnlich gestaltet es sich für den Vorbereitungsdienst. In der modularisierten Ausbildung im Allgemeinen Seminar setzen sich die Lehramtsanwärter:innen in zwei Pflichtbausteinen reflektierend mit Werthaltungen und dem Thema Gewaltprävention auseinander. In den Fachseminaren findet ebenfalls durch Bezug auf die Pflichtbausteine eine punktuelle Thematisierung der in Artikel 14 genannten Aspekte statt.

### **Informelle / außerschulische Bildung**

Das Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt gegen Rechtsextremismus. Rassismus und Antisemitismus“ macht die **Schnittstelle zwischen menschenfeindlichen Einstellungen bis hin zu Rechtsextremismus und frauenfeindlicher, antifeministischer Gewalt** deutlich. Gleichstellungsbemühungen und gleichstellungspolitische Errungenschaften werden in den letzten Jahren von rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur:innen angegriffen. Antifeministische und gleichstellungsfeindliche Positionen werden zur Mobilisierung für ihre menschenrechtsfeindliche Agenda genutzt. Gleichzeitig sind die Abwertung von Frauen und männliche Dominanz und Gewaltbereitschaft zentrales Element rechtsextremer Ideologie. Die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung fördert deshalb Maßnahmen im Bildungsbereich, die die Bekämpfung von geschlechterbezogenen Vorurteilen und Gewalt zum Ziel haben. Unter anderem das Präventionsprojekt „Schnittstelle Geschlecht - Geschlechterreflektierte Bildung als Prävention von Sexismus, Vielfaltsfeindlichkeit und Rechtsextremismus“, das Ansätze der geschlechterreflektierten Bildung als Prävention von Sexismus, Vielfaltsfeindlichkeit und Rechtsextremismus an (werdende) Fachkräfte der Jugend- und Bildungsarbeit vermittelt.

Die Nachfrage pädagogischer Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit an Qualifizierungsangeboten in diesem Bereich ist hoch. Die Fachkräfte melden zudem einen deutlichen Bedarf bei Schüler:innen nach Austauschräumen, um über ihre Alltagserfahrungen mit Sexismus bzw. ihre Betroffenheit sprechen zu können.



Auf der Grundlage des Berliner Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) werden alle vier Jahre **bezirkliche Jugendförderpläne und ein Landesjugendförderplan** (§ 43a AG KJHG) erstellt. Dies erfolgte erstmals im Jahr 2022.

Auf dieser Grundlage sind anschließend sowohl in den Bezirken als auch auf Landesebene eine Vielzahl an **informellen Bildungsangeboten zu Kinder- und Menschenrechten zu planen und zu implementieren**. Dazu gehören auch Mädchenprojekte und andere geschlechtsspezifische Angebote.

### Erwachsenenbildung

Das Berliner Erwachsenenbildungsgesetz (Juli 2021), dessen Umsetzung sich in der Ressortzuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung befindet, benennt als Akteur:innen die Volkshochschulen (VHS) und die Landeszentrale für politische Bildung. Als im Sinne der Istanbul Konvention relevante Aufgaben der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden u.a. genannt:

- (1) Erwerb von interkultureller Kompetenz
- (2) Genderkompetenz
- (3) Diversitätskompetenz
- (4) Fähigkeit, Ungleichheiten entgegenzutreten sowie Gestaltungskompetenzen zu fördern.

Es gibt in Berlin in jedem der 12 Bezirke eine VHS, die jeweils autonom agieren. Die VHS Mitte hat bereits erfolgreich themenrelevante Projekte in den Programmbereichen Gesellschaft, Gesundheit, Elternkurse, etc. implementiert, die auf andere Volkshochschulen übertragen werden könnten. Eine Vernetzung der VHS in Form von Fachgruppensitzungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt /Istanbul Konvention wird als sinnvoll angesehen.

Es ist unter anderem die mangelnde Sichtbarkeit, Repräsentanz und Teilhabe insbesondere besonders vulnerabler Gruppen von Frauen, die diese der Gewalt aussetzt. Daher sieht die Landeszentrale für politische Bildung es als ihre Aufgabe, an diesem „intersectional gender political participation gap“ anzusetzen. Die Landeszentrale implementiert bereits eine Reihe thematisch relevanter Projekte, Publikationen, Kampagnen und Veranstaltungen, die z.T. aktualisiert und ausgebaut werden können.

Erwachsenenbildung ist ein weites Feld, das neben den in Artikel 14 genannten Inhalten auch das Empowerment (potenziell) gewaltbetroffener Frauen vermitteln kann und sollte. Es gibt daher viele



weitere Akteur:innen, wie etwa politische Stiftungen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, die Bildungsthemen im Sinne von Artikel 13 und 14 Istanbul Konvention anbieten. Gerade in Bezug auf das Empowerment bieten sich auch Angebote der Grundbildung an, z.B. Alphabetisierungskurse. Als Beispiele seien hier genannt das Grund-Bildungs-Zentrum Berlin und der Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V. Um Grundbildungsbedarf und daraus resultierende Abhängigkeiten zu erkennen, bietet das Grund-Bildungs-Zentrum Sensibilisierungsschulungen für Personal der Beratungsstellen und der allgemeinen Hilfsdienste an.

Als wichtig angesehen wird die intersektionale Ausrichtung aller Angebote der Erwachsenenbildung im Sinne der Istanbul Konvention. Sofern sich diese Angebote an gewaltbetroffene Personen richten, müssen sie zugleich eine empowernde Ausrichtung aufweisen. Dies beinhaltet den Einbezug der Fähigkeiten und der vielfältigen Lebenserfahrungen gewaltbetroffener Personen. Auch Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sich die gewaltbetroffenen Personen befinden können, sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Alle Angebote der Erwachsenenbildung müssen niederschwellig zugänglich sein. Sofern einige dieser Angebote zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind, müssen diese Angebote unter Berücksichtigung dieser Zielgruppenbindung allen Personen offenstehen.

## (2) Handlungsbedarf Bildung

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Prüfung des bisherigen Fortbildungsangebots für Lehrkräfte sowie für weiteres pädagogisches Personal aller Schularten im Kontext der Vorgaben aus der Istanbul Konvention
- Erarbeitung von Materialien für Lehrkräfte für die Prüfung und den sensiblen Einsatz von Lehr- und Lernmaterialien hinsichtlich der Themen „Gewaltprävention“ und „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter“
- Prüfung von Änderungsbedarfen bei der nächsten Überarbeitung der relevanten Orientierungs- und Handlungsrahmen für alle Schulen im Wege eines Gender Mainstreamings und im Hinblick auf Diskriminierungsfreiheit (im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen regelmäßigen Evaluations- und Überarbeitungszyklen des Gemeinsamen Rahmenlehrplans für Berlin und Brandenburg)
- Prüfung des Angebots außerschulischer Programme hinsichtlich ihrer synergetischen Verzahnung mit schulischen Maßnahmen
- Lehrkräftebildung: Vermittlung von fundierten Kenntnissen und praktischen Handlungsansätzen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt, Prüfung einer entsprechenden Verankerung im Lehrkräftebildungsgesetz bei der nächsten Überarbeitung



- Eine der Nachfrage entsprechende Förderung von zivilgesellschaftlichen Bildungsangeboten für Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen
- Informelle Bildung: Zurverfügungstellung pädagogischer Qualifizierungsangebote für Trägerorganisationen der freien Jugendhilfe im Bereich „Schnittstelle Geschlecht - Geschlechterreflektierte Bildung als Prävention von Sexismus, Vielfaltsfeindlichkeit und Rechtsextremismus“
- Informelle Bildung: Implementierung informeller Bildungsangebote zu Kinder- und Menschenrechten im Sinne der Istanbul Konvention auf Grundlage der Jugendförderpläne auf Landes- und Bezirksebene
- Umsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes im Sinne der Istanbul Konvention, d.h. Förderung von Angeboten und Materialien der VHS und der Landeszentrale für politische Bildung mit den in Art. 14 genannten Inhalten
- Durchführung eines Projekts „intersectional gender political participation gap“ durch die Berliner Landeszentrale für politische Bildung
- Förderung einer Vernetzung der VHS zum Themenfeld Istanbul Konvention
- Förderung von (sozialräumlichen) Angeboten der Grundbildung für (potenziell) gewaltbetroffene Frauen, Sensibilisierung von Personal der Beratungsstellen und der allgemeinen Hilfsdienste sowie empowernde Angebote der Erwachsenenbildung

### **5.1.2 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)**

Nach Artikel 15 Istanbul Konvention ist für Berufsgruppen, die mit Opfern oder Täter(:innen) von Gewalt im Sinne der Istanbul Konvention zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen bzw. auszubauen. Das Aus- und Fortbildungsangebot sollte auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden dazu auf, systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung für relevante Berufsgruppen zu gewährleisten, konzipiert in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen. Der Schwerpunkt der Kurse soll



auf den Menschenrechten der Opfer, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen. Sie sind zu untersetzen mit klaren Protokollen und Richtlinien (Standards), denen die Mitarbeitenden nachzukommen haben.

GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, sich bei der Ausbildung von Strafverfolgungsbeamt:innen und Mitgliedern der Justiz auf die Entlarvung schädlicher Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmymen zu konzentrieren.

Für Mitarbeitenden der Polizei sollten spezielle Schulungen zu sexueller Gewalt und den Umgang mit Opfern angeboten werden, ebenso zur empathischen Befragung von Frauen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind.

Für die Berufsgruppe der Richter:innen siehe Ausführungen im Handlungsfeld „Polizei, Strafverfolgung und Justiz“.

Weitere Anstrengungen seien erforderlich für Sozialarbeitende und Mitarbeitende des Jugendamtes.

Für den Gesundheitsbereich sieht der GREVIO Bericht das Thema häusliche Gewalt in den Lehrplänen für Pflegefachpersonen und Ärzt:innen als nicht ausreichend verankert.

Ferner empfiehlt der GREVIO Bericht für Sachbearbeitende der Asylbehörden flächendeckende Fortbildungen, um Verdachtsfälle geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung noch besser zu erkennen und darauf reagieren zu können.

## **(1) Bestandsaufnahme Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

Die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen im o.g. Sinne ist ein zentraler Bestandteil der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Dieser erstreckt sich auf alle Handlungsfelder der Konvention.

**Aufgrund der fachlichen Nähe ist Artikel 15 im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalysen zu den jeweiligen Artikeln berücksichtigt und bei den Maßnahmen dort jeweils mit aufgezählt worden. Das Thema Aus- und Fortbildung für relevante Berufsgruppen wird daher in diesem Kapitel „Prävention“ nur sehr allgemein aufgeführt und ist übergreifend zu verstehen.**

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein hochkomplexes Phänomen, das Angehörige von Berufsgruppen, die mit Betroffenen konfrontiert sind, vor große Herausforderungen stellt. Für einen Umgang,



der den Schutz und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, sind Aus- und Fortbildung berufsgruppen- und aufgabenspezifisch zu gestalten. Je nach Berufsgruppe bedarf es eines umfangreichen fachlichen Wissens zu den unterschiedlichen Gewaltphänomenen, zu Gewaltdynamiken, Gefährdungsrisiken oder Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch zu intersektional wirkender Diskriminierung und zu komplexen rechtlichen Fragestellungen (wie beispielsweise in Bezug auf das Strafrecht, das Familienrecht, das Gewaltschutzgesetz, das Aufenthaltsrecht, aber auch das Leistungsrecht) und Schnittstellen zu anderen Fachbereichen (z.B. dem Kinderschutz).

Zugleich ist eine hohe Sensibilität und Kompetenz im Umgang mit bestimmten Bedarfen der Betroffenen (bspw. Traumatisierung, Beeinträchtigungen) sowie einer Selbstreflexion im Hinblick auf eigene verinnerlichte stereotype Denkmuster (z.B. im Hinblick auf mögliche unbewusste geschlechtliche, rassistische, ableistische oder homo- und transphobe Zuschreibungen) erforderlich.

## (2) Handlungsbedarf Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Vor diesem Hintergrund sind Verbesserungen hinsichtlich der Aus- und der Fortbildungen für **jede Berufsgruppe** und zu **allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt** wichtig. Grundsätzlich gilt

- Für Ausbildungen (sowohl Studium als auch Ausbildungsberufe) ist zu beachten, dass die Kompetenzentwicklung im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt durch geeignete Lehr- und Lernmaterialien sowie curriculare Bausteine für Theorie und Praxis fokussiert wird.
- Fortbildungen sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen und Möglichkeiten der jeweiligen Berufsgruppe gerecht werden. Sie sind entsprechend mit Hilfe verschiedener Methoden und in unterschiedlichen Formaten (von kompakten digitalen Formaten, In-House-Schulungen bis hin zu mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Fortbildungseinheiten) anzubieten.
- Die Einbindung der Praxisexpertise ist notwendig. Idealerweise sollten die Ausbildungseinheiten bzw. Fortbildungen durch interdisziplinäre Teams (einschließlich Vertretung der Praxis) durchgeführt werden. Erst durch den ergänzenden Praxisbezug beispielsweise in Form von konkreten Fallsituationen oder Rollenspielen kann es gelingen, die Komplexität der Thematik und den eigenen Bezug hierzu zu verstehen.
- Ergänzend zu Fortbildungen/ Ausbildungseinheiten / Modulen / Veranstaltungen sind gute Fachmaterialien zu fortbildungsrelevanten Aspekten, inklusive o.g. Protokolle und Richtlinien, erforderlich, welche kontinuierlich angepasst und aktualisiert werden müssen.



### 5.1.3 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

Artikel 16 Istanbul Konvention sieht vor, dass (potenzielle) Täter:(innen) von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch staatlich finanzierte Programme lernen können, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Der Staat kann dabei entscheiden, ob er zur Zielerreichung Programme einrichtet oder aber solche unterstützt. Für Sexualstraftäter:(innen) sind besondere Behandlungsprogramme mit dem Ziel einzurichten oder zu unterstützen, Wiederholungstaten zu vermeiden. Die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer sollen dabei vorrangiges Anliegen sein. Diese Programme sollen möglichst in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die nachhaltige öffentliche Finanzierung von Programmen für Täter häuslicher Gewalt, die sich inhaltlich-konzeptionell an dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. ausrichten, sicherzustellen.

Außerdem appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, folgendes sicherzustellen:

- Einbettung der Täterarbeitsprogramme in lokale Interventionsketten aus Polizei, Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Jugendamt
- Ein- bzw. Fortführung von Täterarbeitsprojekten in Haftanstalten
- Verbreitung von Wissen über Täterarbeit bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft
- Unabhängige Wirkungsmessungen der Täterprogramme

In Bezug auf Programme für Sexualstraftäter appelliert GREVIO ausdrücklich an die deutschen Behörden, solche sowohl in Haftanstalten als auch in Form von ambulanten Programmen sicherzustellen.

#### **(1) Bestandsaufnahme Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

Der Zugang zu solchen Programmen erfolgt entweder durch Auflagen und Weisungen des Gerichts (Strafgericht: Möglichkeiten nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 StPO, § 155a, b StPO, § 46a StGB, § 59a Abs. 2 Ziff. 5 StGB, § 56c StGB, § 61 StGB; Familiengericht: § 1666 BGB, § 1684 BGB), durch Empfehlung einer Behörde (Jugendamt, § 17 SGB VIII) oder durch Selbstmeldung der gewaltausübenden Person.



Die Vermittlung durch Gerichte und Jugendämter in die Angebote der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme kann noch verbessert werden. Der Zugang zu bestehenden Angeboten erfolgt vorwiegend durch Selbstmeldungen. Hier besteht Bedarf an Fortbildungsangeboten zur Sensibilisierung für Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Jugendämter.

Das am 30.08.2022 vom Senat beschlossene Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Femiziden sieht die Einbindung der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme bei der Bekämpfung der besonders gefährlichen geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen vor.

Die bestehenden vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme im Sinne des Artikel 16 Istanbul Konvention implementiert durch die Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Berlin e.V., Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) e.V. mit seinem Angebot des Beratungszentrums zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld richten sich inhaltlich-konzeptionell an dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. aus, und fokussieren auf einen systemischen, ganzheitlichen Ansatz, der die Gewaltdynamik innerhalb der Familie bzw. innerhalb der Partner:innenschaft einbezieht. Nach diesem Ansatz ist es wichtig, auch für die bzw. den gewaltbetroffene Partner:in sowie gegebenenfalls für die Kinder geeignete Programme zur Verfügung zu stellen sowie in bestimmten Situationen Familiengespräche anzubieten, um die Gewaltdynamik innerhalb eines Familiensystems bzw. innerhalb einer Partner:innenschaft überwinden zu können. Studien zeigen, dass Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben, später dazu neigen ebenfalls gewalttätig zu werden bzw. sich selbst in gewaltvolle Partner:innenschaften zu begeben<sup>1</sup>. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, ist es wichtig, dass Kindern eigenständige Beratungsangebote gemacht werden. Anfang 2023 ist das „Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren im Einzugsgebiet des Familiengerichts Kreuzberg“ des Trägers Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin gestartet.

Weiterhin bekommen durch ein Pilotprojekt des Trägers selbst.bestimmt e.V. - Fachstelle für Konfliktberatung und Gewaltprävention - in ausgewählten Polizeiabschnitten Personen, die der Ausübung interpersoneller Gewalt im sozialen Nahraum beschuldigt werden, die Möglichkeit, sich mit

---

<sup>1</sup> Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt; Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. BMFSFJ; Linder, J. R., & Collins, W. A. (2005): Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationships in Early Adulthood. Journal of Family Psychology, 19(2); Franklin, C. A., & Kercher, G. A. (2012): The intergenerational transmission of intimate partner violence: Differentiating correlates in a random community sample. Journal of Family Violence, 27(3).



einer proaktiven Kontaktaufnahme durch die Servicestelle Wegweiser einverstanden zu erklären. In diesem Fall leitet die Polizei die Angaben der Person zu ihrer Erreichbarkeit an die Servicestelle Wegweiser weiter. Die beschuldigte Person wird sodann zeitnah durch die Servicestelle Wegweiser kontaktiert, um ihre Bedarfe zu erfassen und sie auf Wunsch an vorbeugende Interventions- und Handlungsprogramme zu vermitteln.

Für den Erfolg dieser Programme ist ihre intersektionale Ausrichtung unabdingbar. Des Weiteren wird eine gut funktionierende Vernetzung und Kooperation zwischen den zu beteiligenden Institutionen als unerlässlich angesehen. Dies betrifft insbesondere die Kooperation zwischen Einrichtungen der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme, Frauenunterstützungseinrichtungen, Polizei, Jugendämtern, Strafgerichten und Familiengerichten. Für die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe ist das Personal in den entsprechenden Verwaltungen fortzubilden. Zudem soll geprüft werden, ob für diese Aufgabe entsprechende Stellenanteile zugewiesen werden können.

Das Anbieten von Interventions- und Behandlungsprogrammen auch in Außenbezirken sind für die Vernetzung und die Nähe zu Klient:innen wichtig.

Die Beratungsangebote sind zudem sowohl der Allgemeinheit als auch relevanten Berufsgruppen durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

Für (potenzielle) Täter(:innen), die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, gibt es seit 2005 das Programm „Kein Täter werden!“ an der Charité Berlin. Es zielt darauf ab, (potenziellen) Täter(:innen) von Straftaten gegen Kinder eine Therapie anzubieten, um sie daran zu hindern, ihren sexuellen Trieben gegenüber Kindern nachzugehen und um (wiederholte) Straftaten zu verhindern. Zudem gibt es Programme für Sexualstraftäter(:innen) im Strafvollzug, die sozialtherapeutische und individuelle Maßnahmen anbieten sowie ein spezialisiertes Betreuungssetting, inklusive therapeutischer Nachsorge für diese Tätergruppe, sofern die Person unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht bei den Sozialen Diensten der Justiz steht.

## **(2) Handlungsbedarf Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Sicherung und Ausbau der bestehenden Angebote der Interventions- und Behandlungsprogramme
- Implementierung von Beratungsangeboten für Menschen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben



- Verbesserung eines koordinierten Vorgehens zwischen Familiengerichten, Strafgerichten, Polizei und Jugendämtern
- Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere die Nennung von Beratungsangeboten für gewaltausübende Menschen

## **5.2 Handlungsfeld Schutz, Unterstützung und Gesundheit (Artikel 15, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 30)**

Die von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen benötigen Schutz vor neuen Gewalttaten sowie angemessene Unterstützung und Hilfe zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau eines gewaltfreien Lebens.

Nach Artikel 18 Istanbul Konvention (allgemeine Verpflichtungen) haben die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Vorgesehen sind dafür behördenübergreifende Mechanismen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteur:innen.

Der GREVIO Bericht fordert die Behörden dazu auf, verbindliche Leitlinien für zuständige Fachkräfte zu erstellen, wie auf Fälle von Gewalt gegen Frauen auf Grundlage einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit reagiert werden kann.

Dementsprechend hat der Senat auf Vorlage der damaligen Senatsverwaltungen für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, für Integration, Arbeit und Soziales, für Inneres, Sport und Digitalisierung sowie für Jugend, Bildung und Familie am 24.08.2022 beschlossen, durch gemeinsame, behördenübergreifende Maßnahmen Femizide zu verhindern, damit Frauen und Mädchen ohne Angst vor Gewalt ein selbstbestimmtes Leben führen können.

### **5.2.1 Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)**

Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 20 Istanbul Konvention sicherzustellen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder Zugang zu öffentlichen Hilfsdiensten haben, beispielsweise Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, öffentliche Aus- und Weiterbildungsdienste, öffentliche Stellen für psychologische und rechtliche Beratung. Es handelt sich hierbei um Unterstützung, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen bezieht.



Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden auf, spezielle Programme zu entwickeln, die auf die besonderen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt gegen Frauen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung und Wohnen ausgerichtet sind, um ihre Genesung, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und eine nachhaltige Stärkung von Eigenmacht und Autonomie zu gewährleisten. Zusätzlich müssten Mitarbeitenden des Sozialsystems, wie etwa des Jugendamts, sensibilisiert werden.

Der GREVIO Bericht appelliert an die Behörden, standardisierte Versorgungswege zu implementieren, welche die Identifizierung von Opfern, das Screening, die Diagnose, die Behandlung, die Dokumentation von Verletzungen und die Überweisung an die spezialisierten Unterstützungsdienste umfassen, sowie die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitssektor und spezialisierten Hilfsdiensten zu institutionalisieren. Darüber hinaus sollen Hindernisse für den Zugang zum Gesundheitssystem für Frauen mit Behinderungen und asylsuchende Frauen beseitigt werden.

## **(1) Bestandsaufnahme Allgemeine Hilfsdienste**

Eine Vielzahl an relevanten Behörden in Berlin sind von Artikel 20 erfasst. Es handelt sich unter anderem um Jobcenter, Jugendämter, das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), das Landesamt für Einwanderung (LEA), Sozialämter, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Soziale Wohnungshilfe, Wohnungsämter, Suchthilfe, allgemeine Opferschutzberatungsstellen, aber auch um Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsversorgung.

Allgemeine Hilfsdienste sind für die Daseinsfürsorge oft existenziell. Reibungsarme Abläufe und niedrigschwellig gestaltete Zugänge können einen wesentlichen Beitrag für einen effektiven Gewaltschutz leisten.

Es wurden folgende Zugangshindernisse für gewaltbetroffene Frauen zu allgemeinen Hilfsdiensten identifiziert:

Oft sind allgemeine Hilfsdienste nicht auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen eingestellt und verweisen auch gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen auf das „Sondersystem“. Fehlende Barrierefreiheit der allgemeinen Hilfsdienste erstreckt sich auf umweltbedingte Barrieren, insbesondere physische Barrieren (fehlende Aufzüge, Sprachmittlung, Bodenleitsysteme, Induktionsschleifen für Personen mit Beeinträchtigungen in ihrer Hörfähigkeit, Material in Braille und in Leichter Sprache usw.) sowie einstellungsbezogene Barrieren (fehlendes Wissen über vorliegende



Beeinträchtigungen und im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen, Vorurteile, Stigmatisierung).

Aber auch für die Bedarfe betroffener LSBTI Personen sind die allgemeinen Hilfsdienste nur unzureichend sensibilisiert, vor allem im Gesundheitswesen. Die Befürchtung, keine angemessene Unterstützung zu erhalten oder in den Diensten selbst Diskriminierung zu erleben, hält Betroffene davon ab, sich Hilfe zu holen bzw. erhalten sie diese dann entsprechend nicht.

Vergleichbares gilt für Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte sowie für stigmatisierte und/oder in prekären Situationen lebende Frauen wie Sexarbeitende oder wohnungslose Frauen.

Fachberatungsstellen berichten darüber, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden zum Teil geprägt ist durch langwierige Verfahrensdauer sowie Überlastung und wechselnde Ansprechpersonen. Dies stellt mitunter Zugangshindernisse für gewaltbetroffene Frauen bei der Geltendmachung von Leistungen dar. Zeitverzögerungen in der Antragsbearbeitung bestimmter Anliegen (beispielsweise Aufhebung einer Wohnsitzauflage) können zudem die Sicherheit der betroffenen Frau beeinträchtigen, wenn eine akute Gefährdungssituation vorliegt.

Es hat sich gezeigt, dass für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen der Übergang von Frauenschutzeinrichtungen in die Eingliederungshilfe oftmals besonders schwer ist.

Ein besonders relevanter allgemeiner Hilfsdienst i.S.v. Artikel 20 Istanbul Konvention ist das Gesundheitssystem. Für den Gesundheitsbereich ist das Gesundheitsressort zuständig, wobei die Gesundheitsversorgung der Selbstverwaltung unterliegt. Entscheidungen sind grundsätzlich mit den relevanten Vertretungen zu treffen und bestehende Gremien und Arbeitsgruppen innerhalb der Gesundheitsversorgung sind in die Umsetzung der Istanbul Konvention zu involvieren. Gesundheitspolitisch relevante Gremien und Projekte sind:

- Runder Tisch Berlin - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (RTB)
- Fachstelle Traumanetz Berlin
- Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt des S.I.G.N.A.L. e. V.
- Netzwerk Frauengesundheit

In der **gesundheitlichen Versorgung** von Personen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, bestehen folgende Defizite:

- Mangelnde Fachkenntnisse beim Gesundheitspersonal zu geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gesundheitlichen Folgen und zu den Chancen der Gesundheitsversorgung, Betroffene zu erkennen und zu unterstützen,
- Mangel an Interventionskompetenzen in gesundheitlichen Einrichtungen



- Fehlen von belastbaren, klar vereinbarten Kooperationsstrukturen zwischen dem Gesundheitswesen und dem Hilfesystem
- Keine ausreichenden Versorgungsangebote für Betroffene, die eine umfassende Ersthilfe gemäß der WHO-Leitlinien nach häuslicher/sexualisierter Gewalt benötigen.
- Fehlen von etablierten Handlungsabläufen/Standard Operating Procedures (SOPs)
- Defizite beim Zugang zu spezialisierten Versorgungsangeboten nach häuslicher und sexualisierter Gewalt, u.a. für besonders vulnerable Personen
- Fehlende Sprachmittlung 24/7 für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
- Mangel an Kassensitzen im Bereich der therapeutischen Versorgung akut und/oder komplextraumatisierter gewaltbetroffener Frauen für Psycholog:innen insbesondere mit fundierter traumatherapeutischer Qualifikation, angemessenen Therapieangeboten und -formen für hoch vulnerable Personengruppen
- Unzureichende Abrechnungsregelungen der Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt
- Fehlende Abrechnungsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder ohne (ausreichende) Krankenversicherungsschutz

## (2) Handlungsbedarf Allgemeine Hilfsdienste

Die Erarbeitung und die Anwendung von Handlungsleitfäden verbunden mit der Benennung von aktuell zuständigen Kontaktpersonen für den Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern können geeignete Maßnahmen sein, um die Zugänge zu den Diensten zu verbessern. Die besonderen Bedarfe vulnerabler Personengruppen sind zu ermitteln und eine bedarfsspezifische Ansprache ist zu finden. Handlungsleitfäden sind regelmäßig zu aktualisieren.

Weiterhin wurde Bedarf an Fortbildungen für Mitarbeitende aller zuständigen Behörden der allgemeinen Hilfsdienste geäußert zu den Themen: Phänomen geschlechtsspezifische Gewalt sowie besondere Bedarfe bestimmter Personengruppen wie Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrations- bzw. mit Fluchtgeschichte, LSBTIQ+, Frauen in stigmatisierten und / oder prekären Lebenssituationen wie Wohnungslosigkeit oder Sexarbeit.

Allgemeine Hilfsdienste können als hochfrequentierte Orte zudem einen Beitrag dazu leisten, Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen durch Auslegen von Flyern etc. sichtbar zu machen und so auch Frauen zu informieren, die zu anderen Informationsmöglichkeiten keinen Zugang haben.



Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Durchführung einer Handlungsanalyse - insbesondere bei den für die Gewährung existenzsichernder Leistungen zuständigen Behörden - in Bezug auf Abläufe und Ausgestaltung behördlichen Handelns im Zusammenhang mit gewaltbetroffenen Frauen
- Ermittlung besonderer Bedarfe vulnerabler Personen, Entwicklung und Unterbreitung von bedarfsspezifischen Angeboten
- Erarbeitung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von behördlichen Handlungsleitfäden
- Schaffung eines möglichst verbindlichen Fortbildungsangebots für Mitarbeitende aller zuständigen Behörden der allgemeinen Hilfsdienste
- Angebote der allgemeinen Hilfsdienste müssen für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert werden und Gewaltschutzkonzepte vorhalten. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Koordinierungsstelle zur Verbesserung des Übergangs zwischen Frauenschutzeinrichtungen und Eingliederungshilfe wird geprüft.
- Die Gewaltschutzkonzepte sollten Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden, Präventionskurse für die von Gewalt betroffenen Frauen, feste Ansprechpersonen innerhalb der Hilfsdienstangebote, insbesondere Frauenbeauftragte, sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen enthalten.
- Bessere Vernetzung der unterschiedlichen Dienste untereinander und mit dem Hilfesystem
- Bekanntmachung von Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen in geeigneter Form

Für den Gesundheitsbereich wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Verbesserung der Angebote der Gesundheitsversorgung in Bezug auf die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt, um eine gewaltsensible und internationalen Empfehlungen entsprechende Versorgung zu gewährleisten (z.B. ergänzende Regelungen im Krankenhausplan bzw. im Landeskrankenhausgesetz sowie diesbezügliche Berichterstattung)
- Umsetzung des bestehenden Rechtsanspruchs auf Mitnahme einer gewünschten Bezugsperson ins Krankenhaus zur Deckung der besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse, sofern diese Person nicht die gewaltausübende ist
- Ausbau des proaktiven Beratungsangebots der Fachberatungsstellen für Einrichtungen im Gesundheitswesen
- Konzeptentwicklung für die Aufnahmemöglichkeit im stationären Bereich für Frauen und Kinder
- Verbesserung des Zugangs zu den Versorgungsangeboten der Gesundheitsversorgung für Zielgruppen, die wiederum in sich nicht homogen sind, mit besonderen Bedarfen einschließlich nicht-versicherter Personen, z.B. durch



- Kostenfreie 24/7 traumasensible Sprachmittlung mit qualifizierten Sprachmittler:innen
- Handlungshinweise für die Praxis zu einer rechtssicheren Anwendung der Regelung, dass einwilligungsfähige Minderjährige und einwilligungsfähige Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen, die häusliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, Anspruch auf medizinische Versorgung und Dokumentation auch ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten oder der gesetzlichen Betreuer:innen haben
- Anpassung des Bundesrechts zur Etablierung rechtsverbindlicher Angebote der medizinischen Versorgung und Dokumentation auch für privat versicherte und nichtversicherte Personen.
- Durchführung von Schulungen zur Vermittlung der Gesetzeslage und Vermittlung von Indikatoren zur Feststellung der Einwilligungsfähigkeit
- Schulung/Sensibilisierung des Gesundheitsbereichs zu geschlechtsspezifischer Gewalt verbessern:
  - Qualifizierung von Mitarbeitenden der Gesundheitsberufe zur Ersthilfe nach häuslicher und sexualisierter Gewalt, inklusive gerichtsverwertbarer Dokumentation, Spurensicherung sowie ein anschließendes Gesprächsangebot
  - Anregung zur Entwicklung von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien sowie curricularer Bausteine, um die Kompetenzentwicklung im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt in den theoretischen und praktischen Anteilen von Ausbildung / Studium von Gesundheitsfachpersonen zu fokussieren
  - Ausweitung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Angebots von Fortbildungen durch die „Koordinierungsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“
  - Ausbau des Fortbildungs- und Schulungsangebotes für Mitarbeitenden des Gesundheitswesens auch zu besonderen Bedarfen bestimmter Gruppen wie Frauen mit Behinderungen und/oder pflegerischem Bedarf, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, LSBTIQ+, Frauen in stigmatisierten und/oder prekären Lebenssituationen wie Wohnungslosigkeit oder Sexarbeit
- Verbesserung der traumatherapeutischen Versorgung insbesondere für Frauen mit komplexen Traumafolgen und ihre Kinder durch:
  - Gewährleistung eines niedrighschwelligen 24/7-Krisenangebots
  - Gewährleistung eines Beratungsangebotes für komplextraumatisierte Frauen sowie von stabilisierender bis aufdeckender Therapie, Angebote im Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe etc.



- Konsequente Umsetzung der (teil-)stationären Versorgungsangebote für Frauen mit komplexen Traumafolgebelastrungen („Traumanetz Berlin“), einschließlich Gewährleistung der Versorgung von Müttern mit ihren Kindern
- Erhebung von Daten zu Ablehnungsraten und Kostenerstattung
- Hinwirken auf politischer Ebene zur Entwicklung von Abrechnungsziffern/DRG für eine auskömmliche Finanzierung der medizinischen Versorgung von Betroffenen nach sexualisierter und häuslicher Gewalt
- Prüfung, inwieweit die Finanzierung von umfassender gesundheitlicher Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt für nicht versicherte Personen auf Bundesebene sichergestellt werden kann
- Entwicklung eines Abrechnungsweges für medizinische Versorger für Menschen ohne Krankenversicherung

## 5.2.2 Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 22 Istanbul Konvention für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Betroffene von sämtlichen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Konvention zu sorgen.

Diese spezialisierte Art der Unterstützung und Hilfe richtet sich an den unmittelbaren Bedürfnissen der Betroffenen aus. Obwohl spezialisierte Dienste in der Regel durch die öffentliche Verwaltung gesteuert und finanziert werden, wird die Mehrheit von ihnen durch Nichtregierungsorganisationen angeboten.

Dabei ist sicherzustellen, dass es eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeug:innen gibt.

Für Kinder sind spezielle Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen.

Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden dazu auf sicherzustellen, dass das Angebot der spezialisierten Hilfsdienste den Bedürfnissen der Opfer entspricht, unabhängig von der Form der Gewalt, die sie erfahren haben, und dass diese spezialisierten Dienste in Übereinstimmung mit den Mindeststandards arbeiten. Insbesondere wird dazu aufgerufen,

- sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, die in Aufnahmezentren leben, Zugang zu angemessenen Unterstützungsdiensten haben,



- die internen und externen Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, zu verbessern,
- die Verfügbarkeit von spezialisierten Diensten für Mädchen und junge Frauen zu verbessern,
- Bemühungen zu verstärken, um den Bedarf an speziellen Diensten für Romnja und Sintizze, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu ermitteln,
- den Bedarf an weiteren Unterstützungsdiensten für Opfer von Zwangsheirat zu ermitteln,
- sicherzustellen, dass spezialisierte Dienste auch für LGBTI zur Verfügung stehen,
- die Bereitstellung von Fachdiensten für andere Formen von Gewalt und Opfergruppen zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen,
- zu prüfen, ob die proaktive Beratung von schwer erreichbaren Opfern ausgebaut werden kann.

Empfohlen wird von GREVIO eine Bestandsaufnahme über im Bundesland bewährte Praktiken und Prüfung, ob diese auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werden können.

## **(1) Bestandsaufnahme Spezialisierte Hilfsdienste**

### **Fachberatungsstellen**

Berlin verfügt über ein gut ausgebautes Netz an Beratungsmöglichkeiten für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Spezialisierte Hilfsdienste für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen werden durch Fachberatungsstellen zur Verfügung gestellt. Neben Fachberatungsstellen, die sich auf eine spezifische Gewaltform spezialisiert haben, existieren in Berlin niedrigschwellige Angebote beispielsweise in Frauenzentren und Projekten für Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte, die bedarfsabhängig an Fachberatungsstellen und andere Einrichtungen weitervermitteln. Aber auch behördliche Einrichtungen wie das Willkommenszentrum – die Beratungsstelle der Integrationsbeauftragten des Senats oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Bezirke sind wichtige Anlaufstellen für alle gewaltbetroffenen Frauen.

Für erwachsene Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, stehen in Berlin fünf spezialisierte Fachberatungs- und Interventionsstellen zur Verfügung. Die Wohnraumvermittlung von asap e.V. unterstützt gewaltbetroffene Frauen bei der Anmietung einer eigenen Wohnung. Darüber hinaus existieren weitere Beratungsangebote zu häuslicher Gewalt, die bei unterschiedlichen Projekten wie beispielsweise Matilde e.V. und Eulalia Eigensinn e.V. angesiedelt sind.

LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen\*, Wildwasser e.V. sowie die Mutstelle Berlin der Lebenshilfe gGmbH beraten und unterstützen Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.



Die bei Papatya (Deutsch-Türkischer Frauenverein e.V.) verortete Online-Beratung SIBEL berät Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsverheiratung, Verschleppung oder anderen Formen sog. Gewalt „im Namen der Ehre“ bedroht bzw. betroffen sind.

Weitere Anti-Gewalt-Projekte und Projekte für Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte verfügen ebenfalls über eine besondere Expertise zu dieser Form von Gewalt, beispielsweise Elisi Evi e.V. und TIO e.V.

Betroffene von Stalking finden Unterstützung bei Stop Stalking e. V. und dem Frauenzentrum FRIEDA e.V., wobei FRIEDA e.V. auch über ein besonderes Beratungsangebot bei Cybergewalt verfügt.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung/Beschneidung (FGM\_C) betroffen sind, werden seit 2020 durch die beim Familienplanungszentrum BALANCE e.V. verortete Koordinierungsstelle gegen FGM\_C gebündelt.

Das Netzwerk behinderter Frauen e.V. sowie die Antigewalt-Beratungsstellen für lesbische und trans Frauen wie zum Beispiel LesMigras der Lesbenberatung e.V., Support e.V. oder auch MILES des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e.V., beraten ebenfalls zu verschiedenen Formen von Gewalt und leiten gegebenenfalls an die spezialisierten Fachberatungsstellen weiter. Im Frühjahr 2023 wurde eine Fachberatungsstelle spezifisch für die Bedarfe von trans, inter und nicht-binären (TIN) Personen eingerichtet. Diese Fachberatungsstelle unterbreitet auch trans Sexarbeitenden Unterstützungsangebote.

Das Projekt „Pflege in Not“ berät pflegende und pflegebedürftige Personen, die Gewalt erfahren oder sich von Gewalt bedroht sehen. Das Projekt ist für die besonderen Belange von Frauen sensibilisiert.

Mädchen und/oder unterstützende Personen können sich an Wildwasser e.V., an den Berliner Notdienst Kinderschutz mit den Bereichen Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst sowie die Hotline Kinderschutz und die Jugendnotmail, die ein Onlineberatungsangebot für Minderjährige vorhält, wenden. Darüber hinaus gibt es weitere spezialisierte Beratungseinrichtungen, die sich auch an Mädchen bzw. junge Frauen richten (Kinderschutzbund, Kinderschutz-Zentrum, Kind im Zentrum e.V., Strohhalm e.V.).

Auch wenn somit für die Betroffenen eine Fülle von Beratungsmöglichkeiten besteht, so ist das Ziel, allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern, gewaltbetroffenen Mädchen sowie weiteren von misogynen bzw. von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen das passende Unterstützungs- und Beratungsangebot zu machen, noch nicht erreicht.

## **Bedarf am Ausbau aller Fachberatungsstellen**



Um auch komplexen und multiplen Problemlagen der Betroffenen gerecht zu werden, bedarf es eines Ausbaus der proaktiven und auch der aufsuchenden Beratung in allen Bereichen, z.B. in Gemeinschaftsunterkünften. Häufig ist eine Begleitung und/oder Sprachmittlung erforderlich, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht immer geleistet werden kann. Auch wenn bei häuslicher Gewalt eine Basis-Versorgung gewährleistet ist, bestehen Angebotslücken beispielsweise hinsichtlich der Beratung komplextraumatisierter Frauen, hinsichtlich eines eigenen Angebotes von (mit)betroffenen Kindern, deren Mütter im Hilfesystem angekommen sind oder auch ein altersgemäßes Angebot für Jugendliche, die in ihrer Paarbeziehung Gewalt erfahren. Notwendig ist auch eine Erhöhung des Angebots der Beratungsangebote für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Aktuell bestehen Wartezeiten auf eine spezialisierte Beratung von bis zu drei Monaten.

Die Istanbul Konvention sieht vor, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten müssen und es keine Diskriminierung bzw. Barrieren geben darf (zu den möglichen Diskriminierungsdimensionen s. Artikel 4 Abs. 3 Istanbul Konvention). Diesen Ansatz verfolgen auch der Berliner Senat und die Projekte des Berliner Hilfesystems, dennoch ist der Zugang für die verschiedenen Zielgruppen, die in sich wiederum sehr heterogen sind, nicht gleich.

Die nicht flächendeckend gewährleistete Barrierefreiheit der Angebote erschwert es Frauen mit Beeinträchtigungen, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Eine zentrale Aufgabe ist daher der Ausbau der Barrierefreiheit in Bezug auf unterschiedliche Beeinträchtigungsarten. Frauen mit Beeinträchtigungen müssen auf Antrieb durch eine entsprechend ausgerichtete Öffentlichkeits- und Informationsarbeit erkennen können, dass die Angebote ihre behinderungsspezifischen Bedarfe berücksichtigen.

Für Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte ohne ausreichende Deutschkenntnisse spielt eine adäquate Sprachmittlung eine wesentliche Rolle. Hinzu kommen in der Praxis zum Teil komplizierte aufenthaltsrechtliche Fragestellungen. Aber auch ein kultursensibler Ansatz in der Beratung und in der Außendarstellung sind wichtige Faktoren, um Zugänge für Frauen mit Migrationsgeschichte zu schaffen.

Ein rassismussensibler und kritischer Ansatz in der Beratung ist ebenso zentral: einerseits um Gewalterfahrungen von BIPOC (Black, Indigenous, People of Colour) bzw. von Rassismus betroffenen Frauen in der Intersektion mit dem Merkmal Geschlecht in der Beratung entsprechend berücksichtigen zu können, und andererseits um rassistische Diskriminierung und Stigmatisierung in der Beratung zu vermeiden. So erleben zum Beispiel Musliminnen oder auch Personen, die unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit als solche wahrgenommen werden (z.B. aufgrund ihrer Hautfarbe, Kleidung oder Sprache) häufig Rassismus. Ein rassismuskritischer Ansatz in der Beratung reflektiert die strukturellen Machtungleichgewichte, die dem Rassismus vorausgesetzt sind, und vermeidet so einen



Zuschreibungsprozess, der kulturalisierende Erklärungen befördert und eine Ungleichwertigkeit zwischen verschiedenen Gruppen von Frauen schafft. Dadurch bleibt das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern als Ursache geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar.

In der Beratungsarbeit sind zudem die unterschiedlichen Lebensrealitäten aller von Gewalt betroffenen Frauen zu berücksichtigen. Von misogynen Gewalt betroffen sind auch nicht heteronormativ lebende Frauen und trans Frauen. Dies erfordert eine konzeptionelle Anpassung der Beratungsangebote und auch eine Sichtbarmachung der angepassten Beratungsangebote nach außen.

## (2) Handlungsbedarf Spezialisierte Hilfsdienste

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Gewährleistung eines bedarfsgerechten und regional ausgewogen verteilten Beratungsangebots zu sämtlichen Gewaltphänomenen im Sinne der Istanbul Konvention durch Ausbau der spezialisierten Fachberatungsstellen (einschließlich digitaler Gewalt und Cyber Stalking)
- Niedrigschwellige Gestaltung des Zugangs zu den Beratungsangeboten
  - Für besondere Zielgruppen, die in sich wiederum heterogen sind (beispielsweise komplextraumatisierte Frauen, Teenies/junge Erwachsene, Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt, trans Frauen, nicht-binäre Betroffene, u.a.), sowie
  - Im Hinblick auf Barriere- und Diskriminierungsfreiheit sowie Niedrigschwelligkeit zum Beispiel durch
    - Förderung der Sprachmittlung
    - Barrierefreie Gestaltung aller Fachberatungsstellen
    - Ausbau der proaktiven und der aufsuchenden Beratung
    - Angebot einer Kinderbetreuung während Beratung
    - Parallel zur Beratung der Frauen sollen für Kinder altersgerechte Angebote in den Fachberatungsstellen und bei den mobilen Beratungen vorgehalten werden. Diese sollten die Lücke zwischen reiner Kinderbeaufsichtigung und einem Therapieangebot füllen.
- Zurverfügungstellung von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeitenden der spezialisierten Hilfsdienste/Fachberatungsstellen insbesondere zu bestimmten Rechtsgebieten, zu Gesundheitsthemen, zur Medienkompetenz sowie zu spezifischen Diskriminierungsdimensionen wie beispielsweise (antimuslimischen) Rassismus oder Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität im Kontext der Gewaltphänomene
- Stärkung der Vernetzung und Kooperation zwischen Behörden und der Hilfestruktur durch



- verbindliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel zwischen der Fachstelle Verschleppung bei Papatya mit dem Auswärtigen Amt sowie dem Internationalen Sozialdienst sowie durch
- den Aufbau von Präventionsketten und die Entwicklung standardisierter Prozesse
- Förderung eines Qualitätsentwicklungsprozesses für die Beratung

Für sämtliche Hilfsdienste gilt: Zu achten ist auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Hilfsdiensten, siehe Artikel 4 Absatz 3.

### 5.2.3 Schutzunterkünfte (Artikel 23)

Die Vertragsparteien treffen nach Artikel 23 Istanbul Konvention die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf sie zuzugehen.

Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden dazu auf, die Zahl der Schutzräume zu erhöhen, so dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Status nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Faktoren – insbesondere Mädchen unter 18 Jahren, LGBTI-Frauen, Frauen mit Söhnen über einem bestimmten Alter, Frauen mit vielen Kindern, Frauen mit Behinderungen, Frauen die vor sog. „Ehrengewalt“ fliehen, asylsuchende Frauen und solche mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus – kostenlosen Zugang zu speziellen, den Anforderungen von Artikel 23 entsprechenden, Schutzräumen haben.

#### (1) Bestandsaufnahme Schutzunterkünfte

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert die Schutzunterkünfte für erwachsene Frauen, die von unterschiedlichen Trägerorganisationen betrieben werden.

Für Akutaufnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die Schutz, Sicherheit und professionelle Unterstützung suchen, werden bis zur Fertigstellung dieses Landesaktionsplans 507 Schutzplätze zur Verfügung stehen, davon 462 Schutzplätze in Frauenhäusern, 15 Schutzplätze in der neuen 24/7 Clearingstelle sowie 30 Schutzplätze in Frauen-Schutz-Wohnungen. Im Sommer 2021 wurde das erste barrierefreie Frauenhaus eröffnet. Die Zimmer und die räumliche Ausstattung des



barrierefreien Frauenhauses ermöglichen grundsätzlich die Aufnahme von Frauen und ihren Kindern, die einen Rollstuhl nutzen sowie Frauen und ihren Kindern mit Beeinträchtigungen in ihrer Gehfähigkeit, ihrer Sehfähigkeit und/oder ihrer Hörfähigkeit. Es wird angestrebt, alle zukünftig in Betrieb gehenden Berliner Frauenhäuser unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten barrierefrei zu konzipieren.

Daneben verfügt Berlin über weitere rund 330 Schutzplätze in Zufluchtwohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen (Zufluchtwohnungen: 170, Zweite-Stufe-Wohnungen: 160). Aufgrund des komplexeren Aufnahmeprozederes sind diese Plätze jedoch hochschwelliger als Frauenhausplätze und stellen in der Regel kein zeitnah zur Verfügung stehendes Angebot in akuten Gefährdungssituationen dar. Vor allem für Frauen mit mehr als drei Kindern kann es schwierig sein, zusammenhängende Familienplätze in einer dieser Schutzunterkünfte zu finden. Zudem können nicht in allen Frauenhäusern Frauen mit älteren Söhnen bis 18 Jahre aufgenommen werden, dies schränkt die Vermittlung zusätzlich ein.

Für gewaltbetroffene LSBTIQ+ Personen, die eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung benötigen, hat die für die Belange von LSBTIQ+ zuständige Senatsverwaltung im April 2019 eine anonyme Schutzwohnung mit fünf Plätzen für alle Geschlechter eingerichtet und im Frühjahr 2023 eine weitere mit fünf Plätzen. Das Platzangebot ist weiter auszubauen.

Für Mädchen und junge Frauen stehen die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanzierte Kriseneinrichtung Papatya sowie der Mädchennotdienst zur Verfügung.

Um die Aufnahme von akut gefährdeten Frauen, Frauen mit mehreren Kindern bzw. älteren Söhnen sowie Frauen mit besonderen Bedarfen jederzeit und ohne zeitliche Verzögerung barrierearm sicherstellen zu können, sind die Schutzplätze quantitativ und qualitativ auszubauen. Frauenhaus- und Notplätze müssen den Betroffenen weiterhin kostenfrei zur Verfügung stehen. Von hoher Bedeutung ist auch die Versorgung mit bzw. der Zugang zu eigenem Wohnraum im Anschluss an den Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung, um die Frauen bei der Entwicklung einer neuen Lebensperspektive zu unterstützen und auch die Verweildauer in den Schutzeinrichtungen zu verkürzen.

Für den Schutz hochgefährdeter Frauen müssen neue Konzepte geprüft werden. Als hochgefährdet gelten Frauen in sogenannten Hochrisikosituationen, in denen die betroffenen Frauen mit schwerer Gewalt rechnen müssen und Leib und Leben sowie Gesundheit und Freiheit bedroht sind. Eine Unterbringung dieser Frauen in einem Frauenhaus ist – selbst bei freien Kapazitäten – nicht immer sicher genug und kann gegebenenfalls auch zu einer Gefährdung der anderen Bewohnenden und



der Mitarbeitenden führen und damit zur Gefährdung des gesamten Standorts. Hier bedarf es flexibler und effektiver Angebote in enger Abstimmung mit der Polizei.

## (2) Handlungsbedarf Schutzunterkünfte

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Ausbau der Schutzplätze insgesamt unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Betroffenenkreise:
  - Frauen mit älteren Söhnen bis 18 Jahre
  - Für Frauen mit mehr als drei Kindern (Familienzimmer)
  - Für Frauen mit besonderen Problemlagen (unter anderem Sucht, psychische Erkrankung; Schaffung einer suchtmittelakzeptierenden Einrichtung)
  - LSBTIQ+ Personen
- Konzeptionelle Entwicklung von sicheren und flexiblen Unterbringungsangeboten für Hochrisikofälle
- Ausbau der Anzahl barrierefreier Schutzplätze in Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen für verschiedene Behinderungsarten und pflegebedürftige Frauen
- Ausbau der bedarfsorientierten, zielgruppenspezifischen Ausstattung der Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen (zum Beispiel Möglichkeit der Sprachmittlung einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, Gewährleistung benötigter Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen Frauen, Finanzierung von Assistenz bei Frauen mit Beeinträchtigungen)
- Räumlich und personell adäquate Ausstattung von Kinder- und Jugendbereichen
- Einrichtung einer Krisenwohnung für von sexualisierter Gewalt Betroffene
- Aufbau von Schutzplätzen mit der Möglichkeit, Haustiere mitnehmen zu können
- Weiterentwicklung eines Konzepts für eine passgenaue Vermittlung (Clearingstelle) in die Schutzunterkünfte (gemeinsam mit Zivilgesellschaft)

### 5.2.4 Telefonberatung (Artikel 24)

Die Vertragsparteien richten nach Artikel 24 Istanbul Konvention kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung ein, um Anrufer:innen vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich der Istanbul Konvention fallenden Formen von Gewalt zu beraten.



## (1) Bestandsaufnahme Telefonberatung

Die Vorgabe des Artikels 24 ist in Deutschland durch die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“, das rund um die Uhr kostenlose und anonyme Beratung in 17 Sprachen zu unterschiedlichen Formen von Gewalt anbietet, erfüllt.

Lokale Angebote der Telefonberatung stellen eine wichtige Ergänzung zu diesem bundesweiten Basisangebot dar, da sie als Teil des Berliner Hilfesystems über genauere Kenntnisse der Gegebenheiten in Berlin verfügen und Anrufende gezielter beraten können. Allerdings können diese Angebote nicht alle zu spezifischen Gewaltformen beraten bzw. sie sind nicht alle zu Abend- und Nachtzeiten erreichbar.

Folgende Angebote der Telefonberatung stehen in Berlin zur Verfügung:

- BIG Hotline - Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (030) 611 0300; die Beratung gehörloser Frauen erfolgt über die NORA-App oder per E-Mail
- LARA Hotline - Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben (030) 216 8888
- Berliner Krisendienst (030) 390 6310
- Frauenkrisentelefon (030) 615 4243
- Stop Stalking (030) 221 922 000
- Pflege in Not (030) 69 59 89 89

Minderjährige Betroffene können sich wenden an:

- Kinderschutzhotline (030) 61 00 66
- Kindernotdienst (030) 61 00 61
- Jugendnotdienst (030) 61 00 62
- Mädchennotdienst (030) 61 00 63

## (2) Handlungsbedarf Telefonberatung

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Zeitliche Erweiterung des Zugangs zu einer Berliner Beratungshotline für von sexualisierter Gewalt Betroffene auch zu Abendstunden und nachts
- Fortbildung/Sensibilisierung/Ertüchtigung der Telefonberatungsangebote zu den spezifischen Bedarfen von (mehrfach) diskriminierten, gewaltbetroffenen Frauen sowie zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität



## 5.2.5 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsverwertbare medizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden auf, als Teil eines behördenübergreifenden Konzepts spezialisierter Hilfsdienste Notfallzentren in ausreichender Anzahl zu schaffen. Diese sollten eine sofortige medizinische Versorgung, hochwertige rechtsmedizinische Untersuchungen, psychologische und rechtliche Unterstützung sowie die Überweisung an spezialisierte Organisationen bieten. Der Zugang zu solchen Notfallzentren sollte nicht von dem Versicherungsstatus oder der Anzeigebereitschaft des Opfers abhängen. Das Gesundheitspersonal sollte dafür sensibilisiert werden, dass Minderjährige, die in eine Behandlung einwilligen können, dies auch ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten tun können.

### (1) Bestandsaufnahme Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin bietet in den drei Zentralen Notaufnahmen der Charité rechtsmedizinische Untersuchungen und Dokumentation unabhängig von einer Anzeige durch das Opfer nach sexueller Gewalt an. Neben der Gewaltschutzambulanz bieten das Jüdische Krankenhaus Berlin, das Bundeswehrkrankenhaus Berlin, das Ev. Waldkrankenhaus Spandau, das Krankenhaus Waldfriede, die DRK Kliniken Berlin Westend und das St. Gertrauden Krankenhaus derzeit 24/7 eine gerichtsfeste Dokumentation von Verletzungen nach häuslicher Gewalt an. Die Finanzierung der Kosten für das Material zur Spurensicherung (sog. Spurensicherungs-Kits) ist durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gesichert. Speziell für Kinder sind die sechs Kinderschutzambulanzen darauf ausgelegt, die Jugendämter bei der Einschätzung des Vorliegens von sexualisierter Gewalt durch die Durchführung einer medizinischen Diagnostik zu unterstützen. Davon unberührt bleibt die rechtsmedizinische Untersuchung, welche immer konsiliarisch durch die hinzuzuziehende Gewaltschutzambulanz geleistet wird.

Das Childhood-Haus Berlin steht als ambulantes transprofessionelles Versorgungszentrum für Betroffene von sexueller Gewalt bei Vorliegen einer Anzeige zur Verfügung (Kindgerechte Justiz – ganzheitliche Versorgung auf allen Ebenen). Die Anzeige ist zwingender Zugangsweg. Es gibt in Berlin des weiteren drei Traumaambulanzen für Menschen (zwei für Erwachsene, eine für Kinder), in denen Betroffenen einer Gewalttat eine zeitnahe, schnelle psychotherapeutische Erstversorgung angeboten wird. Darüber hinaus beraten und unterstützen LARA e.V. – Fachstelle bei sexualisierter



Gewalt an Frauen\*, Wildwasser e.V. sowie die Mutstelle Berlin der Lebenshilfe gGmbH Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Als fachpolitische Grundlagen für die vertrauliche Spurensicherung dienen die „Fachlichen Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Kassenfinanzierte vertrauliche Dokumentation und Spurensicherung“ zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 27/§ 132k SGB V in Berlin“, die im Rahmen des Runden Tisches Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt erarbeitet wurden (<https://www.signal-intervention.de/aktivitaeten-runder-tisch-0>).

Folgende Lücken in der medizinischen Versorgung nach sexualisierter Gewalt sind identifiziert worden:

- keine zuverlässige, rund-um-die-Uhr und schnell erreichbare medizinische Versorgung einschließlich anzeigenunabhängiger Dokumentation und Spurensicherung, eventueller STI Prophylaxe und Notfallverhütung
- häufig keine verbindlichen Handlungsabläufe
- weder ein proaktives noch ein 24/7 Begleitungs- und Beratungsangebot

Die medizinische Versorgung und Dokumentation/Spurensicherung ist für die leistungserbringenden Kliniken nicht bzw. nicht adäquat finanziert.

## **(2) Handlungsbedarf Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt**

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Ausbau der Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung unter Einbeziehung vorliegender fachlicher Empfehlungen der WHO und des entsprechenden Runden Tisches Berlin (RTB)
- Abschluss von Verträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern entsprechend der gesetzlichen Regelungen (SGB V) zur vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen, die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Runden Tisches Berlin erarbeitet wurden
- Pro 200.000 Einwohner:innen eines an eine Notfallambulanz angebandenen spezifischen 24/7 Versorgungsangebots für Betroffene von sexualisierter Gewalt einschließlich vertraulicher Spurensicherung
- Koordinierungsstelle zum Aufbau und Pflege eines Netzwerks „Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt“ und kontinuierliche Schulungsmodulare durch Fachberatungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Angebot



- Hinwirken auf eine kostenfreie Abgabe von Notfallverhütung unabhängig vom Alter der Betroffenen
- Angebot der Beratung/Begleitung akut Betroffener während der medizinischen Versorgung und der Dokumentation/Spurensicherung
- Ausbau des proaktiven Ansatzes durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Krankenhäusern und personell aufzustockenden Fachberatungsstellen
- Handlungshinweise für die Praxis zu einer rechtssicheren Anwendung der Regelung, dass einwilligungsfähige Minderjährige und einwilligungsfähige Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen, die häusliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, Anspruch auf medizinische Versorgung und Dokumentation auch ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten oder der gesetzlichen Betreuer:innen haben
- Anpassung des Bundesrechts zur Etablierung rechtsverbindlicher Angebote der medizinischen Versorgung und Dokumentation auch für privat versicherte und nichtversicherte Personen.
- Hinwirken auf den Ausbau und Verbesserung therapeutischer Angebote für Kinder/Jugendliche bei sexualisierter Gewalt
- Schulungen für Gesundheitsfachpersonen zur Verbesserung des Zugangs für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen anbieten
- Sprachmittlung 24/7, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen - (siehe Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste); Sprachmittlung als Leistung nach SGB V etablieren
- Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachaustausch, Fallanalysen, interdisziplinäre Kooperationen, Entwicklung von Versorgungspfaden, Sammlung und Bearbeitung von Problemanzeigen, Klärung von Dokumentations- und internen Evaluationsmöglichkeiten sowie die Entwicklung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache bzw. Einfacher Sprache

### **5.2.6 Schutz und Unterstützung für Zeug:innen, die Kinder sind (Artikel 26)**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug:innen von Gewalt gegen Frauen geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

Diese Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeug:innen von Gewalt gegen Frauen geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.



Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von ganzheitlicher und flächendeckender Unterstützung für Kinder, die Gewalt gegen Frauen erlebt haben, zu intensivieren. Hilfsdienste für Opfer gegen Gewalt und betroffene Kinder sollten in denselben Räumlichkeiten der Hilfsdienste untergebracht werden.

## **(1) Bestandsaufnahme Schutz und Unterstützung für Zeug:innen, die Kinder sind**

Von häuslicher Gewalt betroffen sind vielfach auch Kinder. Sie werden selbst misshandelt oder sie erleben Misshandlungen anderer Familienmitglieder (Elternteil, Geschwister) mit. Beide Gewalterfahrungen haben schädigende Folgen. Vor diesem Hintergrund ist das Miterleben von häuslicher Gewalt durch Kinder als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung anzusehen.

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

In dringenden Fällen können vorläufige Maßnahmen aufgrund einer einstweiligen Anordnung getroffen werden (vgl. §§ 49 ff FamFG). Bei großer Gefahr können diese ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ergehen. Auch Personen, Gruppen und Mitarbeitenden von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen, auch das betroffene Kind selbst, gegebenenfalls mit der Hilfe einer dritten Person (vgl. § 8a, 8b Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten, z. B. dem Erlass einer sog. „Go- Order“ oder eines Kontaktverbots, bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt. Auch die Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils oder eines Dritten, z. B. eines Partners der Mutter aus der Wohnung ist möglich, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (§ 1666a Abs. 1 BGB).

Das Land Berlin fördert folgende spezialisierte Fachberatungsstellen in freier Trägerschaft, die gleichsam Kinder und Jugendlichen, die Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen:

- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Beratungsstellen (2) für telefonische Beratung, Krisenintervention, Familienberatung, Therapien für Kinder und Jugendliche sowie Eltern-Kind-Gruppen
- Jugendnotmail Berlin – Kinderschutz online – Träger KJHV und Kinderschutzzentrum



- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e.V. - Beratungsstelle für Familien und ihre Kinder zu Maßnahmen der Prävention und Hilfen bei Gewalt in der Familie
- Kind im Zentrum - EJF gAG, Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder und ihre Familien sowie andere Bezugspersonen
- Wildwasser e.V., Beratungsstellen (2) für Mädchen, Jugendliche und Heranwachsende, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind und Kriseneinrichtung

Die Fachberatungsstellen arbeiten berlinweit. Darüber hinaus bieten auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche. Das im Netzwerk Kinderschutz verankerte mobile Schulungsteam Kinderschutz wird durch den Träger Wildwasser e.V. umgesetzt und sensibilisiert Mitarbeitenden von Unterkünften für geflüchtete Menschen zu Themen des Kinderschutzes u.a. auch zu häuslicher Gewalt. Im Rahmen der Gesundheitsversorgung werden Unterstützungsbedarf und Unterstützungsmöglichkeiten für von häuslicher/sexualisierter Gewalt mitbetroffene Kinder bisher nicht in adäquater Weise beachtet. Der RTB wirkt dieser Situation entgegen und entwickelt spezifische Handlungsempfehlung und Arbeitsmaterialien.

## **(2) Handlungsbedarf Schutz und Unterstützung für Zeug:innen, die Kinder sind**

- Es bedarf weiterer Bemühungen, den Kenntnisstand von Fachkräften im Bereich des Kinderschutzes auf gleichbleibend hohem Niveau zu halten. Insbesondere neuen Kolleg:innen des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes sollte Wissen zum Thema häusliche Gewalt und hiervon betroffenen Kindern zur Verfügung stehen.
- Um zu kindgerechten Entscheidungen innerhalb familiengerichtlicher Verfahren zu gelangen, bedürfen Familienrichter:innen einer eigenständigen Expertise zum Thema häusliche Gewalt. Dies ist unter anderem im Projekt „Kindgerechte Justiz“ mitzudenken.
- Verfahrensbeistände sollen die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes wahrnehmen. Hierzu bedarf es ebenfalls spezialisierten Wissen hinsichtlich häuslicher Gewalt.
- Es ist ein Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anzustreben.
- In den Fachberatungsstellen und bei den mobilen Beratungen sollen während der Beratung der Mütter eine Kinderbetreuung sowie altersgerechte Angebote für Kinder vorgehalten werden (s. auch Artikel 22).



- Es ist mitzubeachten, ob mitbetroffene Kinder eine adäquate Versorgung und Unterstützung bei der Bewältigung der belastenden und schädigenden Lebenssituation benötigen.

## 5.2.7 Opferentschädigung (Artikel 30)

Ein zentraler menschenrechtlicher Anspruch für die Opfer von Straftaten ist die Entschädigung und Wiedergutmachung, die primär durch die Täter(:innen) zu leisten ist. Können diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, entsteht eine nachrangige Verantwortung des Staates. Diese staatliche Entschädigungspflicht ist in Artikel 30 Absatz 2 Istanbul Konvention auf schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigungen beschränkt. Sie kann durch physische wie psychische Gewalt verursacht sein. Der Begriff der Entschädigung ist weit zu verstehen und umfasst Geldzahlungen, aber auch Heil- und Krankenbehandlungen oder Sozialleistungen.

Der GREVIO Bericht fordert die deutschen Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit die rechtlichen Möglichkeiten zur Entschädigung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vermehrt von diesen in Anspruch genommen werden. Die Gründe für die geringe Inanspruchnahme sollten untersucht und angegangen werden. Die Praxis, nach welcher der Verbleib der Frau in der gewaltbelasteten Partnerbeziehung ein Ausschlussgrund für die Entschädigungsberechtigung darstellen kann, sei zu unterbinden. Daten zu Anträgen und Gewährungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sollen aufgeschlüsselt nach Alter, Art der Gewalt, Täter-Opfer Beziehung und Wohnort erhoben werden sowie über die im Rahmen von Strafverfahren gewährten Entschädigungen. Die Bearbeitung der Anträge nach dem OEG soll innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

### (1) Bestandsaufnahme Opferentschädigung

Zuständig für das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und die ihr nachgeordnete Behörde Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Das Opferentschädigungsrecht wird vollständig mit dem zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden SGB XIV novelliert. Einzelne ausgewählte Regelungen des Gesetzes sind dabei bereits früher in Kraft getreten, so der Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen ab 2021 sowie die Gleichbehandlung aller Opfer von Gewalttaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus rückwirkend ab 2018.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Erfassung der psychischen Gewalt in § 13 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV. Im neuen Gesetz erfasst sind auch alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unabhängig vom Alter der Betroffenen. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) sieht zudem



Beweiserleichterungen für die Antragstellenden vor und geht im Rahmen der Prüfung von Ausschlussgründen stärker auf die besonders gelagerte Dynamik von häuslicher Gewalt ein.

Für das **Antragsverfahren zu den Schnellen Hilfen** wurde ein Erleichtertes Verfahren eingeführt, nach dem für die Bewilligung der Schnellen Hilfen eine summarische Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausreichend ist (§§ 115 Abs. 2 f; 34 Abs. 2 SGB XIV). Dabei ist ein im Antrag dargestellter Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.

Zur Qualitätssicherung der Entscheidungen des LAGeSo finden Beratungen zu besonders schwierigen Fallkonstellationen in sog. „Qualizirkeln“ statt.

Mit Installation der Fallmanager:innen werden Stellen beim LAGeSo selbst angesiedelt sein, die eine aktivierende und koordinierende Begleitung durch das Antrags- und Leistungsverfahren sicherstellen sollen. Ein Fallmanagement soll insbesondere Geschädigte von Straftaten gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Geschädigte, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren, erhalten.

Derzeit findet der Zugang der Betroffenen zu Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oftmals über die Beratungsstellen statt, wobei bereits der 12-seitige Antrag auf Opferentschädigung und der Umfang der anzugebenden Informationen insbesondere im Erstkontakt eine große Herausforderung darstellt.

Für Mitarbeitenden des LAGeSo ist insbesondere ein spezieller Schulungsbedarf zum traumasensiblen Umgang mit Betroffenen und zu häuslicher Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen gegeben. Vorgesetzte verweisen derzeit bei Schulungsbedarf der Mitarbeitenden auf das Angebot der Verwaltungsakademie, die die relevanten Themenfelder derzeit jedoch nicht abdeckt. Die Fallmanager haben bereits Angebote von anderen Anbietern wahrgenommen. Über den Ausbau des Angebots der Verwaltungsakademie könnte auch eine verwaltungsübergreifende Sensibilisierung sichergestellt werden.

## (2) Handlungsbedarf Opferentschädigung

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Fortbildungen der Mitarbeitenden des LAGeSo hinsichtlich frauenfeindlicher, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, der Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Betroffenen sowie eines traumasensiblen Umgangs mit den Betroffenen in der Antragsbearbeitung
- Fortbildung der Fachberatungsstellen zum OEG bzw. SGB XIV



- Regelmäßige fachliche Austauschformate zwischen den handelnden Akteur:innen (LAGeSo, Fachberatungsstellen und gegebenenfalls Sozialgerichten)
- Erhöhung der Beratungskapazitäten der Fachberatungsstellen
- Möglichkeiten für eine vereinfachte Antragstellung insbesondere bei sog. Schnellen Hilfen neben den bereits vorhandenen Kurzanträgen für weitere erste Anlaufstellen (Traumaambulanzen, Polizei, Opferhilfe e.V.) ausbauen
- Schaffung bzw. Ausbau eines für die Antragstellenden transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens insbesondere durch das Fallmanagement gem. § 30 SGB XIV
- Sicherstellung der Antragsbearbeitung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul Konvention

### **5.3 Handlungsfeld Polizei, Strafverfolgung und Justiz (Artikel 15, 19, 31, 49, 51, 53, 54, 55, 56)**

Dieses Handlungsfeld umfasst das Umgangs- und Sorgerecht, das behördenübergreifende Risikomanagement hochgefährdeter Frauen; die effektive Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, den Opferschutz während sämtlicher Stadien des Verfahrens sowie Aus- und Fortbildungen in Polizei und Justiz. Die vom Ressort Justiz geleitete Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz soll als Maßnahme des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention verstetigt, d.h. weitergeführt werden. Sie soll als Forum des interdisziplinären Austauschs zwischen Praktiker:innen aus Justiz, Strafverfolgung, Senatsverwaltungen, Behörden und Zivilgesellschaft dienen und damit den behördenübergreifenden Ansatz der Konvention fördern.

#### **5.3.1 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)**

Durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Vorfälle geschlechtsspezifischer Gewalt bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien, um sicherzustellen, dass alle relevanten Berufsgruppen, einschließlich Sozialarbeitende, Jugendamtsmitarbeitende, Mitglieder der Justiz, Gerichtssachverständige und Kinderpsychologen, wenn sie über Sorgerecht und Besuchsrecht entscheiden



- sich der negativen Auswirkungen von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen auf die Kinder bewusst sind und diese berücksichtigen,
- wissen, dass es für die so genannte „elterliche Entfremdung“ und ähnliche Konzepte keine wissenschaftliche Grundlage gibt,
- in Verfahren einführen, mit dem die Fälle auf eine Vorgeschichte von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen untersucht werden und festgestellt wird, ob diese angezeigt wurde, auch bei Fällen, die an eine außergerichtliche Einigung verwiesen werden.

GREVIO fordert die deutschen Behörden außerdem dazu auf:

- Die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und spezialisierten Diensten zu verbessern, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren zum Sorgerecht und Besuchsrecht unterstützen
- Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Verfahren und Entscheidungen in solchen Fällen die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt in Partnerschaften geworden sind, nicht gefährden, insbesondere durch die Nichtbekanntgabe ihres Wohnsitzes
- GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Besuchsrecht auf die Sicherheit von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt und ihrer Kinder zu bewerten, einschließlich der Zusammenhänge mit geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und ihren Kindern, die einschlägige Rechtsprechung zu analysieren und Daten darüber zu erheben, wie Richter das elterliche Sorgerecht oder das Besuchsrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einschränken oder entziehen, um die Kriterien für überwachte Besuche zu überdenken.

## **(1) Bestandsaufnahme Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Umgangs- und Sorgerecht finden sich in § 1697a BGB (Grundsatz ist das Kindeswohlprinzip), §§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 BGB (Umgang) und § 1671 BGB (Sorgerecht).

Ein effektiver Informationsfluss zwischen den familiengerichtlichen Akteur:innen (Familiengerichte, Jugendämter) und der Polizei, der Amts- und Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten ist derzeit noch nicht umfassend gewährleistet. Jugendämter und Familiengerichte sind zur Gefährdungseinschätzung auf umfassende Informationen zur häuslichen Gewalt und zu kindeswohlgefährdenden Aspekten angewiesen. Dennoch werden polizeiliche Vorgangsnummern nicht standardmäßig an Jugendämter oder Familiengerichte weitergegeben. Auch Nachfragen durch das Familiengericht erfolgen eher fallbezogen bei konkreten Hinweisen auf polizeiliches Tätigwerden. Entsprechende



Anfragen werden sodann nicht in jedem Fall beantwortet unter Hinweis auf Datenschutz und Beschuldigtenrechte. In der Folge besteht die konkrete Gefahr, dass den Jugendämtern, Beratungseinrichtungen und Familiengerichten wesentliche Informationen zur Einschätzung fehlen, ob eine Entscheidung zum Umgangs- oder Sorgerecht mit einer Gefahr für die betroffene Frau oder ihr Kind verbunden ist, erneut Gewalt zu erfahren. Für die gewaltbetroffenen Frauen ist außerdem schwer nachvollziehbar, dass der einen staatlichen Stelle Sachverhalte, die bei einer anderen staatlichen Stelle vorgetragen wurden, nicht unbedingt bekannt sind. Eine institutionelle, reibungslose Zusammenarbeit zwischen Familiengericht, Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft ist daher äußerst wichtig.

Gleichzeitig sollten Familienrichter:innen dafür sensibilisiert werden, dass bei Kinderschutzverfahren (immer bei häuslicher Gewalt, wenn Kinder vorhanden) von Amts wegen zu ermitteln ist und dafür die Polizeiberichte angefordert werden sollten.

Für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den zu sensibilisierenden Familienrichter:innen, dem Jugendamt, der Polizei und Staatsanwaltschaft hat im Sommer 2022 die AG „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten im Kinderschutz und im Gewaltschutz“ ihre Arbeit aufgenommen. Unter der Leitung der SenJustV und mit Beteiligung von SenInnSport, SenBJF, SenWGP, SenASGIVA, der Landeskommision Berlin gegen Gewalt sowie der Polizei Berlin dient die AG dem verbesserten Informationsaustausch der Akteur:innen in Gewaltschutz- und Kinderschutzverfahren mittels eines koordinierten, behördenübergreifenden Ansatzes beim Vorgehen gegen Gewalt an Frauen, vgl. Art. 7, 18, 51. Sie prüft insbesondere, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung eines verbesserten Informationsaustausches zu berücksichtigen sind.

Aus zivilgesellschaftlicher bzw. anwaltschaftlicher Sicht wurde die Erfahrung geäußert, dass Schutzbedürfnisse gewaltbetroffener Elternteile von der Rechtsprechung zum Umgang nicht eigenständig und gleichwertig daneben berücksichtigt, sondern vom Kindeswohl abgeleitet würden. Eine gesetzliche Normierung, wonach häusliche Gewalt ausdrücklich als zusätzlicher Abwägungspunkt bei der Umgangsregelung zu berücksichtigen ist, könnte gegebenenfalls helfen.

Weiterhin wurde aus zivilgesellschaftlicher bzw. anwaltschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge und der kooperativen Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung für gewaltbetroffene Frauen nur schwer aufzuheben sei.

Die Istanbul Konvention sollte auch in der Rechtsanwendung größere Bedeutung gewinnen. Getrennte Anhörungen sollten eine größere Selbstverständlichkeit werden. Grundsatz ist nach § 160 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-



willigen Gerichtsbarkeit (FamFG), dass die Beteiligten in Kindschaftssachen durch das Gericht gemeinsam angehört werden. Eine getrennte Anhörung ist danach geboten, wenn dies zum Schutz eines der Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Deswegen sollten Schutzbedürfnisse vorher abgeklärt, und bei gemeinsamer Anhörung darauf geachtet werden, dass beide Elternteile den gleichen Raum für ihre Darstellungen erhalten.

Es sollten für das Themenfeld passende Beratungskonzepte implementiert werden. Das Gericht soll auf die Möglichkeiten und die Teilnahme an einer Beratung hinweisen und kann diese auch anordnen (§ 156 Abs. 1 S. 2 und 4 FamFG).

Die Arbeitsgruppe „Berliner Modell“ von BIG e.V., hervorgegangen aus der Arbeitsgruppe „Umsetzung Münchner Modell“, hat hierzu ein Projektkonzept erarbeitet. Dieses bietet eine Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren an und die Möglichkeit zur getrennten, geschlechtsspezifischen Elternberatung. Finanziert durch die Lotto-Stiftung ist in 2023 das „Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren im Einzugsgebiet des Familiengerichts Kreuzberg“ des Trägers Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin gestartet.

Der GREVIO Bericht hat das Münchner Modell gegen häusliche Gewalt ausdrücklich als vielversprechende Praxis genannt. Durch das behördenübergreifende Kooperationsmodell, an dem Polizei und Beratungsstellen beteiligt sind, könne dem Opfer proaktiv rasch geholfen werden.

## **(2) Handlungsbedarf Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Institutionalisierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten
- Fortbildung und Sensibilisierung der Familienrichter:innen, der Jugendämter und der Strafverfolgungsbehörden
- Unterstützung spezifischer Beratungsangebote, insb. des sog. Berliner Modells
- Prüfung einer personellen Aufstockung bei den Familiengerichten und den Jugendämtern durch die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen. Sofern es Beratung und Unterstützung oder gutachterliche Stellungnahmen bezüglich der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen bedarf, ist die zuverlässige Kommunikation und ein effektiver Informationsfluss



zwischen den Jugendämtern und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten (KJPD) sicherzustellen.

### **5.3.2 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)**

Nach Artikel 51 Absatz 1 Istanbul Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Es sollen alle zuständigen Behörden, nicht nur die Polizei, die Risiken effektiv bewerten und zum Schutz der Betroffenen für jeden Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement gemäß einem standardisierten Verfahren und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung ausarbeiten.

Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass ein effektives behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk ins Leben gerufen wird, um besonders gefährdete Frauen zu schützen.

GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass eine systematische und geschlechtersensible Risikobewertung und ein Sicherheitsmanagement bei Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt zum Standardverfahren aller beteiligten Stellen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Für die Risikobewertung soll ein effektiver behördenübergreifender Ansatz gewählt werden, der die Menschenrechte und die Sicherheit des jeweiligen Opfers gewährleistet. Gleichzeitig sind die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug:innen von Gewalt in Paarbeziehungen geworden sind, angemessen zu berücksichtigen.

#### **(1) Bestandsaufnahme Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement**

Die Polizei Berlin verfügt über ein institutionalisiertes Risiko- und Gefahrenmanagement, welches an verbindlichen Qualitätsstandards orientiert ist. Die Qualitätsstandards unterliegen einer stetigen Überprüfung und Aktualisierung.

Um insbesondere in Hochrisikofällen berlinweit eine einheitliche Bearbeitung und Bewertung von individuellen Gefährdungssachverhalten zu gewährleisten, wurde 2014 die Zentralstelle Individualgefährdung eingerichtet. Die Dienststelle erhält jeden Hochrisikofall automatisiert zur Kenntnis, dessen Ursache außerhalb von Staatsschutzdelikten liegt, prüft ihn qualitätssichernd und initiiert die erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch multiinstitutionelle, interdisziplinäre Fallkonferenzen sowie die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen



und nichtstaatlichen Stellen. Sachverhalte mit politisch motivierten personenbezogenen individuellen Gefährdungslagen werden durch den polizeilichen Staatsschutz nach gleichen Qualitätsstandards bearbeitet.

Um im strukturierten Gefährdungsmanagement eine größtmögliche Expertise zu vereinen und ein effizientes und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen, sind insbesondere in Hochrisikofällen multiinstitutionelle, interdisziplinäre Fallkonferenzen geeignet und erforderlich. Einzubeziehende Akteur:innen sind neben der Polizei je nach Fallgestaltung insbesondere Jugendämter, Familiengerichte, Amts- und Staatsanwaltschaft, Strafgerichte sowie die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser des Frauenhilfeleistungssystems und das Gesundheitswesen. Aus Sicht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) bestehen allerdings datenschutzrechtliche Grenzen für eine institutionalisierte Vernetzung durch Etablierung von standardisierten multiinstitutionellen Fallkonferenzen. Als Begründung heißt es unter anderem, dass die einzelnen Institutionen Daten zu verschiedenen Zwecken erheben, die nicht deckungsgleich seien.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit die Änderung der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Fallkonferenzen geprüft.

Ein im Rahmen einer Arbeitsgruppe von BIG Koordinierung erarbeitetes Konzept für multiinstitutionelle, interdisziplinäre Fallkonferenzen liegt bereits vor.

Multiinstitutionelle Fallkonferenzen können förderliche Instrumente sein, um bei der Vermeidung von Gewalteskalationen bis hin zu Femiziden zu helfen, und sind zum Beispiel auch wichtig für die Gefährdungseinschätzung, die das Familiengericht in Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht (Artikel 31) treffen muss. Der GREVIO Bericht weist darauf hin, dass kürzlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil im Fall Kurt gegen Österreich gefällt hat (Antrag Nr. 62903/15, §§ 167-176, 15. Juni 2021), in dem die Verpflichtungen in Bezug auf Risikobewertung und -management spezifiziert werden. Danach müssen Behörden unverzüglich reagieren, es muss ein rascher Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteur:innen und deren Koordinierung Teil einer umfassenden Reaktion auf häusliche Gewalt sein. GREVIO schließt sich dem Urteil und der Feststellung, dass durch eine solch umfassende Risikobewertung Leben gerettet werden kann, vollumfänglich an.

## **(2) Handlungsbedarf Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement**

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:



- Prüfung, inwieweit rechtliche Änderungen der Ermächtigungsgrundlagen für die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und möglich sind.
- Ausweitung der Durchführung von bi- und multilateralen Fallkonferenzen auf der Grundlage und unter Beachtung der bestehenden bereichsspezifischen Datenerhebungs- und Übermittlungsvorschriften
- Flankierend hierzu Implementierung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit Mitgliedern u.a. der SenASGIVA, SenInnSport, Strafverfolgungsbehörden, SenJustV, SenBJF und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung eines berlinweit gültigen Leitfadens zum Gefährdungsmanagement und zur Einberufung von Fallkonferenzen in allen Bereichen.
- Sensibilisierung und Fortbildung aller relevanten Stellen zur Wichtigkeit von Fallkonferenzen für das Gefahrenmanagement

### 5.3.3 Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53)

Nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 Istanbul Konvention sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen sollen auch für den sofortigen Schutz und insbesondere ohne eine administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen.

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) auf Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, und auf asylsuchende Frauen, die in Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen leben, sicherzustellen.

#### (1) Bestandsaufnahme Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

- Führen Opfer und Täter(:in) einen gemeinsamen Haushalt, so ermöglicht die Vorschrift des § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) nach der Gewalttat die Überlassung der Wohnung an gewaltbetroffene Frauen zur alleinigen Nutzung.

Frauen, die in einer besonderen Wohnform, die sich als gemeinschaftliche Wohnform im Kern an einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen orientiert, wohnen, können sich dagegen nach gewalttätigen Übergriffen eines/r anderen Bewohner(:in) nur mit dem Näherungsverbot



des § 1 GewSchG schützen. Eine Möglichkeit der alleinigen Zuweisung der Wohnformnutzung ist nicht gegeben. Die Anwendbarkeit des § 2 GewSchG scheitert daran, dass Opfer und Täter:(in) keinen gemeinsamen Haushalt führen. Dennoch bleibt häufig die gemeinsame Nutzung von Gemeinschaftsräumen und eine besondere räumliche Nähe.

Frauen mit einem behinderungsbedingten Assistenzbedarf und/oder einem pflegerischen Bedarf haben oft ihre/n Partner:in oder ihre pflegende Bezugsperson als rechtliche Betreuer:in bestellt oder ihnen eine Vorsorgevollmacht erteilt. Wenn sie Gewalt durch diese/n Partner:in oder ihre pflegende Bezugsperson erfahren, können sie beim zuständigen Familiengericht einen Antrag nach § 1 GewSchG und gegebenenfalls auch nach § 2 GewSchG stellen. Es besteht jedoch häufig ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen Frauen und ihrer/ihrer Partner:in oder ihrer pflegenden Bezugsperson. Für einen wirksamen Gewaltschutz dieser Personengruppe ist ihre Aufklärung und Information über die eigenen Gewaltschutzmöglichkeiten sowie ihre Unterstützung bei der Wahrnehmung eigener Gewaltschutzmöglichkeiten wichtig.

## (2) Handlungsbedarf Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

- Prüfung, ob ein umfassender Schutz von gewaltbetroffenen Frauen, die in besonderen Wohnformen, leben, durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gegeben ist, wo etwaige Schutzlücken sind und ob gegebenenfalls weitere gesetzgeberische Schritte einzuleiten sind.
- Einrichtung eines niederschweligen und barrierefreien Zugangs zu Informationen und Unterstützungsangeboten für Frauen mit einem behinderungsbedingten und/oder pflegerischen (Assistenz-)Bedarf, die Gewalt durch die Assistenz oder pflegende Bezugsperson erfahren sowie ihre Begleitung bei der Organisation von anschlussfähigen Unterstützungsangeboten zur Deckung des behinderungsbedingten und/oder pflegerischen (Assistenz-)Bedarfs.

### 5.3.4 Wirksame Strafverfolgung und Opferschutz (Artikel 19, 49, 54, 55, 56)

Die Artikel 49 und 55 Istanbul Konvention enthalten Verpflichtungen für eine **wirksame Strafverfolgung der Täter:(innen) geschlechtsspezifischer Gewaltstraftaten** im Sinne der Konvention. Wesentliche Beweise sollen gesichert werden durch zügig eingeleitete und effizient durchgeführte Gerichtsverfahren. Dazu gehört die vollständige Feststellung aller relevanten Fakten durch einen multidisziplinären Ansatz, der gerichtsmedizinische Untersuchungen und weitreichende Vernehmung von Zeug:innen umfasst. Die Strafverfolgung sollte nicht allein von der Anzeige oder Aussagebereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden. Dem **Opferschutz** während sämtlicher Stadien des Verfahrens kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu (Artikel 49 Abs. 2).



Bei den genannten Maßnahmen zum Opferschutz gibt es Überschneidungen mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutzrichtlinie), die Gewalt gegen Frauen explizit thematisiert und auf die Istanbul Konvention hinweist. Die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) bekräftigt und konkretisiert dies. Die Verpflichtungen aus der Istanbul Konvention zur Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen ergeben sich demnach auch aus EU-Recht. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zum wirksamen Zugang zu Recht. Dieser Zugang beschränkt sich nicht nur auf ein einzuleitendes Strafverfahren. Ein wirksamer Zugang gewaltbetroffener Opfer zu ihrem Recht erfordert den gesamten Verfahrensgang, beginnend mit den Ermittlungsverfahren, über das Hauptverfahren bis hin zur Inanspruchnahme von Rechtsmitteln in den Blick zu nehmen. Er beinhaltet einen Zugang zu Rechtsinformationen, zur Rechtsberatung, zum Rechtsbeistand, zu Beschwerdemechanismen und gerichtlicher Kontrolle bis hin zu Fragen der Entschädigung wegen Diskriminierung.

Um die **Rechte und Interessen der Opfer**, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeug:innen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, werden in **Artikel 56** Istanbul Konvention eine Vielzahl an Maßnahmen aufgezählt. Dazu gehören:

- **Informationen für die Opfer** über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung. Hierbei ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19 auch darauf zu achten, dass die Informationen in einer Weise übermittelt werden, nach der das Opfer **diese auch tatsächlich wahrnehmen und verstehen kann**.
- Den Opfern **geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen**, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden.
- Sicherstellen, dass ein **Kontakt zwischen Opfer und Täter(:in)** in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich **vermieden** wird
- Den Opfern unabhängige und fähige **Dolmetschenden** zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen.
- Es den Opfern ermöglichen, **vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen** oder zumindest ohne, dass der oder die mutmaßliche Täter(:in) anwesend ist, insbesondere durch den **Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien**.

Nach Artikel 56 Absatz 2 sind für Kinder, die Opfer oder Zeug:innen geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes zu treffen.

Artikel 55 Absatz 1 garantiert den Betroffenen bei den Ermittlungen und im Gerichtsverfahren Beistand und Unterstützung durch staatliche oder nichtstaatliche Organisationen.



Nach Artikel 55 Absatz 2 sollen die Vertragsparteien sicherstellen, dass (nicht-)staatliche Organisationen sowie Beratende bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und in den Gerichtsverfahren wegen der Straftaten im Sinne der Istanbul Konvention beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn sie darum bitten.

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden sicherzustellen, dass Vorfälle von Gewalt im Sinne der Istanbul Konvention den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden, u.a. durch

- Spezialisierung von Strafverfolgungsbeamt:innen sowie Sensibilisierung für die besondere Situation von Frauen, die unter Mehrfachdiskriminierung leiden
- Erstbefragung bei Polizei durch Person weiblichen Geschlechts
- Bereitstellung von Mitteln für wirksame Kommunikation mit Frauen mit Behinderungen

Ferner soll die Bearbeitungszeit durch die Strafverfolgungsbehörden verkürzt, forensische Beweise auch in Fällen häuslicher Gewalt angeordnet und audiovisuelle Aufzeichnungen von Zeug:innen aussagen sensibel genutzt werden.

Nachdrücklich appelliert der GREVIO Bericht ferner dazu, die Bearbeitung von Strafsachen entlang des Verlaufs von den Strafverfolgungsbehörden bis zu den Gerichten zu analysieren und sich dabei auf Daten, gezielte Forschung und Rechtsprechung zu stützen. Mögliche systemische Lücken in der institutionellen und justiziellen Reaktion auf Gewalt gegen Frauen sollen dadurch ermittelt und gegebenenfalls Strategien entwickelt und notwendige Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

In Bezug auf den Opferschutz appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, dass alle Opferschutzmaßnahmen des Artikel 56 umgesetzt werden, und zwar in Bezug auf sämtliche Formen von Gewalt im Sinne der Konvention. Datenerhebungen über Anzahl und Wirksamkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen sollten regelmäßig durchgeführt werden, auch aus der Perspektive der Opfer.

## **(1) Bestandsaufnahme Wirksame Strafverfolgung und Opferschutz**

### **Institutioneller Rahmen**

- Bei der Staatsanwaltschaft Berlin befassen sich gegenwärtig zwei Abteilungen ausschließlich mit der Verfolgung von Sexualstraftaten. Für LSBTIQ+ Personen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität von Straftaten betroffen sind, hat die Staatsanwaltschaft zudem spezielle Ansprechpersonen benannt. Diese sind seit 2021 an die neu eingerichtete Zentralstelle Hasskriminalität angegliedert.



- Die Verfolgung von Häuslicher Gewalt liegt vornehmlich in der Verantwortung von zwei Spezialabteilungen bei der Staatsanwaltschaft. Die Abteilungen der Staatsanwaltschaft bearbeiten auch Verfahren wegen Nachstellung und wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz.
- Bei vielen Delikten im Bereich häusliche Gewalt muss zunächst ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staats- und Staatsanwaltschaft festgestellt werden.
- Bei den Strafgerichten gibt es bislang keine Spezialabteilungen für verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Kriminalität. Strafverfahren, bei denen Kinder durch Sexualstraftaten oder andere Gewaltformen erheblich geschädigt wurden, werden jedoch in Jugendabteilungen des Amtsgerichts bzw. Jugendkammern des Landgerichts bearbeitet.

### Bestandsaufnahme Wirksame Strafverfolgung

Eine wirksame Strafverfolgung ist auch auf die Aussagebereitschaft der Opferzeug:innen angewiesen. Da geschlechtsspezifische Gewaltstraftaten häufig im sozialen Nahfeld begangen werden, liegt im Hauptverfahren die Aussagebereitschaft der betroffenen Frauen allerdings häufig nicht (mehr) vor. Nur wenige Straftaten werden angezeigt und verurteilt; das Dunkelfeld ist also hoch. Um eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen, sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, um die **Anzeige- und Aussagebereitschaft der Geschädigten zu fördern**. Daneben sollten Maßnahmen implementiert werden, um sicherzustellen, dass die Verfolgung nicht allein von der andauernden Aussagebereitschaft der geschädigten Zeugin oder Zeug:innen abhängt. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts. Strafverfolgungsbehörden sollten **proaktiv ermitteln, um Beweise wie Zeug:innenaussagen oder medizinische Gutachten zu sichern**, damit garantiert werden kann, dass Verfahren eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn das Opfer später von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Zur Beweissicherung bietet sich insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber in bestimmten Fällen auch bei Verfahren wegen häuslicher Gewalt, die ermittelungsrichterliche Vernehmung an. Diese kann gegebenenfalls in Bild und Ton dokumentiert werden.

Ebenso können in geeigneten Fällen Aussagen aus dem familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren auch bei ausgeübtem Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren verwertet werden.

Um die **Mitwirkungsbereitschaft** von betroffenen Frauen im **Ermittlungsverfahren** zu erhalten, sind eine **zügige Bearbeitung des Verfahrens und größtmögliche Transparenz** besonders wichtig. Größtmögliche Transparenz ist für alle Verfahrensschritte zum einen erforderlich, um bei den Betroffenen Vertrauen in ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Transparenz ist zugleich



auch notwendig, um die möglichen Befürchtungen Betroffener, durch ihre Mitwirkung negative Auswirkungen zu spüren, zu mildern. Dazu ist es notwendig, dass betroffene Frauen umfassend über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Neben der langen Verfahrensdauer wurde von Vertreterinnen der Betroffenen einrichtungen wiederholt bemängelt, dass den Betroffenen die Verfahrensschritte und die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen nicht ausreichend erklärt wurden. Vertreterinnen der Betroffenen einrichtungen haben auch bemängelt, dass Betroffenen oft nicht klar sei, warum sie bei verschiedenen Stellen wiederholt Angaben machen müssen. Es sei zum Beispiel selten bekannt, dass die Familiengerichte nicht automatisch eine Abschrift der polizeilichen Anzeige erhielten.

Betroffene könnten sich im Ermittlungsverfahren besser informiert fühlen, wenn Beratungs- und Unterstützungsdienste sie bereits verstärkt während des Ermittlungsverfahrens begleiten und unterstützen können. Der Untersuchungszweck ist dabei zu wahren.

Zur angemessenen Sanktionierung im Sinne der Konvention gehört auch, dass bei der Strafzumessung geschlechtsspezifische Beweggründe und Ziele zu berücksichtigen sind. Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat im Juli 2022 einen Referentenentwurf vorgelegt, nach dem geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe explizit als strafscharfend in § 46 Abs. 2 S. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) aufzunehmen sind. Zwar ist bei den meisten betroffenen Straftaten bereits jetzt eine Strafschärfung wegen der „menschenverachtenden“ Beweggründe möglich. Die vom BMJ vorgesehene Ergänzung der Strafzumessungsgründe des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB soll jedoch der Verdeutlichung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage, wonach Hass gegen Frauen und LSBTIQ+ Personen als Tatmotiv unter „sonst menschenverachtenden“ Beweggründe fällt, dienen.

Um im Sinne einer **wirksamen Strafverfolgung** Beweise auch unabhängig von der weiteren Mitwirkung der Geschädigten zu sichern, werden **bereits folgende Maßnahmen umgesetzt**:

- Zur Beweissicherung gibt es unter anderem **die Gewaltschutzambulanz** bei der Charité für die **rechtsmedizinische Dokumentation** von sichtbaren körperlichen Verletzungen unabhängig von einer Anzeige durch das Opfer. Ein Beweismittelverlust kann so minimiert werden (vgl. auch Kapitel 5.2.5). Bei Verdacht auf Misshandlung und/oder Vernachlässigung eines Kindes führen die Fachkräfte der Gewaltschutzambulanz die rechtsmedizinische Dokumentation konsiliarisch auch bei den sechs Kinderschutzambulanzen durch.

Das Aufgabenspektrum der Kinderschutzambulanzen umfasst die medizinische Diagnostik zur Klärung ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Zuweisung erfolgt über Fachkräfte der Jugendämter, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Kinderärzt:innen und Fachberatungsstellen. Dabei sind alle Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung berücksichtigt. Das



Childhood Haus bietet für betroffene Kinder und Jugendliche, die mutmaßlich Opfer einer Straftat aus dem Bereich sexueller Gewalt oder sexueller Ausbeutung geworden sind, auf freiwilliger Basis eine umfassende transdisziplinäre Versorgung an: u.a. polizeiliche und gegebenenfalls richterliche Videovernehmung, eine ambulante forensische Spurensicherung und medizinische akute Versorgung, eine erweiterte Diagnostik, medizinische Nachversorgung, psychosoziale Akut- und Nachbehandlungen sowie gegebenenfalls die Hinzuziehung der Kinder- und Jugendhilfe und Vermittlung in Netzwerkstrukturen (Opferhilfe, Beratungsstellen).

- Für die **Aufzeichnung (ermittlungs)richterlicher Vernehmungen** hinsichtlich aller Verletzten (§ 58a StPO), und **vernehmungsersetzende Vorführung** solcher Aussagen in der **Hauptverhandlung** (nur bei minderjährigen Verletzten) nach § 255a StPO stehen seit 2021 im Amtsgericht Tiergarten Räume mit **Videoanlagen** zur Verfügung. Für Kinderzeug:innen können im Childhood Haus polizeiliche und demnächst auch richterliche Videovernehmungen durchgeführt werden.
- Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich gemäß § 160 Absatz 3 StPO auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dafür bedient sie sich der **Opferberichterstattung der Gerichtshilfe**, die bei den Sozialen Diensten der Justiz verortet ist. Diese ermöglicht die Berücksichtigung der Auswirkungen einer Straftat auf Geschädigte in einem Strafverfahren. In ganz Berlin wurden jährlich selten mehr als 40 Opferberichterstattungen durch die Strafverfolgungsbehörden erbeten.

## Bestandsaufnahme Opferschutz

Von besonderer Bedeutung ist ein **Opferschutz** für die betroffenen Frauen und ihre Kinder. Die Istanbul Konvention enthält eine ausdrücklich nicht abschließende Aufzählung von Opferschutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Stadien des Verfahrens, sowohl während der Ermittlungen als auch während des Prozesses. Die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung durch das Strafverfahren ist sowohl Aufgabe als auch Resultat aller Maßnahmen zum Opferschutz.

Die Strafprozessordnung enthält mehrere Normen, die dem **Schutz von Verletzten von Straftaten** dienen. Regelungen, die zum Opferschutz beitragen können, sind unter anderem: Ausweitung der Videovernehmungen, § 58a StPO, Opferschutz als Aufgabe des gesamten Strafverfahrens durch alle Akteur:innen sowie Beschleunigungsgebot bei minderjährigen Verletzten, § 48a StPO; Nebenklage, § 395 StPO; Adhäsion, § 403 StPO; Auskunftsrechte/Akteneinsicht § 406d und e StPO;



Zeug:innenbeistand, § 68b StPO; Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, § 68a StPO; Vernehmung minderjähriger Zeug:innen nur durch die Vorsitzende, § 241a StPO.

Seit 2015 hat die StPO den Strafverfolgungsbehörden auch die eingehende Prüfung von Opfer- schutzbelangen in jedem Verfahrensschritt als Pflichtaufgabe ins Gesetz geschrieben. Nach § 48a Abs. 1 StPO sind alle Strafverfolgungsbehörden zum frühestmöglichen Zeitpunkt verpflichtet, die Schutzbedürftigkeit der verletzten Zeug:innen zu ermitteln und alle in der StPO vorhandenen Opfer- schutznormen entsprechend darauf ausgerichtet anzuwenden. Dabei sind u.a. Opfer von Men- schenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.

Im Land Berlin fehlt es bisher an einem Konzept, wie diese so genannte frühzeitige Individuelle Be- gutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse insbesondere für die genannten Gruppen ausgestaltet wird.

**Es ist wichtig, dass diese Vorschriften bei der Strafverfolgung von geschlechtsspezifischen Gewalttaten im Sinne der Istanbul Konvention völkerrechtskonform zur Anwendung kommen.**

(§ 168e StPO beispielsweise räumt die Möglichkeit zur Vernehmung von Zeug:innen im Ermittlungs- verfahren getrennt von Anwesenheitsberechtigten nur dann ein, wenn ansonsten eine dringende Gefahr für das Wohl der Zeugin droht. Diese Vorschrift kann eine Hürde für die Entscheidung zur Videovernehmung darstellen, die nicht mit der Istanbul Konvention, vereinbar ist).

- Ein Meilenstein für den Opferschutz ist die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Damit bekommen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell und nicht-rechtlich begleitet zu werden. Ihr Ziel ist es laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimi- sierung zu vermeiden. Wenn es zu einer Beiordnung durch das Gericht kommt, ist die psychoso- ziale Prozessbegleitung kostenfrei.
- In Berlin gibt es aktuell zehn Prozessbegleiter:innen. Die Anzahl und die Vielfalt der Tätigkeits- schwerpunkte sollten erhöht werden, da mit einem erhöhten Bedarf bei konsequenter Umset- zung, adäquater Strukturen und einer verstärkten Informationsverbreitung zu dem Instrument zu rechnen ist. Es wäre zu prüfen, ob Verfahrensbeistände nach entsprechender Ausbildung als Prozessbegleiter:innen eingesetzt werden könnten. Das Instrument soll sowohl bei den Betroffe- nen als auch bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten noch bekannter ge- macht werden.



- Die im Rahmen häuslicher Gewalt häufig verwirklichten Körperverletzungsdelikte (insbesondere vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB sowie gesundheitsschädigende und vergleichbare Taten wie in §§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) sind bisher nicht im Katalog der Delikte enthalten, für die eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorgesehen ist. Zur Umsetzung der Istanbul Konvention **soll** durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung **geprüft werden, ob eine Beiordnungsmöglichkeit auch für Fälle der häuslichen Gewalt und in besonders schweren Fällen von Stalking gesetzlich vorgesehen werden kann.**
- Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sieht sich verpflichtet, die Beschlüsse der Justizminister:innenkonferenz (JUMIKO) zur psychosozialen Prozessbegleitung umzusetzen und wird gegebenenfalls eine eigene Bundesratsinitiative anstoßen bzw. Bundesratsinitiativen anderer Bundesländer unterstützen.
- §§ 406 i - k StPO enthalten Vorschriften zur Information der/des Verletzten während und außerhalb des Strafverfahrens. Im Sinne von Artikel 56 Istanbul Konvention sollte der **Zugang zu adressatengerechten Informationen** während des gesamten Verfahrens durch Maßnahmen wie mehrsprachige und barrierefreie (Leichte Sprache, Braille) Flyer und Förderung der Begleitung und Unterstützung von Geschädigten sichergestellt werden. Zu diesen Informationen zählt gemäß § 406k Abs. 1 Nr. 1 StPO insbesondere auch ein Hinweis auf spezialisierte Opferberatungsstellen.
- Seit 2001 gibt es im Kriminalgericht Moabit eine **Zeug:innenbetreuungsstelle**, die durch die Opferhilfe e.V. Berlin betrieben wird. Diese informiert über den Ablauf der Gerichtsverhandlung, klärt über Rechte und Pflichten von Zeug:innen auf und begleitet diese zum Gerichtssaal und gegebenenfalls in die Verhandlungen.
- Die Zielgruppe des von Wildwasser e.V. durchgeführten Zeuginnenbegleitprogramms sind minderjährige und junge volljährige Verletzte, die in Strafverfahren wegen Sexualstraftaten aussagen müssen. Die zielgruppenspezifische Expertise sowie der niedrigschwellige Zugang für Verletzte zeichnet das Projekt fachlich aus und ergänzt dadurch das Angebot der anderen Projekte zur Begleitung von Verletzten.
- In Berlin gibt es drei Traumaambulanzen (zwei für Erwachsene und eine für Kinder) für Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind. Den Betroffenen und ihren Angehörigen wird dort zeitnahe eine psychotherapeutische Erstversorgung angeboten. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist nicht an die Bewilligung des Antrages nach dem Opferentschädigungsgesetz gebunden. Eine Antragstellung ist jedoch erforderlich.
- Die *proaktiv*- Servicestelle findet für Betroffene von Straftaten nach Einwilligung eine individuell passende Beratungsstelle, die zeitnah Kontakt zu den Betroffenen aufnimmt und sie kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym informiert, berät und unterstützt.



- Im August 2021 wurden bei der Staatsanwaltschaft die Position einer Opferschutzkoordinatorin / eines Opferschutzkoordinators eingerichtet. Diese ist Ansprechperson für Kolleg:innen zu Fragen des strafprozessualen Opferschutzes. Bei dem Landgericht Berlin ist die Position eines Opferschutzbeauftragten / einer Opferschutzbeauftragten ebenfalls seit einigen Jahren vorhanden. Darüber hinaus hat das Amtsgericht Tiergarten im April 2022 nunmehr zur bisherigen Ansprechperson für Opferschutz eine zusätzliche Person als deren Stellvertreterin benannt.
- Es gibt **einen Opferbeauftragten im Ehrenamt**. Zu den Aufgaben des Opferbeauftragten gehören die Koordination und Erweiterung des Netzwerks zwischen Betroffenen und Opferhilfeeinrichtungen, sowie Analyse und Kritik zu den Rechten und Möglichkeiten der Opfer.
- Um diese Schutzmaßnahmen auch tatsächlich umzusetzen, ist die **Förderung von (zivilgesellschaftlichen) spezialisierten Hilfsorganisationen** wichtig, die besondere Expertise in der Unterstützung der Zielgruppe und den Gewaltformen der Istanbul Konvention besitzen, und auch über das Strafverfahren hinaus die Frauen und ihre Kinder unterstützen.
- Die Erarbeitung eines Entwurfes für ein Gesetz zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten und Schadensereignissen (UBSG) durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, mit dem insbesondere ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und eine proaktive Herangehensweise vorgesehen werden sollen, ist für diese Legislaturperiode geplant.
- Die im Ergebnis der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JUMIKO) vom Strafrechtsausschuss im März 2021 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ hat unter dem Vorsitz von Berlin und Hamburg ihre Arbeit abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe hat legislativen Handlungsbedarf geprüft, und sich unter anderem mit Fragen der statistischen Erfassung von speziell gegen Frauen gerichteten Straftaten befasst. Der Bundesminister der Justiz wurde gebeten, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu prüfen.
- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „konsequente Umsetzung des § 58a StPO“, in der auch Berlin vertreten war, hat unter Beteiligung von Praktiker:innen einen Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeug:innen gemäß § 58a StPO sowie einen begleitenden Abschlussbericht erarbeitet.

## (2) Handlungsbedarf Wirksame Strafverfolgung und Opferschutz

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Förderung der Anzeige- und Aussagebereitschaft der Geschädigten durch geeignete Maßnahmen wie **zügige Verfahrensbearbeitung, größtmögliche Transparenz und Zurverfü-**



**gungstellung adressatengerechter Informationen, empathische Vernehmungen** auf Augenhöhe als Teil einer traumasensiblen Vernehmungsführung sowie der Berücksichtigung sich überlagernder Diskriminierungserfahrungen gewaltbetroffener Personen

- Förderung der **proaktiven Ermittlung** zur Sicherstellung, dass die Strafverfolgung nicht allein von der Aussagebereitschaft der geschädigten Zeug:innen abhängt (zum Beispiel durch ermittlungsrichterliche Vernehmung der Tatopfer zum Zweck der Beweissicherung)
- Stärkung der **psychosozialen Prozessbegleitung**, unter anderem durch Schaffung bedarfsgerechter Räumlichkeiten an den Gerichten (Gerichtsgebäude in der Turmstraße und in der Kirchstraße), verbesserte Vergütung der Prozessbegleitenden, regelmäßige Informationsveranstaltungen für Richterschaft und Staatsanwaltschaft zur psychosozialen Prozessbegleitung und durch Prüfung der Ausweitung der Beordnungsmöglichkeit auch auf Fälle von häuslicher Gewalt
- Ausbau und Nutzung der **Videovernehmung**; Anwendung des im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „konsequente Umsetzung des § 58a StPO“ erarbeiteten Leitfadens für die richterliche Vernehmung von Zeug:innen gemäß § 58a StPO durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte
- Verbesserung des **Zugangs der Opfer zu adressatengerechten Informationen** über Verfahrensschritte, ihre Rechte und bestehende Hilfsangebote
- Förderung der **behördenübergreifenden Vernetzung** und Fortbildungen der entsprechenden Spezialabteilungen bei Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft
- Prüfung der Möglichkeit einer **Änderung des § 168e StPO** zur Übereinstimmung mit der Istanbul Konvention und gegebenenfalls **Erarbeitung einer Bundesratsinitiative** zur Änderung von § 168e Strafprozessordnung durch die Justizverwaltung.
- Vermehrte Nutzung der **Opferberichterstattung** für eine wirksame Strafverfolgung

### 5.3.5 Fortbildungen für Justiz und Staatsanwaltschaft (Artikel 15)

Gemäß Artikel 15 Istanbul Konvention ist für relevante Berufsgruppen ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen zu folgenden Themen: Verhütung und Aufdeckung geschlechtsspezifischer Gewalt; Gleichstellung von Frauen und Männern; Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Die Angebote sollten auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen und zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der dieser Fachleute gegenüber den Opfern beitragen.



Der GREVIO Bericht äußert Besorgnis darüber, dass die Fortbildungen von Richter:innen in deren freies Ermessen gestellt wird. Der GREVIO Bericht konstatiert zudem die Notwendigkeit vermehrter Schulungen und Bewusstseinsbildung in der Justiz, um ein mangelndes Verständnis für die Ursachen und Dimensionen sexueller Gewalt und geschlechterspezifische Stereotypen im Strafrechtssystem zu überwinden. Dieses mangelnde Verständnis stelle ein Zugangshindernis zur Justiz für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen dar.

## **(1) Bestandsaufnahme Fortbildungen für Justiz und Staatsanwaltschaft**

Im Rahmen der Sitzungen der Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz wurde von allen Beteiligten wiederholt die große Bedeutung von Fortbildungen betont. Gemeinsam erstellte Fortbildungsangebote für Polizei und Justiz, die das Vertragswerk der Istanbul Konvention als solches behandeln, gibt es nicht.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet – teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen – eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an, die konventionsrelevante Themengebiete betreffen, wie beispielsweise die Veranstaltungen „Häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren im Kontext der Istanbul Konvention“ und „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Geeignete und thematisch passende Veranstaltungen werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die durch die Istanbul Konvention geforderte Interdisziplinarität, für Beamt:innen der Polizei und/oder Mitarbeitende der Jugendämter geöffnet. Dieser interdisziplinäre Austausch wird begrüßt und soll zukünftig beibehalten werden.

Die vom GJPA konzipierten Fortbildungsveranstaltungen werden zu einem hohen Prozentsatz in den Räumlichkeiten der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen, aber auch im Online-Format oder als Inhouse-Fortbildung in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz- oder an Berliner Gerichten durchgeführt.

Das GJPA orientiert sich bei der Konzeption der Fortbildungsangebote an regelmäßig abgefragten Bedarfen der Praktiker:innen. Fortbildungen werden durch die Teilnehmenden evaluiert und gegebenenfalls angepasst. In den letzten Jahren wurden verstärkt neue Fortbildungsformate entwickelt und erprobt (e-learning, blended learning). Darüber hinaus werden die Fortbildungen teilweise in hoher Frequenz wiederholt und in unterschiedlichen zeitlichen Zuschnitten (halbtägig, ganztägig oder mehrtägig) angeboten. Damit soll einer möglichst großen Anzahl von Richter:innen sowie Staatsanwält:innen die Gelegenheit gegeben werden, sich auch neben der täglichen Dezernats- und Sitzungstätigkeit niedrigschwellig fortzubilden.



## (2) Handlungsbedarf Fortbildungen für Justiz und Staatsanwaltschaft

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Die in den letzten Jahren entwickelten neuen Fortbildungsformate sollen weiter verstetigt und verbessert werden, beispielsweise durch die Optimierung digitaler Fortbildungsmaßnahmen sowie die Beibehaltung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen zeitlichen Angebotsformate. Hierbei soll die Behandlung der verschiedenen Gewaltphänomene, (intersektional wirkende) Diskriminierungsdimensionen sowie Traumafolgen weiterhin berücksichtigt werden. Zudem könnte erwogen werden, Fortbildungszeiten pensenmäßig oder in den Vertretungsregelungen zu berücksichtigen.
- In Betracht kommt die Prüfung und gegebenenfalls Initiative zur Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Richter:innen im Berliner Richtergesetz durch die Justizverwaltung.
- Die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Fortbildungsreferat des GJPA und den Fortbildungsbeauftragten der einzelnen Häuser könnte noch weiter ausgebaut werden, um kurzfristig entstehenden Fortbildungsbedarf noch schneller implementieren zu können. Zudem könnten die jeweiligen Führungskräfte / Hausspitzen allgemein noch mehr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werben bzw. gezielt an einzelne Personen (z.B. Dezernatswechselnde, Assessor:innen) herantreten und konkrete Fortbildungsmaßnahmen vorschlagen.

### 5.4 Migration und Asyl (Artikel 15, 59, 60)

Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte sind im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt besonders schutzbedürftig. Die Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten u.a. dazu, Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte, deren Aufenthalt von dem ihres Ehepartners abhängt und die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, unabhängig von der Dauer der Ehe einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu erteilen, Aufnahme- und Asylverfahren geschlechtssensibel durchzuführen, geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form von geschlechtsbezogener Verfolgung anzuerkennen und für eine geschlechtersensible Interpretation bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus Sorge zu tragen.

Dieses Handlungsfeld umfasst die Umsetzung der **Artikel 59** (Aufenthaltsstatus) und **60** (Asylanträge aufgrund des Geschlechts) Istanbul Konvention, aber auch andere Schnittstellen in der Rechtspraxis zum Aufenthalts- bzw. Asylrecht (z.B. Wohnsitzauflage als Zugangsbarriere). Konkret geht es um

- Aufenthaltsrechtliche Regelungen
- Asylverfahren



- Aufnahme und Unterstützung geflüchteter Frauen, die als Asylsuchende oder über humanitäre Aufenthaltsprogramme einreisen und aufgenommen werden

Der GREVIO Bericht appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, allen Frauen in Deutschland, ungeachtet der Art des Aufenthaltstitels ihres missbräuchlichen Ehepartners, die Möglichkeit zu geben, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Darüber hinaus empfiehlt GREVIO, durch gesetzliche und andere Maßnahmen Frauen und Mädchen, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, die Möglichkeit zu geben, ihr Rückkehrrecht wahrzunehmen, insbesondere durch ein umfassendes Verständnis des Erfordernisses einer „garantierten Wiedereingliederung“.

GREVIO appelliert weiterhin nachdrücklich an die deutschen Behörden:

- Landesweit einheitliche Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Identifizierung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, im Asylverfahren aufzustellen
- Sicherzustellen, dass alle an den Asylverfahren beteiligten Personen (Befragende, Dolmetschende, Rechtsanwält:innen) eine angemessene Schulung über geschlechtsspezifische Verfolgung und geschlechtsspezifische Gewalt erhalten
- Die systematische Information von asylsuchenden Frauen über ihre Rechte und Asylgründe vor oder im Rahmen der ersten Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sicherzustellen. Dazu gehört auch die Information durch unabhängige Unterstützungsdienste für asylsuchende Frauen über die Möglichkeit, eine weibliche Sachbearbeiterin und Dolmetscherin zu beantragen und selbst einen Asylantrag zu stellen, sowie über die Möglichkeit der Rechtsberatung.
- Die Aufnahme spezifischer geschlechtersensibler Fragen in das Standardverfahren für Anhörungen, um systematisch zu beurteilen, ob eine Asylbewerberin geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt war oder von ihr bedroht ist.

GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Frauen und Mädchen

- eine angemessene und sichere Unterbringung erhalten, u.a. durch das Screening auf Gefährdungen und die Umsetzung von Standardprotokollen zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen, sowie
- de jure und de facto Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und zur Beratung über Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten.



## 5.4.1 Aufenthaltsstatus (Artikel 59)

Der rechtliche Rahmen für das Handlungsfeld Migration und Asyl wird im Wesentlichen durch Bundesrecht (insbesondere Aufenthalts- und Asylrecht) bestimmt. Für die praktische Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Normen sind in Berlin die „Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin“ (VAB) des Landesamtes für Einwanderung von maßgeblicher Bedeutung. In den VAB, die regelmäßig aktualisiert werden, werden Rechtsbegriffe zum Aufenthaltsrecht konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen definiert.

### (1) Bestandsaufnahme Aufenthaltsstatus/ Aufenthaltsrecht

Die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen können den Zugang zu Schutz für gewaltbetroffene Frauen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erschweren. Wohnsitzauflagen können beispielsweise einen aus Schutzgründen erforderlichen Wohnortwechsel behindern. § 31 Abs. 2 AufenthG enthält eine Regelung, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Härtefällen ermöglichen kann, ist jedoch in seinem gesetzlichen Anwendungsbereich zu eng gefasst und betroffene Personen stoßen in der praktischen Geltendmachung regelmäßig auf Probleme.

Bei Ratifizierung der Istanbul Konvention im Jahr 2017 hat Deutschland Vorbehalte zu Artikel 59 Absatz 2 und 3 geltend gemacht. Am 28.10.2022 hat die Bundesregierung erklärt, diese Vorbehalte nicht aufrecht erhalten zu wollen, sie laufen somit im Februar 2023 aus. Aus Sicht vieler Akteur:innen besteht dennoch Handlungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsgesetzes, da u.a. §§ 31 Absätze 1 und 2 AufenthG nicht den Anforderungen des Artikel 59 Absatz 2 der Konvention genügen.

### (2) Handlungsbedarf Aufenthaltsstatus/ Aufenthaltsrecht

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- Prüfung von folgenden Bundesratsinitiativen für eine Anpassung aufenthaltsrechtlicher Regelungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Istanbul Konvention:
  - Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz für den Aufenthalt für Opfer häuslicher Gewalt
  - Änderung des § 31 Abs. 1 AufenthG dahingehend, dass auch Personen mit einem nationalen zweckgebundenen Visum zur Familienzusammenführung erfasst werden
  - Nach Durchführung einer Praxisbefragung und Prüfung gegebenenfalls Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen und Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 37 AufenthG zur Durchsetzung des Rechts auf Wiederkehr.



- Überarbeitung der „Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin“ (VAB) u.a. im Hinblick auf
  - § 31 AufenthG (u.a. hinsichtlich der Glaubhaftmachung der erlittenen Gewalt und einer Gefährdung des Kindeswohls)
  - §§ 12a, 61 AufenthG mit dem Ziel einer besseren Berücksichtigung von Gefährdungssituationen bei Anträgen auf Aufhebung der Wohnsitzauflage
  - § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG mit dem Ziel der besseren Berücksichtigung der spezifischen Situation von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt während eines Ermittlungsverfahrens
- Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen im Rahmen der Verfahren nach § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen; Härtefallkommission). Insbesondere müssen die Hemmnisse, die sich aus der Gewalterfahrung unmittelbar und mittelbar für die Betroffenen im Hinblick auf sog. Integrationsleistungen ergeben, in den Blick genommen werden.
- Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen im Rahmen der Verfahren nach §§ 22-24 AufenthG, insb. humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes und des Landes, Resettlement sowie weiterer (Einzel-)aufnahmen aus humanitären Gründen
- Schulungen für Mitarbeitenden des Landeseinwanderungsamtes sowie Prüfung der Einsetzung von Ansprechpersonen (Handlungsbedarf 5.1.2 und 5.2.1 findet Anwendung)

## 5.4.2 Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

### (1) Bestandsaufnahme Asylanträge einschließlich Aufnahme und Unterbringung

Hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Frauen und der geschlechtersensiblen Ausgestaltung von Asylverfahren sowie der Aufnahme von Geflüchteten nach §§ 22-24 AufenthG liegen mit dem Masterplan Integration und Sicherheit von 2016 (Masterplan) und dem Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter von 2018 (Gesamtkonzept) sowie dem ergänzenden Aktionsplan Ukraine in Berlin (2023) bereits Konzepte des Berliner Senats vor, die den Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt thematisieren. Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention knüpft hieran an.

Zu den im Masterplan entwickelten und im Gesamtkonzept sowie im Aktionsplan Ukraine fortgeführten Maßnahmen zählen u.a. die Entwicklung eines Leitfadens zur schnellen Identifizierung be-



sonderer Schutzbedarfe, die Identifikation und Beratung vulnerabler Personen im Ankunftszentrum UA TXL sowie ggf. Berücksichtigung spezifischer Bedarfe bzgl. Verbleib oder Verteilung in andere Bundesländer, die Verpflichtung zum Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten in Unterkünften unter Berücksichtigung der UNICEF-Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2018 und von besonderen Bedarfen der untergebrachten Personen im Sinne der sog. EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), die Erarbeitung der Handreichung „Was tun bei Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTI in Unterkünften?“ und das sich an dieser Handreichung orientierende kostenlose und von BIG e.V. koordinierte Fortbildungsangebot, die Sensibilisierung verschiedener Berufsgruppen sowie die Verstärkung der Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Eine zentrale und niedrighschwellige Maßnahme zur Prävention häuslicher Gewalt und speziell Gewalt gegen Frauen in Unterkünften des LAF ist die kultursensible Arbeit zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten. Das LAF hat den Träger IPSO Psychsocial Care ab September 2022 beauftragt, ein Projekt mit Gruppenangeboten für Männer und Frauen in LAF-Unterkünften gegen häusliche und fremde Gewalt durchzuführen, welches seit 2023 als „Gentle-Projekt“ fortgeführt wird. Darüber hinaus werden gewaltausübende Männer (z.B. im Nachgang zu Hausverboten) gezielt in Einzel- und Gruppencounseling in externe Beratungssettings eingeladen.

## **(2) Handlungsbedarf Asylverfahren/Aufnahme/Unterbringung**

Es gilt nun, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen aus dem Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter sowie des Aktionsplans Ukraine zu überprüfen und sie weiterzuentwickeln, insbesondere hinsichtlich der:

- geschlechtersensiblen Ausgestaltung von Asyl- und humanitären Aufnahmeverfahren (schnelle Identifizierung von Schutzbedarfen an Ankommens-, Registrierungs- und Verteilzentren sowie deren erweiterten Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen, rechtzeitige, geschlechtersensible und geschlechterinklusive Asylverfahrensberatung sowie geschlechtersensible und geschlechterinklusive Information und Beratung zu Verteil-, Registrierungs- und Aufnahmeverfahren aus humanitären Gründen; Informationsvermittlung über und Gewährleistung des Zugangs zu Fachberatungsstellen und weitere allgemeine Hilfsdiensten des Landes und der Bezirke; Vermeidung von Schnellverfahren für traumatisierte Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt)
- geschlechtersensiblen und gewaltpräventiven Ausgestaltung der Aufnahme und der Unterbringung geflüchteter Frauen, anknüpfend an das Gesamtkonzept zur Integration und Parti-



zipation Geflüchteter und den Aktionsplan Ukraine (adäquate Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe), Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften einschließlich Information und Zugang zur Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBs), Unterkünfte nur für Frauen, engere Kooperation mit dem Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen etc.)

- Schulungen für Mitarbeitende des BAMF, des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten sowie in Unterkünften, einschließlich ihres (beauftragten) Personals für die Sicherheit sowie der Sprachmittelnden; Prüfung der Einsetzung von Ansprechpersonen (Handlungsbedarf 5.1.2 und 5.2.1 findet Anwendung)

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Fluchtgeschichte sind zudem als allgemeine Hilfsdienste im Sinne von Artikel 20 zu verstehen, so dass diesbezüglich auch der dort aufgeführte Handlungsbedarf Anwendung findet. Zugangshindernisse zu spezialisierten Unterstützungsangeboten wie Sprachbarrieren und schwierige Erreichbarkeit von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte – z.B. auf Grund fehlender Informationen in Unterkünften und Behörden, Sorgearbeit für Kinder oder sozialer Kontrolle durch Angehörige und das Umfeld – werden in den Blick genommen.

## 5.5 Daten und Forschung (Artikel 11)

In Artikel 11 Istanbul Konvention werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, in regelmäßigen Abständen einschlägige aufgeschlüsselte statistische Daten über das Vorkommen aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben, zu dokumentieren und zu verbreiten damit auf Fakten basierende politische Ansätze entwickelt und umgesetzt werden können und beurteilt werden kann, ob diese den Bedürfnissen von Betroffenen gerecht werden. Administrative Daten umfassen zum Beispiel die Inanspruchnahme sozialer Dienste wie medizinische Versorgung, Beratung und Unterbringung sowie Daten, die von Polizei, der Staatsanwaltschaft und Justiz erfasst wurden. Ebenso sind von Nichtregierungsorganisationen aufbereitete Statistiken relevant. Der Nutzen und die Relevanz all dieser Daten hängen vor allem von der Qualität ihrer Erfassung ab.

Weiterhin sollen nach Artikel 11 Istanbul Konvention regelmäßige Bevölkerungsumfragen durchgeführt und Forschung zu dem Thema betrieben werden. Die gesammelten Daten und Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### (1) Bestandsaufnahme Daten und Forschung



Das zuständige Fachreferat der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung hat 2021 durch die Camino - Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH eine Expertise erstellen lassen, in welcher eine Reihe bestehender Datenquellen in Berlin aufgezeigt werden, die für die Umsetzung von Artikel 11 Istanbul Konvention grundsätzlich von Relevanz sind. Lücken und Entwicklungsbedarfe der aktuellen Erhebungspraxis wurden aufgezeigt. Berücksichtigt wurden amtliche Statistiken, überwiegend im Polizei- und Justizbereich, Optionen zur Gewinnung repräsentativstatistischer Daten sowie Informationen der Anti-Gewalt-Projekte in Berlin.

### Justizbereich

Auf Landesebene fasst der Bericht „Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin“ der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung vorliegende statistische Daten unter dem Aspekt der häuslichen Gewalt in Berlin zusammen und bietet einen Überblick über die bestehenden Unterstützungsstrukturen. Für die Erstellung des Berichts liefert die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ausgewählte Daten der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin. Diese geben Auskunft über die eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Berlin; Ermittlungsverfahren sowie abgeschlossene Verfahren wegen Verstoßes gegen § 4 GewSchG werden erfasst. Ebenso werden die Einstellungen des Verfahrens sowie Anzahl der erhobenen Anklagen/Anträge auf Erlass eines Strafbefehls; Anzahl der Anträge auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens erfasst. Mit diesen Daten kann festgestellt werden, wie sich das Volumen der Strafverfahren über die Jahre ändert, insbesondere in Bezug auf den Ausgang der Verfahren. Allerdings fehlen detaillierte Angaben über Opfer und Täter gänzlich.

Auf Bundesebene sind die Statistik der Familiengerichte (Fachserie „Familiengerichte“) und die Strafverfolgungsstatistik besonders relevant. Die Urteile des Familiengerichts lassen nur in geringem Maße Rückschlüsse darauf zu, ob bei einem Urteil häusliche Gewalt eine Rolle gespielt hat oder nicht. Eine Ausnahme bilden Verfahren, in denen das Gewaltschutzgesetz zum Tragen kommt, insbesondere §§ 1 und 2 GewSchG. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Familiengerichtsstatistik, welche u.a. die Anzahl von Verfahren nach dem GewSchG (nach Bundesland und Art der Maßnahme laut den §§ 1 und 2 GewSchG) zusammenstellt, jedoch ohne Angaben über das Geschlecht, Alter des Antragsstellers und des Täters und ohne weitere Details zu den Prozessen (z.B. Anzahl der Kinder oder Verfolgung von Verstößen gegen die Auflagen). Diese Daten sind auch für Berlin vorhanden und können über eine Abfrage in der Verwaltungssoftware ForumSTAR pro Quartal bereitgestellt werden.

Die Strafverfolgungsstatistik wird jährlich auf Bundesebene veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt zum Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens. Gegenstand der Strafverfolgungsstatistik ist die Zahl



der im jeweiligen Berichtsjahr gerichtlich rechtskräftig Abgeurteilten und Verurteilten. Erfasst werden u.a. Alter (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene), Geschlecht, teilweise Staatsangehörigkeit der Abgeurteilten und Verurteilten, Art der Straftat, Art des angewandten Strafrechts, Art der Entscheidung sowie Dauer der Verfahren von der Anzeige bis zur Aburteilung. Die Strafverfolgungsstatistik bildet somit die jährliche Zahl der bundesweit wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilten/ Abgeurteilte ab. Sie erfasst jedoch keine persönlichen Merkmale des Opfers (Ausnahme Mord an Kindern) sowie zur Täter-Opfer-Beziehung. Die Daten sind nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt.

Zum aktuell noch gültigen Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden keine gesonderten Statistiken zu einzelnen Opfergruppen geführt, somit auch nicht zu Anträgen aufgrund von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Im ab 2024 geltenden § 127 SGB XIV sind die geltenden statistischen Erhebungsmerkmale festgelegt. Erhebungen müssen auch zur Art der Gewalttat und der Täter-Opfer-Beziehung durchgeführt werden (§ 127 Abs. 1 Ziff. 4a SGB XIV). Straftaten gegen Frauen bzw. aus frauenfeindlichen Motiven werden nicht explizit erfasst.

In seinem Bericht zu Deutschland vom 2022 bedauert GREVIO, dass kein Fallmanagementsystem vorliegt, das die Verfolgung von Fällen über die verschiedenen Stufen der Strafrechtskette, beginnend mit der Anzeige bei der Polizei bis hin zum endgültigen Gerichtsurteil, ermöglichen würde.

Die im Rahmen der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Herbst 2020 unter Vorsitz der Länder Berlin und Hamburg eingerichtete Bund-Länder Arbeitsgruppe (BLAG) „Gewalt gegen Mädchen und Frauen“ hat ihren Abschlussbericht im Mai 2022 der JuMiKo vorgelegt. Die Arbeitsgruppe widmete sich der Frage, welche konkreten Verbesserungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen zielführend sein könnten. Die Arbeitsgruppe hielt mehrheitlich die Verbesserung der Erfassung von Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen in justiziellen Statistiken für erforderlich und formulierte Empfehlungen hierfür.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorhandenen justiziellen Statistiken bisher sehr wenige Daten zu den Opfern erfassen und somit hierzu wenig Aussagekraft besitzen.

## **Gesundheitssektor**

Das Thema Gesundheitsversorgung und Intervention bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ist kaum erforscht und kaum mit versorgungsbezogenen Daten untersetzt. Es mangelt an Routinedaten zur Inanspruchnahme der Versorgung, zu Beschwerden und Verletzungen, zu Therapien und Behandlungen sowie zur Wirkung gezielter Versorgungsangebote. In keinem Versorgungsbereich werden systematisch Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt erhoben. Dementsprechend liegen



keine Kenntnisse darüber vor, in welchem Gesundheitsbereich bzw. in welchen Gesundheitseinrichtungen Betroffene Frauen und mit welchem Krankheitsbild vorstellig werden und ob alle Betroffengruppen erreicht werden. Vorhandene Gesundheitsdaten dienen hauptsächlich der Abrechnung von Leistungen mit den Krankenversicherungen. Für die spezialisierte medizinische Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt liegen keine Abrechnungsziffern vor. Daher finden sich im Indikatorensetz für die Gesundheitsberichterstattung der Länder (letzte Fassung 2003) keine Vorgaben zur Erfassung von Daten zu häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die vorliegenden Nebendiagnosen, die auf das Vorkommen von häuslicher und /oder sexualisierter Gewalt hindeuten (ICD-10 T74 Kodierung), dürfen nur mit expliziter Zustimmung der Betroffenen kodiert und weitergegeben werden. Sie werden in der Praxis üblicherweise nicht kodiert, zumal sie nicht abrechnungsfähig sind. Die gesetzlichen Krankenversicherungen sind verpflichtet, Regressansprüche gegenüber den Versucher:innen geltend zu machen. Dies bedeutet in der Praxis, dass Unfallbögen an die Betroffenen versandt werden können. Dieses Vorgehen kann dazu führen, dass es zu erneuten Übergriffen gegenüber den Betroffenen kommt.

Die T74 Codierungen bieten also keine valide Datengrundlage. In Berlin stellen S.I.G.N.A.L. und der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (RTB) seit Jahren einen Mangel an Forschung und Daten zur Versorgung von Betroffenen nach Gewalt in Paarbeziehungen und nach sexualisierter Gewalt fest. In Berlin wurde u.a. im Rahmen des RTB eine Befragung zur Versorgung von Betroffenen nach Gewalt in Paarbeziehungen und nach sexualisierter Gewalt in Berliner Notaufnahmen durchgeführt. Die Verbesserung der aktuellen Datenlage im Gesundheitssystem geht mit einem langfristigen Prozess einher.

### **Bereich Kinder- und Jugendhilfe**

Nach §§ 98 bis 103 SGB VIII werden Daten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug zur Gewalt an Minderjährigen bei Maßnahmen nach § 8a SGB VIII, bei vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII gesammelt. In den Erhebungen, die an das Landesamt für Statistik Berlin / Brandenburg übermittelt werden, werden Alter, Geschlecht, Anzeichen einer körperlichen oder psychischen Misshandlung (hierunter auch Partnergewalt in der Familie) und Anzeichen für sexuelle Gewalt erfragt. Weitere Erhebungsmerkmale können auf häuslicher Gewalt / Partnergewalt hindeuten, wobei dieses Phänomen nicht gesondert erfasst und nicht explizit definiert wird. Daten zu Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung werden nicht erfasst. In der Landesstatistik werden abgeschlossene Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt gemeldet werden, und beendete vorläufige Schutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtsjahr erfasst. Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung, die durch andere Institutionen wie Kitas, durchgeführt werden, fließen in die Statistik nicht ein. Geographische Daten,



Angaben über das Vorliegen einer Behinderung oder Angaben anderer Personen, die Rückschlüsse auf eine Täter-Opfer-Beziehung zulassen, werden nicht verpflichtend übermittelt. Im Rahmen der Umsetzung des Fachkonzeptes „Flexibudget – Flexible Unterstützung für Familien“ werden gruppenbezogene Daten u.a. zur häuslicher Gewalt gesammelt, die Daten sind zum Vorkommen von geschlechtsspezifischer Gewalt und deren geographischen Verteilung in Berlin wenig aussagekräftig.

### **Bereich Hilfesystem**

Die Träger des Berliner Hilfesystems berichten regelmäßig über die Belegung der Schutzplätze an die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung, welche die Daten zentral erfasst und aufbereitet. Zurzeit wird an der Digitalisierung des Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystems gearbeitet. Daten hinsichtlich der Anzahl der Schutzplätze sowie der Inanspruchnahme der Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen veröffentlicht die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung im jährlichen Bericht „Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin“. Hierbei werden Angaben zur Anzahl der Frauen und Kinder, die Schutzplätze in Anspruch genommen haben, erhoben sowie die Dauer der Inanspruchnahme. Außerdem werden die Zahlen der Anrufe bei der Berliner Hotline (BIG-Hotline) erhoben und ebenda veröffentlicht. Darüber hinaus enthält der Bericht die jährlichen Daten der Polizei, der Amts- und Staatsanwaltschaft, der Anti-Gewalt- und Kinderschutzprojekte, der Täterorientierten Intervention sowie der Stalking-Beratung.

Mit dem Gender Datenreport Berlin stellt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung regelmäßig Daten zum Thema Gleichstellung zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden Daten zu Demografie, Bildung, Erwerbstätigkeit, Einkommen, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen und gesellschaftliche Teilhabe zusammengetragen. Die Angaben entstammen überwiegend den aktuell vorliegenden amtlichen Statistiken.

Im Zeitraum 2014/15 wurde eine Studie zur Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen durchgeführt. In 2023 wurde eine wissenschaftliche Studie zur Versorgungssituation von Frauen und Mädchen in Berlin, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, in Auftrag gegeben.

Es besteht Forschungsbedarf sowohl zu spezifischen Gewaltformen und als auch zur Ermittlung der Zugänglichkeit der Hilfeangebote in Berlin insbesondere für vulnerable Gruppen. Erst eine konkrete Ermittlung der Zugänglichkeit aller Hilfeangebote in Berlin ermöglicht es, den konkreten Weiterentwicklungsbedarf z.B. im Hinblick auf den Abbau von Barrieren bzw. die Vornahme von angemessenen Vorkehrungen zu ermitteln (z.B. im Hinblick auf Kapitel 4.2 des LAP).



## Polizeibereich

Die Erfassung relevanter statistischer Daten der Polizei, wie in Artikel 11 gefordert, erfolgt in Berlin im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) und im bundesweit gültigen Definitionssystem „Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Eine Veröffentlichung erfolgt u. a. im jährlichen Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin. Diese Auswertung folgt den bundesweit einheitlich festgelegten BKA-Richtlinien für die Polizeiliche Kriminalstatistik. Änderungen sind daher auch immer bundesweit vorzunehmen. Die PKS ist eine statistische Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte (Fälle) und enthält Angaben über das Geschlecht, das Alter, die Art der Gewalttat, die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sowie den Tatort. Auswertungen zu den Opfern werden in der PKS nur hinsichtlich der sogenannten „PKS-Opferdelikte“ dargestellt. Im Kern handelt es sich hier um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit (u.a. §§ 174, 223 StGB). Auswertungen zu dem Phänomen häusliche Gewalt erfolgen in Berlin unter dem Begriff „innerfamiliäre/partnerschaftliche Gewalt“. Eine statistische Auswertung der PKS hinsichtlich Femizide ist nicht möglich, da in der PKS keine Tatmotivationen erfasst werden. Auf der Grundlage des KPMD-PMK erfolgt die statistische Zählung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Es handelt sich hierbei um eine Eingangsstatistik (tatzeitbezogene Fallzählung), welche die Tatmotivation erfasst. Gezählt werden Fälle (Lebenssachverhalte), keine Straftaten. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Erfasst werden u.a. Fälle von Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung oder gegen die geschlechtliche Identität, hierunter fallen auch Gewaltdelikte und deren Aufklärungsquote. Seit dem 01.01.2022 können geschlechtsspezifisch gegen Frauen aber auch gegen trans Personen gerichtete Straftaten als Hasskriminalität gesondert statistisch erfasst werden.

Hierzu wurde im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ u.a. das Unterthemenfeld „Frauenfeindlichkeit“ eingeführt. Man kann jedoch aktuell davon ausgehen, dass frauenfeindliche Hasskriminalität nicht immer als solche eingestuft wird oder werden kann und dementsprechend nicht immer als solche erfasst wird. Deshalb arbeitet das LKA an einem Merkblatt zur besseren Einstufung von Hasskriminalität. Digitale Gewalt gegen Frauen/ Mädchen ist in den Berichten zur PKS bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Cybergrooming gegen Minderjährigen in PKS) kaum sichtbar. Zu jeder in der PKS erfassten Straftat kann jedoch durch die Sachbearbeitung das „Tatmittel Internet“ erfasst werden. Sollten z. B. über das Internet Bedrohungen begangen werden, kann diese Anzahl bei Bedarf genannt werden.



Bisher gab es keine bundesweit einheitliche Definition für das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ und somit auch bundesweit keine einheitlichen Auswertungen. Mit der Frage der Verbesserung der statistischen Erfassung für häusliche Gewalt (Gewalt im familiären Umfeld) in der PKS hat sich zuletzt die von der Innenministerkonferenz initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ beschäftigt. Die Polizei Berlin war in der BLAG vertreten. Neben der Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Definition zur häuslichen Gewalt hat sie auch Empfehlungen zur statistischen Erfassung sowie Auswertung erarbeitet. Die mit dem Abschlussbericht vom 31.08.2021 vorgelegten Ergebnisse sind von der Innenministerkonferenz auf der 215. Sitzung vom 01.12. bis 03.12.2021 beschlossen worden. Die Umsetzung der Ergebnisse wird nunmehr in der Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik (KPKS) diskutiert. Die Polizei Berlin ist in der KPKS vertreten. In Berlin sind aktuell keine Defizite hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Ergebnisberichts, insbesondere im Punkt „Bundeseinheitliche kriminalstatistische Auswertung“, ersichtlich. Auch Änderungen bei der Opferdatenerfassung in POLIKS sind grundsätzlich nicht erforderlich, um bundesweit vergleichbare Zulieferungen entsprechend der neu verabschiedeten Definition zu gewährleisten. Außerdem hat die BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ gemäß aktuellem Sachstandsbericht sowie Beschlussniederschrift des AK II eine Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten erarbeitet.

Eine Zusammenführung der PKS und des KPMD-PMK ist nicht möglich, weil diese beiden Statistiken auf verschiedenen Erfassungssystemen basieren. Dadurch können aktuell keine Erkenntnisse über die Korrelation zwischen Straftaten und deren Motivation gewonnen werden.

Die Notruf- und die Einsatzstatistik der Polizei geben Auskunft jeweils über eingehende Notrufe und polizeiliche Einsätze. In der Einsatzstatistik werden auch Einsätze mit dem Einsatzgrund „häusliche Gewalt“ erfasst. Die beiden Statistiken sind nicht öffentlich zugänglich.

## **(2) Handlungsbedarf Daten und Forschung**

Es wurde folgender Handlungsbedarf festgestellt:

### **Justizbereich**



- Prüfung der technischen und qualitativen Möglichkeiten der Erweiterung der Datenerfassungssysteme der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft, mit dem Ziel geschlechtsspezifische Gewalt/häusliche Gewalt im Kontext der Istanbul Konvention besser erfassen zu können
- Prüfung der Realisierbarkeit eines Berliner Monitorings zum Vorkommen zu Gewalt an Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt
- Einsatz des Landes Berlin für die Einführung einer Verlaufsstatistik auf Bundesebene

### Gesundheitsbereich:

- Prüfung der Möglichkeit einer Expertise, ob und in welcher Weise in der Gesundheitsversorgung sichere Routinedaten zum Vorkommen von geschlechtsspezifischer Gewalt (hier v.a. häusliche und sexualisierte und FGM\_C) erhoben und zur Planung von Angeboten genutzt werden könnten. Zu beachten ist dabei, dass dies in einer für Betroffene sicheren Weise erfolgt.
- Prüfung, ob es sinnvoll sein könnte, ein Datenset (basierend auf den Vorschlägen der Fachgruppe Daten und Forschung des Runden Tisches Berlin – Gesundheitsversorgung zur häuslicher und sexualisierter Gewalt) auf bezirklicher Ebene im Rahmen der Aufnahme in das Indikatorenset der bezirklichen Gesundheitsberichterstattung zu erproben
- Prüfung einer möglichst nachhaltigen finanziellen Förderung von Forschung (u.a. Versorgungsforschung) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt
- Prüfung, ob die Datengewinnung i.S. der Istanbul Konvention beim Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) im Zuge der Digitalisierung umgesetzt und gegebenenfalls im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) aufgenommen werden kann
- Einsatz des Landes Berlin auf Bundesebene für eine Lösung des Problems des Versands der Unfallbögen im Rahmen der Regressforderungen der Krankenkassen bei Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt
- Hinwirken auf politischer Ebene zur Entwicklung von Abrechnungsziffern (DRGs) für die auskömmliche Finanzierung der medizinischen Versorgung von Betroffenen nach sexualisierter und häuslicher Gewalt
- Prüfung, inwiefern das Thema gesundheitliche Auswirkungen von und Inanspruchnahme des Gesundheitssystems aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt in die Gesundheitsberichterstattung des Landes Berlin aufgenommen werden kann
- Prüfung, ob das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in die Fragebögen zur Selbstauskunft der Krankenhäuser aufgenommen werden kann



- Prüfung, ob Einrichtungen verpflichtet werden können, regelmäßig Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben und zu veröffentlichen
- Prüfung, ob Mittel für die Evaluation des Pro-Aktiven Beratungsangebots in den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) zur Verfügung gestellt werden können
- Prüfung, ob Mittel für die Evaluation von Standard Operating Procedures (SOPs), Arbeitshilfen- und Handlungsempfehlungen, die im Rahmen des RTB - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt entwickelt wurden, zur Verfügung gestellt werden können

### **Bereich Kinder- und Jugendhilfe:**

- Überprüfung der Ausführungsvorschriften zu SGB VIII und landesrechtlicher Normen im Hinblick auf Vereinbarkeit mit Vorgaben aus der Istanbul Konvention
- Prüfung, ob nach den Vorgaben der Istanbul Konvention über die nach SGB VIII im Landesrecht vorgesehenen Fälle von Datenerhebung, -übermittlung und -empfang hinaus Daten zu erheben und zu übermitteln sind (etwa in Kita und Schule) und ob dafür gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden müssten

### **Bereich Hilfesystem**

- Weiterentwicklung der statistischen (digitalen) Datenerfassung der Beratungsstellen und Schutzunterkünfte unter Überarbeitung der Sachberichtsvorlagen für die Verwendungsnachweise an die Zuwendungsgeberin
- Datenabgleich zwischen den Bedarfsanfragen von Nutzer:innen bzw. Betroffenen und den Kapazitäten der Beratungsstellen, um Erkenntnisse zu generieren, inwiefern diese Daten übereinstimmen
- Durch wissenschaftliche Studien eine Verbesserung der aktuellen Datenlage zum Vorkommen spezifischer Gewaltphänomene (u.a. FGM\_C, Zwangsverheiratung, zur Gewaltauswirkung auf Kinder/Jugendliche, Gewalt in ersten Liebesbeziehungen) und zur Betroffenheit von spezifisch vulnerablen Betroffenenengruppen wie z.B. komplextraumatisierten Frauen, Betroffenen mit ritueller Gewalterfahrung, Betroffenen ohne gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status, Frauen mit Behinderungen einschließlich mit kognitiven Beeinträchtigungen, Senior:innen, Betroffenen, die gepflegt werden, pflegenden Frauen, Frauen mit Suchterkrankungen



und psychischen Erkrankungen, Sexarbeitenden und wohnungslosen Frauen sowie zu entsprechenden bedarfsgerechten Angeboten für diese Betroffenenengruppen. Auch zu weiteren von misogynen bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Gruppen bedarf es wissenschaftlicher Studien zur Verbesserung der Erkenntnisgrundlage.

- Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zur Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen in Berlin und insbesondere zu den Hindernissen beim Zugang zu Schutzunterkünften, zur Wirksamkeit von Selbsthilfe-Angeboten und peer-to-peer Ansätzen und Durchführung einer Evaluation der Kapazitäten der Interventions- und Beratungsstellen und der Frauenhäuser
- Durchführung einer partizipativen wissenschaftlichen Studie zur gesellschaftlichen Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer Gewalt
- Prüfung des Zugangs zu Fachberatungs- und Interventionsstellen (mobile Einrichtungen) mit dem Ziel, die stationären Einrichtungen zu entlasten

#### **Polizeibereich:**

- Prüfung, welche polizeistatistischen Daten weitere Maßnahmenansätze zur Umsetzung der Istanbul Konvention generieren oder unterstützen können. Der Bedarf müsste dabei von den Stellen formuliert werden, die eine Maßnahme verantworten.

## **6 Monitoring und Evaluation**

Die Umsetzung der Istanbul Konvention ist ein langfristig angelegter Prozess, der eine Vielzahl an staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen einbezieht.

Der vorliegende Landesaktionsplan ist als ein dauerhaftes Instrument für die Umsetzung der Istanbul Konvention angelegt und soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Umsetzung der Istanbul Konvention soll durch ein wissenschaftsbasiertes Monitoring langfristig begleitet werden, welches durch systematische Analysen und Dokumentationen die Umsetzung der Maßnahmen sowie der Steuerung von Prozessen zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin bewertet und Empfehlungen zur konsequenten Umsetzung schriftlich darlegt. So kann im Sinne einer anhaltenden Wirkungsorientierung ein regelmäßiges Controlling und die inhaltliche Fortschreibung des Landesaktionsplans gewährleistet werden.



Evaluationen sollen zusätzlich zum Monitoring bedarfsorientiert durchgeführt werden, deren Ergebnisse wiederum in die Fortschreibung des Landesaktionsplans eingehen sollen. Beim Monitoring und der Evaluierung des Landesaktionsplans ist die Zivilgesellschaft in geeigneter Form einzubeziehen.

Mit diesen Instrumenten wird es möglich, Entwicklungen in dem beobachteten Feld zu steuern, um ein im Vorfeld definiertes längerfristiges Ziel - die Umsetzung der Vorgaben aus der Istanbul Konvention - zu erreichen.

# 7 Maßnahmenkatalog

**Hinweis zu den Zuständigkeiten:** Der folgende Maßnahmenkatalog benennt als Teil des Landesaktionsplans des Berliner Senats die Zuständigkeiten auf Landesebene. Bei Maßnahmen, bei denen das Land Berlin keine Umsetzungskompetenzen hat (z.B. Bundesrecht, Selbstverwaltung des Gesundheitswesens), ist mit Zuständigkeit gemeint, dass das jeweilige Ressort sich im Rahmen seiner Möglichkeiten politisch für die Erreichung des Ziels einsetzt. Die federführende Verwaltung wird jeweils zuerst benannt.

	Ziel	Unterziel	Maßnahme	Zuständige Senatsverwaltung
1	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Schulen werden bei der Implementierung der übergreifenden Themen wie im Rahmenlehrplan und in den Orientierungs- und Handlungsrahmen vorgesehen, unterstützt.	Überprüfung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Lehrkräfte aller Schularten	SenBJF (Bildung)
2	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Schulen werden bei der Implementierung der übergreifenden Themen wie im Rahmenlehrplan und in den Orientierungs- und Handlungsrahmen vorgesehen, unterstützt.	Prüfung von Änderungsbedarfen bei der nächsten Überarbeitung aller Rahmenlehrpläne gemäß Berliner Schulgesetz im Wege eines Gender Mainstreamings und im Hinblick auf Diskriminierungsfreiheit	SenBJF (Bildung)

			(insbesondere auch hinsichtlich der Erarbeitung von Materialien für Lehrkräfte für die Prüfung und deren sensiblen Einsatzes zu den Themen „Gewaltprävention“ und „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter)	
3	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Fortbildungen für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal zum Thema „geschlechtsspezifische Gewalt /häusliche Gewalt“ werden durch zivilgesellschaftliche Organisationen angeboten.	Förderung geeigneter Fortbildungsangebote zivilgesellschaftlicher Organisationen für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal	SenBJF (Bildung)
4	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	In der Lehrkräftebildung werden Kenntnisse und Handlungsansätze zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt vermittelt.	Prüfung einer möglichen Verankerung im Lehrkräftebildungsgesetz im Zuge der nächsten Überarbeitung im Rahmen eines Austauschs auf Staatssekretärs-ebene der zuständigen Ressorts	SenBJF (Bildung)
5	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Die Jugendförderpläne auf Landes- und Bezirksebene werden im Sinne der Vorgaben aus Artikel 14 Istanbul Konvention umgesetzt.	Förderung informeller Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche (Mädchenprojekte und andere geschlechtsspezifische Angebote)	SenBJF (Jugend)
6	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Trägerorganisationen der freien Jugendhilfe (Jugend- und Bildungsarbeit) erhalten pädagogische Qualifizierungsangebote zu Ansätzen der geschlechterreflektierten Bildung als Prävention von	Förderung und Vermittlung entsprechender pädagogischer Qualifizierungsangebote für Träger der freien Jugendhilfe	SenBJF (Jugend)

		Sexismus, Vielfaltsfeindlichkeit und Rechtsextremismus.		SenASGIVA (Antidiskriminierung)
7	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Der Austausch zwischen Schüler:innen zu ihren Alltagserfahrungen mit Sexismus wird gefördert.	Schaffung bedarfsgerechter Austauschräume	SenBJF (Jugend und Bildung)
8	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Die Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist fester Bestandteil der Erwachsenenbildung.	Umsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes im Sinne der Istanbul Konvention, d.h. Förderung von Angeboten und Materialien der VHS und der Landeszentrale für politische Bildung mit den in Art. 14 genannten Inhalten	SenBJF (Bildung)
9	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Die Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist fester Bestandteil der Erwachsenenbildung.	Förderung einer Vernetzung der VHS zum Themenfeld Istanbul Konvention	SenBJF (Bildung)
10	<b>Prävention</b> / Bildung (Art.14)	Die Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist fester Bestandteil der Erwachsenenbildung.	Förderung von (sozialräumlichen) Angeboten der Grundbildung für (potenziell) gewaltbetroffene Frauen, Sensibilisierung von Personal der Beratungsstellen und der allgemeinen Hilfsdienste sowie empowernde Angebote einer intersektional ausgerichteten Erwachsenenbildung	SenBJF (Bildung)

11	<b>Prävention</b> / Bildung (Art. 14)	Die Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ist fester Bestandteil der Erwachsenenbildung.	Durchführung eines Projekts „intersectional gender political participation gap“ durch die Berliner Landeszentrale politische Bildung, welches sich an besonders vulnerable Gruppen von Frauen richtet, um deren gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken	SenBJF (Bildung)
12	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behand- lungspro- gramme (Art.16)	Eine Vernetzung und Kooperation zwischen Einrichtungen der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme mit dem Jugendamt, der Polizei, der Amts- und Staatsanwaltschaft, mit den Straf- und Familiengerichten sowie mit Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen (und Kinder) ist etabliert.	Zurverfügungstellung von Angeboten passender Fortbildungen und Teilnahme des Personals der tangierten Behörden	SenInnSport (Inneres)  SenJustV (Justiz)  SenBJF (Jugend)/Be- zirke

13	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behand- lungspro- gramme (Art.16)	Eine Vernetzung und Kooperation zwischen Ein- richtungen der vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme mit dem Jugendamt, der Polizei, der Amts- und Staatsanwaltschaft, mit den Straf- und Familiengerichten sowie mit Unterstüt- zungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen (und Kinder) ist etabliert.	Die Möglichkeit einer Zuweisung von Stellenanteilen für Koordinierungsaufgaben bei den tangierten Be- hörden wird geprüft.	SenInnSport (Inneres)  SenJustV (Justiz)  SenBJF (Jugend)/Be- zirke
14	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behand- lungspro- gramme (Art.16)	Die Erteilung von Auflagen und Weisungen zur Teil- nahme an vorbeugenden Interventions- und Be- handlungsprogrammen durch die Gerichte ist etabliert; die Überwachung der Erfüllung der Auf- lagen und Weisungen erfolgt durch die Gerichts- und Bewährungshilfe bzw. das Jugendamt (§ 166 FamG).	Zurverfügungstellung regelmäßiger Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende der Gerichts- und Bewährungshilfe und des Jugendamts	SenJustV (Justiz/GJPA)  SenBJF (Jugend)/Be- zirke

15	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behand- lungspro- gramme (Art.16)	Die Erteilung von Auflagen und Weisungen zur Teil- nahme vorbeugenden Interventions- und Behand- lungsprogrammen durch die Gerichte ist etabliert; die Überwachung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen erfolgt durch die Gerichts- und Bewäh- rungshilfe bzw. das Jugendamt (§ 166 FamG).	Bekanntmachung einer Handreichung zu einer stan- dardisierten Zusammenarbeit der Richterschaft mit der Gerichts- und Bewährungshilfe	SenJustV (Justiz)  SenBJF (Jugend)
16	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behand-	Die tatzeitnahe Vermittlung in vorbeugende Inter- ventions- und Behandlungsprogramme durch pro- aktive Kontaktaufnahme ist in die Wege geleitet.	Zur Umsetzung ist eine Projektgruppe eingerichtet und ein Pilotprojekt in Vorbereitung. Ziel ist es, Perso- nen, denen Delikte interpersoneller Gewalt im sozia- len Nahraum vorgeworfen werden, durch eine proak- tive Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle frühzeitig eine Krisenintervention anzubieten oder an	SenInnSport (Inneres)/Poli- ze  SenJustV

	lungsprogramme (Art.16)		eine andere geeignete Beratungsstelle zu vermitteln. Personen, denen solche Taten vorgeworfen werden, soll von der Polizei im Rahmen der Ermittlungen angeboten werden, ihre Einwilligung zur Kontaktaufnahme an die Servicestelle weiterzuleiten.	(Justiz)
17	<b>Prävention</b> / Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Art.16)	Die tatzeitnahe Vermittlung in vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme durch proaktive Kontaktaufnahme ist in die Wege geleitet.	Herbeiführung einer Kooperationsvereinbarung (für das in Maßnahme 16 genannte Pilotprojekt) zwischen Einrichtungen der Täterarbeit, der SenJustV, der SenInnSport und der Polizei	SenInnSport (Inneres)/Polizei  SenJustV (Justiz)
18	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Reibungsarme Abläufe und niedrigschwellig gestaltete Zugänge zu allgemeinen Hilfsdiensten leisten einen wesentlichen Beitrag für einen effektiven Gewaltschutz.	Durchführung einer Handlungsanalyse hinsichtlich der Abläufe bei den Behörden, insbesondere bei den existenzsichernden Behörden wie z.B. Jobcenter, Sozialämter, LAF, LEA sowie Jugendämter aufgrund ihrer Bedeutung für minderjährige (Mit)Betroffene	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Arbeit, Soziales, Integration)

				SenBJF (Jugend)  Gegebenen- falls weitere
19	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Ein adäquater Umgang mit Gewaltbetroffenheit, schlanke Verfahrensabläufe und Transparenz für alle Beteiligten sowie ein diskriminierungsfreier Umgang mit den antragstellenden Frauen ist hergestellt.	Erarbeitung bzw. Überprüfung von internen Leitfäden/Dienstanweisungen für allgemeine Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen des Hilfesystems	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Arbeit, Soziales, Integration)  SenInnSport (Inneres/Aufenthaltsrecht)  SenBJF (Jugend)

				Gegebenen- falls weitere
20	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Ein adäquater Umgang mit Gewaltbetroffenheit, schlanke Verfahrensabläufe und Transparenz für alle Beteiligten sowie ein diskriminierungsfreier Umgang mit den antragstellenden Frauen ist hergestellt.	Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Leitfäden/Handlungsanweisungen auf ihre Praxistauglichkeit und Effizienz	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Arbeit, In- tegration, Sozi- ales)  SenInnSport (Inneres/Auf- enthaltsrecht)  SenBJF (Jugend)

				Gegebenenfalls weitere
21	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Ein adäquater Umgang mit Gewaltbetroffenheit, schlanke Verfahrensabläufe und Transparenz für alle Beteiligten sowie ein diskriminierungsfreier Umgang mit den antragstellenden Frauen ist hergestellt.	Unterbreitung von Fortbildungsangeboten zum Phänomen geschlechtsspezifische Gewalt und zu besonderen Bedarfen bestimmter Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, LSBTIQ+, Frauen in stigmatisierten und/oder in prekären Lebenssituationen wie Wohnungslosigkeit oder Sexarbeit.	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Arbeit, Soziales, Integration)  SenASGIVA (Antidiskriminierung)  Gegebenenfalls weitere
22	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine	Vulnerable Gruppen mit besonderen Bedarfen haben niedrigschwelligen Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten.	Ermittlung besonderer Bedarfe vulnerabler Personen sowie Entwicklung und Unterbreitung bedarfsspezifischer Angebote	SenASGIVA (Gleichstellung)

	Hilfsdienste (Art.20)			SenASGIVA (Soziales, In- tegration) LAF  Gegebenen- falls weitere
23	<b>Schutz, Unter- stützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Behörden der allgemeinen Hilfsdienste und die Trägerorganisationen des frauenspezifischen Anti- gewalt-Hilfesystems sind gut vernetzt.	Verstärkung der Vernetzung und des Verständnisses dafür, welche Behörde / Stelle welche Informationen benötigt	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Soziales) LAF  SenBJF (Jugend)

				SenInnSport (Inneres)  Gegebenen- falls weitere
24	<b>Schutz, Unter- stützung und Gesundheit /</b> Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Nach § 37a SGB IX einzurichtende Gewaltschutz- konzepte sind wirksam.	Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden, Präventionskurse für die von Gewalt betroffenen Frauen, feste Ansprechpersonen innerhalb der Hilfs- dienstangebote, insbesondere Frauenbeauftragte so- wie Einrichtung von Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen	SenASGIVA (Soziales)
25	<b>Schutz, Unter- stützung und Gesundheit /</b> Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Behörden der allgemeinen Hilfsdienste informie- ren gewaltbetroffene Frauen über Unterstützungs- möglichkeiten	Sichtbarmachung von Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen durch Plakate, Auslegen von Flyern und Nofallkarten etc.	SenASGIVA (Gleichstellung)  Gegebenen- falls weitere

26	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt ist bei der Gesundheitsversorgung verbessert.	Regelmäßige Überprüfung und Bericht zur Umsetzung der Vorgaben des Landeskrankenhausplans bezüglich der Intervention in Kliniken bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	SenWGP (Gesundheit)
27	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt ist bei der Gesundheitsversorgung verbessert.	Information des Gesundheitswesens mit dem Ziel der Umsetzung des bestehenden Rechtsanspruchs (gem. § 44b SGB V) auf Mitnahme einer gewünschten Bezugsperson ins Krankenhaus zur Deckung der besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse, sofern diese Person nicht die gewaltausübende ist	SenWGP (Gesundheit)  SenASGIVA (Soziales)  Zuständigkeiten so von  SenASGIVA vermutet
28	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> /	Die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt ist bei der Gesundheitsversorgung verbessert.	Ausbau eines proaktiven Beratungsangebots der Fachberatungs- und Interventionsstellen für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die Kontakt mit	SenWGP (Gesundheit)

	Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)		Betroffenen von häuslicher Gewalt haben (s. a. Nr. 70)	
29	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt ist bei der Gesundheitsversorgung verbessert.	Initiierung einer Ergänzung des § 3 Abs.4 Landeskrankenhausgesetz zur Sicherstellung der Berücksichtigung besonderer Belange von Gewaltopfern in der klinischen Versorgung sowie der Vernetzung mit bestehenden Hilfesystemen	SenWGP (Gesundheit)
30	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die Versorgung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt ist bei der Gesundheitsversorgung verbessert.	Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt nicht nur in den zentralen Notaufnahmen, sondern auch in der stationären Versorgung (insbesondere in den Bereichen Gynäkologie, Psychiatrie/Psychosomatik)	SenWGP (Gesundheit)
31	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Konzeptentwicklung für die Aufnahmemöglichkeit im stationären Bereich für Frauen und Kinder	SenWGP (Gesundheit)

	Hilfsdienste (Art.20)			
32	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Kostenfreie 24/7 traumasensible Sprachmittlung, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (vgl. auch Koalitionsvertrag des Bundes); Sprachmittlung als Leistung nach SGB V etablieren	SenWGP (Gesundheit) SenASGIVA (Soziales)
33	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Bereitstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache bzw. Einfacher Sprache	SenASGIVA (Gleichstellung) SenWGP (Gesundheit)
34	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Handlungshinweise für die Praxis zu einer rechtssicheren Anwendung der Regelung, dass einwilligungsfähige Minderjährige und einwilligungsfähige Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen, die häusliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, Anspruch auf medizinische Versorgung und Dokumentation	SenWGP (Gesundheit)

			auch ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten oder der gesetzlichen Betreuer:innen haben (s. auch Maßnahme 69 zu Art. 25)	
<b>35</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Durchführung von Schulungen zur Vermittlung der Gesetzeslage und Vermittlung von Indikatoren zur Feststellung der Einwilligungsfähigkeit.	SenWGP (Gesundheit)
<b>36</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert.	Qualifizierung von Mitarbeitenden der Gesundheitsberufe zur Ersthilfe nach häuslicher und sexualisierter Gewalt, inklusive gerichtsverwertbarer Dokumentation Spurensicherung sowie ein anschließendes Gesprächsangebot	SenWGP (Gesundheit)  Sen JustV (Justiz)
<b>37</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Das Angebot an Schulung/Sensibilisierung des Gesundheitsbereichs zu geschlechtsspezifischer Gewalt ist verbessert; eine unmittelbare Zuständigkeit des Senats liegt nicht vor.	Anregung zur Verankerung der Thematik in den Curricula der Ausbildung/Studium von Gesundheitsfachpersonen	SenWGP (Wissenschaft, Gesundheit, Pflege)

<b>38</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Das Angebot an Schulung/Sensibilisierung des Gesundheitsbereichs zu geschlechtsspezifischer Gewalt ist verbessert.	Ausweitung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Angebots von Fortbildungen durch die „Koordinierungsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“	SenWGP (Gesundheit)
<b>39</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Das Angebot an Schulung/Sensibilisierung des Gesundheitsbereichs zu geschlechtsspezifischer Gewalt ist verbessert.	Ausbau des Fortbildungs- und Schulungsangebotes für Mitarbeitende des Gesundheitswesens auch zu besonderen Bedarfen bestimmter Gruppen wie Frauen mit Behinderungen und/oder pflegerischem Bedarf, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, LSBTIQ+, Frauen in stigmatisierten und/oder in prekären Lebenssituationen wie Wohnungslosigkeit oder Sexarbeit.	SenWGP (Gesundheit)
<b>40</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die traumatherapeutische Versorgung insbes. für Frauen und Kinder mit komplexen Traumafolgen ist verbessert.	Gewährleistung eines niedrigschwelligen Krisenangebots rund-um-die-Uhr und eines Beratungsangebotes für komplextraumatisierte Frauen sowie von stabilisierender bis aufdeckender Therapie, Angebote im Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe etc.	SenWGP (Gesundheit)/ Bezirke

41	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Die traumatherapeutische Versorgung insbes. für Frauen und Kinder mit komplexen Traumafolgen ist verbessert.	Konsequente Umsetzung der (teil-)stationären Versorgungsangebote für Frauen mit komplexen Traumafolgebelastrungen (Traumanetz Berlin), einschließlich Gewährleistung der Versorgung von Müttern mit ihren Kindern	SenWGP (Gesundheit)
42	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Es liegen adäquate Regelungen zur Abrechnung der medizinischen Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt vor, um die Finanzierung dieser Versorgung zu verbessern.	Hinwirken auf politischer Ebene zur Entwicklung von Abrechnungsziffern /DRG zur auskömmlichen Finanzierung der medizinischen Versorgung von Betroffenen nach sexualisierter und häuslicher Gewalt	SenWGP (Gesundheit)
43	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	Es liegen adäquate Regelungen zur Abrechnung der medizinischen Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt vor, um die Finanzierung dieser Versorgung zu verbessern.	Prüfung (auf Bundesebene) inwieweit die Finanzierung von umfassender gesundheitlicher Versorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt für nicht versicherte Personen sichergestellt werden kann	SenWGP (Gesundheit)
44	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> /	Es liegen adäquate Regelungen zur Abrechnung der medizinischen Versorgung nach häuslicher und	Entwicklung eines Abrechnungsweges für medizinische Versorger für Menschen ohne Krankenversicherung	SenWGP (Gesundheit)

	Allgemeine Hilfsdienste (Art.20)	sexualisierter Gewalt vor, um die Finanzierung dieser Versorgung zu verbessern.		
45	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste (Art.22)	Gewaltbetroffene Frauen mit komplexen und multiplen Problemlagen werden erreicht und fachgerecht beraten.	Bedarfsgerechter Ausbau des proaktiven und des aufsuchenden Ansatzes in der Beratung	SenASGIVA (Gleichstellung)  Gegebenenfalls weitere Ressorts
46	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste (Art.22)	Gewaltbetroffene Frauen mit komplexen und multiplen Problemlagen werden erreicht und fachgerecht beraten.	Ausbau des Angebots für Sprachmittlung, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, und Begleitung der betroffenen Frauen.	SenASGIVA (Gleichstellung)
47	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte	Gewaltbetroffene Frauen mit komplexen und multiplen Problemlagen werden erreicht und fachgerecht beraten.	Ausbau der fachlichen Fortbildungen für die Mitarbeitende der spezialisierten Hilfsdienste (Recht, Gesund-	SenASGIVA (Gleichstellung)

	Hilfsdienste (Art.22)		heit, Medienkompetenz, Umgang mit spezifischen (intersektionalen) Diskriminierungsdimensionen wie bspw. (antimuslimischem) Rassismus	
48	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste (Art.22, Art.26)	Kindern und Jugendlichen werden altersgemäße Angebote im Sinne der Istanbul Konvention zur Verfügung gestellt.	Zur Schließung der Lücke zwischen Kinderbeaufsichtigung und einem Therapieangebot Vorhalten altersgerechter Angebote für Kinder in den Fachberatungsstellen und bei den mobilen Beratungen für gewaltbetroffene Frauen	SenASGIVA (Gleichstellung)
49	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste (Art.22)	Der Zugang zu Beratungsangeboten ist für alle in der Istanbul Konvention umfassten Gewaltphänomene und Betroffenengruppen möglich.	Schaffung angemessener Beratungsangebote unter dem <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Gebärdensprachdolmetschen</li> <li>• Zurverfügungstellung besonderer Angebote für Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen</li> <li>• Zurverfügungstellung mobiler Beratung für Frauen mit Behinderungen</li> </ul> <p>Öffentlichkeitsarbeit und Zurverfügungstellung von Informationen für Betroffene, auch für diejenigen von ihnen, die dem Risiko einer Mehrfachdiskriminierung</p>	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Soziales, Integration)

			unterliegen, für relevante Berufsgruppen und für Allgemeinheit	
50	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste; Fortbildungen (Art.22, Art.15)	Anti-Gewalt Fachberatungsstellen für Frauen bieten Beratungen und Begleitung für von intersektionaler und Mehrfachdiskriminierung betroffene Frauen	Fortbildung der Mitarbeitenden bestehender Antigewalt-Angebote zu den Bedarfen von trans, inter, nichtbinären und diversen Betroffenen sowie zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität sowie auch zu den Bedarfen von Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationsgeschichte sowie von wohnungslosen Frauen im Kontext der Gewaltphänomene	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenASGIVA (Antidiskriminierung)
51	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Spezialisierte Hilfsdienste (Art.22)	Vernetzung und Kooperation zwischen Behörden und der Hilfestruktur ist gestärkt.	Identifizierung des Bedarfs an entsprechenden Kooperationsvereinbarungen	SenASGIVA (Gleichstellung)
52	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutzunterkünfte (Art.23)	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern dem Bedarf entsprechend angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Ausbau der Schutzplätze insgesamt	SenASGIVA (Gleichstellung)

<b>53</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit / Schutzunterkünfte (Art.23)</b>	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Ausbau der Anzahl barrierefreier Schutzplätze in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen für verschiedene Beeinträchtigungsarten	SenASGIVA (Gleichstellung)
<b>54</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit / Schutzunterkünfte (Art.23)</b>	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Ausbau der bedarfsorientierten, zielgruppenspezifischen Ausstattung der Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen (zum Beispiel Möglichkeit der Sprachmittlung, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, Finanzierung von Assistenz bei Frauen mit Beeinträchtigungen, Gewährleistung benötigter Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen Frauen)	SenASGIVA (Gleichstellung)
<b>55</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit / Schutzunterkünfte (Art.23)</b>	Gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern werden bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Räumlich und personell adäquate Ausstattung von Kinder- und Jugendbereichen	SenASGIVA (Gleichstellung)

56	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutzunterkünfte (Art.23)	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Ausbau der Schutzplätze für Frauen mit besonderen Problemlagen (unter anderem Sucht, psychische Erkrankung), Schaffung einer suchtmittelakzeptierenden Einrichtung	SenASGIVA (Gleichstellung)
57	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutzunterkünfte (Art.23)	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Ausbau der Schutzplätze für LSBTIQ+	SenASGIVA (Antidiskriminierung)
58	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutzunterkünfte (Art.23)	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Einrichtung einer Krisenwohnung für von sexualisierter Gewalt Betroffene	SenASGIVA (Gleichstellung)
59	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutzunterkünfte (Art.23)	Es werden gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bedarfsgerechte, angemessene Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.	Weiterentwicklung eines Konzepts für eine passgenaue Vermittlung in die Schutzunterkünfte (gemeinsam mit Zivilgesellschaft)	SenASGIVA (Gleichstellung)

<b>60</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit /</b> Telefonberatung (Art.24)	Die Telefonberatung steht allen Betroffenen von Gewalt im Sinne der Istanbul Konvention zur Verfügung, auch in den Abendstunden und nachts.	Zeitliche Erweiterung des Zugangs zu einer Berliner Beratungshotline für von sexualisierter Gewalt Betroffene auch zu den Abendstunden und nachts	SenASGIVA (Gleichstellung)
<b>61</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit /</b> Telefonberatung (Art.24)	Die Telefonberatung steht allen Betroffenen von Gewalt im Sinne der Istanbul Konvention zur Verfügung, auch in den Abendstunden und nachts.	Fortbildung der Telefonberatungsangebote zu den spezifischen Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen (insbesondere mit Behinderungen, mit Migrations- und Fluchtgeschichte) sowie von weiteren mehrfach diskriminierten, gewaltbetroffenen Frauen sowie zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Kontext der Gewaltphänomene	SenASGIVA (Gleichstellung)
<b>62</b>	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit /</b> Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Betroffene von sexualisierter Gewalt erhalten zeitnahe und adäquate Beratung	Ausbau von Beratungsangeboten für Betroffene von sexualisierter Gewalt	SenASGIVA (Gleichstellung)

63	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)</b>	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt.	Abschluss von Verträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern entsprechend der gesetzlichen Regelungen (SGB V) zur vertraulichen Spurensicherung und Dokumentation für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen, die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe des Runden Tisches Berlin erarbeitet wurden (Anbindung Notfallambulanzen, 24/7-Versorgung, eine medizinische Einrichtung pro 200.000 Einwohner:innen)	SenWGP (Gesundheit)/
64	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)</b>	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt.	Etablierung einer Koordinierungsstelle „Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt“ zur Qualitätssicherung, Vernetzung, fachlichen Begleitung, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit des spezialisierten und medizinischen dezentralen Versorgungsangebots	SenWGP (Gesundheit)/

65	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt.	Angebot an kontinuierlichen Schulungsmodulen durch die Koordinierungs- und Interventionsstelle (S.I.G.N.A.L.) in Zusammenarbeit mit den Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt für involvierte Einrichtungen des Gesundheitswesens in ½-jährlichen Abständen	SenWGP (Gesundheit)
66	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt.	Öffentlichkeitsarbeit zum Angebot (Kampagne, Materialien etc.), (Schnittstelle zu Art. 13 Bewusstseinsbildung)	SenWGP (Gesundheit)
67	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt	Hinwirken auf eine kostenfreie Abgabe von Notfallverhütung unabhängig vom Alter der Betroffenen	SenWGP (Gesundheit)

68	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Die gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden wirksam umgesetzt.	Erarbeitung eines Konzeptes für ein Angebot der Beratung/Begleitung akut Betroffener während der medizinischen Versorgung und der Dokumentation/Spurensicherung und gegebenenfalls Anzeigeerstellung 24/7	SenWGP (Gesundheit)  SenASGIVA (Gleichstellung)
69	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Die Initiative zu einer bundesgesetzlichen Regelung für einen Rechtsanspruch einwilligungsfähiger Minderjähriger sowie einwilligungsfähiger Erwachsener mit kognitiven Beeinträchtigungen auf medizinische Versorgung einschließlich vertraulicher Spurensicherung und Dokumentation ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten und/oder rechtlicher Betreuer:innen oder bevollmächtigter Vertrauenspersonen ist geprüft und gegebenenfalls. angestoßen.	Anpassung des Bundesrechts zur Etablierung rechtsverbindlicher Angebote der medizinischen Versorgung und Dokumentation auch für privat versicherte und nichtversicherte Personen (s. a. Nr. 34 zu Art. 20)	SenWGP (Gesundheit)
70	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung	Der proaktive Ansatz der Beratung und die vernetzte Zusammenarbeit zwischen den relevanten Institutionen ist hergestellt.	Ausbau des proaktiven Ansatzes durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Krankenhäusern und Fachberatungsstellen	SenWGP (Gesundheit)

	für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)			
71	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Art.25)	Von sexueller Gewalt (mit) betroffenen Jugendlichen und Kindern werden ausreichende Therapieangebote gemacht.	Hinwirken auf den Ausbau und die Verbesserung der therapeutischen Angebote für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen unter 18 sowie für mitbetroffene Kinder/Jugendliche	SenWGP (Gesundheit)
72	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Art.26)	Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, erfahren Schutz und Unterstützung	Fortbildungsangebote für Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes zu insbesondere häuslicher Gewalt und deren Auswirkung auf mitbetroffene Kinder; gezielte Wissensvermittlung insbesondere für neue Mitarbeitende des Regional-Sozialpädagogischer Dienstes	SenBJF (Jugend)

73	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Art.26)	Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, erfahren Schutz und Unterstützung	Fortbildungsangebote für weitere, verschiedene Berufsgruppen zu insbesondere häuslicher Gewalt und deren Auswirkung auf mitbetroffene Kinder	SenBJF (Jugend)  SenJustV (Justiz)
74	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Art.26)	Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, erfahren Schutz und Unterstützung	Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	SenBJF (Jugend)  SenJustV (Justiz / Justizieller Opferschutz)

75	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Art.26)	Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, erfahren Schutz und Unterstützung	Mitbeachtung, ob mitbetroffene Kinder eine adäquate Versorgung und Unterstützung bei der Bewältigung der belastenden und schädigenden Lebenssituation benötigen	SenWGP (Gesundheit)
76	<b>Schutz, Unterstützung, Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Mitarbeitende des LAGeSo nehmen an Schulungen zu den Besonderheiten bei Anträgen aufgrund von frauenfeindlicher, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, der Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Betroffenen sowie eines traumsensiblen Umgangs mit Betroffenen teil.	Ausbau des Schulungsangebots und Durchführung von Schulungen der Mitarbeitende des LAGeSo im Bereich frauenfeindlicher, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Glaubhaftigkeitsbegutachtung sowie eines traumsensiblen Umgangs mit Betroffenen bei der Antragsbearbeitung	SenASGIVA (Soziales)
77	<b>Schutz, Unterstützung, Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Gutachtende können an Schulungen zu den Besonderheiten bei Anträgen aufgrund von frauenfeindlicher, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt teilnehmen.	Ausbau des Schulungsangebots für Gutachtende im Bereich frauenfeindlicher, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	SenASGIVA (Soziales)

78	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Das LAGeSo bietet im Rahmen der Netzwerkarbeit Informationsveranstaltungen zum OEG und SGB XIV zur Weiterbildung der Fachberatungsstellen an.	Ausbau des Angebots an Informationsveranstaltungen zum OEG bzw. SGB XIV durch das LAGeSo für die Fachberatungsstellen, gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Wissensaustausch	SenASGIVA (Soziales)
79	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Die Beratungsstellen des Frauenhilfesystems bieten Beratungen zum Sozialen Entschädigungsrecht (SER) durch geschulte Mitarbeitende an.	Erhöhung der Beratungskapazitäten zum SER durch geschulte Mitarbeitende in den Fachberatungsstellen	SenASGIVA (Gleichstellung)
80	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Das Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über einen Antrag nach dem SER stellt ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren für die Antragstellenden dar.	Schaffung bzw. Ausbau von Transparenz des Verfahrens und der Antragsbearbeitung für die Antragstellenden durch das neu eingeführte Fallmanagement gem. §30 SGB XIV, regelmäßige Rückmeldungen und Sachstandsmitteilungen	SenASGIVA (Soziales)
81	<b>Schutz, Unterstützung und Gesundheit</b> / Opferentschädigung (Art.30)	Für die Beantragung von schnellen Hilfen des Sozialen Entschädigungsrechts können Betroffene auf Kurzanträge des LAGeSo zurück greifen.	Ausbau der Bereitstellung von Kurzanträgen für weitere erste Anlaufstellen durch das LAGeSo insbesondere zur Beantragung der schnellen Hilfen	SenASGIVA (Soziales)

82	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz</b> / wirksame Strafverfolgung (Art.49 ff), Umgangs- und Sorgerecht (Art.31), koordinierte Maßnahmen (Art.7)	Zur Förderung einer wirksamen Strafverfolgung sowie des Umgangs- und Sorgerechts und gegebenenfalls weiterer Rechtsgebiete im Sinne der Istanbul Konvention besteht ein institutionalisierter fachlicher Austausch unter den tangierten Senatsverwaltungen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.	Fortführung der Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz	SenJustV (Justiz)
83	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz</b> / Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art.31)	Ein effektiver Informationsfluss zwischen den familiengerichtlichen Akteur:innen (Familiengerichte, Jugendämter) und der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten ist zuverlässig gewährleistet.	Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten sowie Beratungsstellen durch Einrichtung einer regelmäßigen Arbeitsgruppe unter Federführung der SenJustV (Referat Familienrecht)	SenJustV (Justiz)  SenBJF (Jugend)/Bezirke  SenInnSport

				(Inneres)/Polizei  SenASGIVA (Gleichstellung)
84	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art.31)</b>	Ein effektiver Informationsfluss zwischen den familiengerichtlichen Akteur:innen (Familiengerichte, Jugendämter) und der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten ist zuverlässig gewährleistet.	Prüfung einer personellen Aufstockung bei den Familiengerichten und den Jugendämtern durch die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen. Sofern es Beratung und Unterstützung oder gutachterliche Stellungnahmen bezüglich der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen bedarf, ist die zuverlässige Kommunikation und ein effektiver Informationsfluss zwischen den Jugendämtern und den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten (KJPD) sicherzustellen.	SenJustV (Justiz) Bezirke SenWGP (Gesundheit)  SenBJF (Jugend)
85	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / Sorgerecht, Besuchsrecht und</b>	Artikel 31 Istanbul Konvention findet in der Rechtsanwendung größere Bedeutung.	Fortführung und bedarfsgerechter Ausbau von Angeboten zur Fortbildung und Sensibilisierung der Familienrichterinnen und -richter, der Jugendämter und der Strafverfolgungsbehörden	SenJustV (Justiz / GJPA)

	Sicherheit (Art.31)			
86	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art.31)	Passende Angebote für die Eltern-Kind Beratung und die getrennte Elternberatung nach häuslicher Gewalt werden implementiert.	Gewährleistung ausreichender solcher Angebote	SenBJF (Jugend und Familie)  SenASGIVA (Gleichstellung)
87	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> wirksame Strafverfolgung (Art.49)	Anzeige- und Aussagebereitschaft der Geschädigten ist erhöht.	Größtmögliche Transparenz durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Zurverfügungstellung adressatengerechter Informationen für die Geschädigten, insbesondere zur Möglichkeit der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung; empathische Vernehmungen auf Augenhöhe als Teil einer traumasensiblen Vernehmungsführung von Geschädigten sowie der Berücksichtigung sich überlagernder Diskriminierungserfahrungen gewaltbetroffener Personen; Sprachmittlung	SenJustV (Justiz)  SenInnSport (Inneres)/Polizei

88	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / wirksame Strafverfolgung (Art.49)</b>	Die Opferberichterstattung wird vermehrt genutzt.	Bekanntmachung der Opferberichterstattung zur wirksamen Strafverfolgung bei den relevanten Akteur:innen	SenJustV (Justiz)
89	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / wirksame Strafverfolgung (Art.49)</b>	Die Spezialabteilungen für häusliche Gewalt bei Amts- und Staatsanwaltschaft sind mit anderen Behörden vernetzt und erhalten relevante Fortbildungen zur Istanbul Konvention	Angebot von Fortbildungen und Schaffung der Möglichkeit zur Vernetzung für Mitarbeitende der entsprechenden Spezialabteilungen	SenJustV (Justiz/GJPA)
90	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Art.51)</b>	Interdisziplinäre institutionenübergreifende Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement sind etabliert.	Prüfung, inwieweit Änderungen von Rechtsgrundlagen zur Verbesserung des behördenübergreifenden Informationsaustauschs erforderlich und möglich sind.	SenInnSport (Inneres)

91	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Art.51)</b>	Interdisziplinäre institutionenübergreifende Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement sind etabliert.	Ausweitung der Durchführung von bi- und multiinstitutionellen Fallkonferenzen unter Beachtung der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen	SenInnSport (Inneres)/Polizei  SenASGIVA (Gleichstellung)  SenBJF (Jugendämter)  SenJustV (Justiz)
92	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz / Gefährdungsanalyse und</b>	Interdisziplinäre institutionenübergreifende Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement sind etabliert.	Sensibilisierung und Fortbildung aller relevanten Stellen zur Wichtigkeit von Fallbesprechungen und behördenübergreifenden Fallkonferenzen für das Gefahrenmanagement nach Art. 51	SenInnSport (Inneres)  SenASGIVA (Gleichstellung)

	Gefahrenmanagement (Art.51)			SenBJF (Jugend/ Jugendämter)  SenJustV (Justiz)
93	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Art.51)	Interdisziplinäre institutionenübergreifende Fallkonferenzen für das Hochrisikomanagement sind etabliert.	Implementierung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit Mitgliedern u.a. der SenASGIVA, SenInnSport, Strafverfolgungsbehörden, SenJustV, SenBJF und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung eines berlinweit gültigen Leitfadens zum Gefährdungsmanagement und zur Einberufung von Fallkonferenzen in allen Bereichen.	SenInnSport (Inneres)/Polizei  SenASGIVA (Gleichstellung)  SenBJF (Jugend/ Jugendämter)

				SenJustV (Justiz)  Zivilgesellschaft
94	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Kontakt- und Nherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Art.53)	Ein umfassender Schutz von Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und gegebenenfalls die Einleitung weiterer gesetzgeberischer Schritte sind gepruft.	Prufung ob und welches besondere Schutzbedurfnis bei Frauen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, gegeben ist, das durch § 1 GewSchG und § 2 GewSchG nicht erfasst wird.	SenJustV (Justiz)
95	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Kontakt- und Nherungsverbote sowie	Frauen mit einem behinderungsbedingten und/oder pflegerischen (Assistenz-)Bedarf, die Gewalt durch die Assistenz oder pflegende Bezugsperson erfahren, erhalten niedrighschwelligem und barrierefreien Zugang und Information zu bedarfsge rechten Unterstutzungsangeboten.	Einrichtung eines niederschwelligem und barrierefreien Zugangs zu Informationen und Unterstutzungsangeboten fur Frauen mit einem behinderungsbedingtem und/oder pflegerischen (Assistenz-)Bedarf, die Gewalt durch die Assistenz oder pflegende Bezugsperson erfahren sowie ihre Begleitung bei der	SenASGIVA (Soziales)  SenASGIVA (Gleichstellung)

	Schutzanordnungen (Art.53)		Organisation von anschlussfähigen Unterstützungsangeboten zur Deckung des behinderungsbedingten und/oder pflegerischen (Assistenz-)Bedarfs	SenWGP (Pflege)
96	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Psychosoziale Prozessbegleitung (Art.55,56)	Die psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) ist gestärkt und trägt wirksam dazu bei, sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden.	Schaffung angemessener Räumlichkeiten in den Gerichten (Gerichtsgebäude in der Turmstraße und Kirchstraße) für die psychosoziale Prozessbegleitung	SenJustV (Justiz)
97	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Psychosoziale Prozessbegleitung (Art.55,56)	Die psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) ist gestärkt und trägt wirksam dazu bei, sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden.	Erhöhung der Anzahl und bessere Vernetzung psychosozialer Prozessbegleiter:innen	SenJustV (Justiz/Justiz-eller Opfer-schutz)
98	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b>	Die psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) ist gestärkt und trägt wirksam dazu bei, sekundäre	Erhöhung des Angebots an Schulungen für Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei zum Instrument der psychosozialen-Prozessbegleitung.	SenJustV (Justiz/GJPA)

	Psychosoziale Prozessbegleitung (Art.55,56)	Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden.		
99	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Psychosoziale Prozessbegleitung (Art.55,56)	Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gestärkt und trägt wirksam dazu bei, sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden.	Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen über die psychosoziale Prozessbegleitung bei Beratungsstellen sowie der allgemeinen Bevölkerung	SenJustV (Justiz / Justizieller Opfer-schutz)
100	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Psychosoziale Prozessbegleitung (Art.55,56)	Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gestärkt und trägt wirksam dazu bei, sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden.	Einführung einer erhöhten Vergütung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen	SenJustV (Justiz / Justizieller Opfer-schutz)
101	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Psychosoziale	Ausweitung der Beiordnung einer psychosoziale Prozessbegleitung auf Fälle gravierender häuslicher Gewalt	Das Land Berlin sieht sich verpflichtet, die JuMiKo-Beschlüsse zur psychosozialen Prozessbegleitung (u.a. Ausweitung der Beiordnung einer psychosoziale Prozessbegleitung auf Fälle gravierender häuslicher Gewalt, siehe Beschlüsse der Herbstkonferenz vom	SenJustV (Justiz / Justizieller Opfer-schutz)

	Prozessbegleitung (Art.55,56)		26./27. November 2020) umzusetzen und wird ggf. eine eigene Bundesratsinitiative anstoßen oder auch andere unterstützen	
102	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b> Beistand und Unterstützung durch staatliche und nichtstaatliche Organisationen in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Art.55,56)	Opfer und Zeug:innen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen erhalten neben der psychosoziale Prozessbegleitung bedarfsgerechten Beistand und Unterstützung durch professionelle nichtstaatliche Organisationen	Ausbau weiterer Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Begleitung und Unterstützung für Opfer und Zeug:innen; einschließlich Vermittlung von Informationen über Verfahrensschritte, Rechte und bestehende Hilfsangebote	SenASGIVA (Gleichstellung)  SenBJF (Jugend)
103	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz /</b>	Eine Gesetzesänderung des § 168 e StPO, nach der die Videovernehmung der Zeugin /des Zeug:innen bei der strafgerichtlichen Verfolgung	Prüfung und gegebenenfalls Entwurf einer Bundesratsinitiative zur Änderung des § 168 e StPO	SenJustV (Justiz)

	Schutzmaß- nahmen wäh- rend des Ermitt- lungs- und Strafverfahrens (Art.56 g, i): Vi- deoverneh- mung im Ermitt- lungsverfahren	von geschlechtsspezifischen Gewalttaten zum Re- gelfall wird, ist geprüft.		
104	<b>Polizei, Straf- verfolgung und Justiz /</b> Schutzmaß- nahmen wäh- rend des Ermitt- lungs- und Strafverfahrens (Art.56 g, i): Vi- deoverneh- mung	Die Videovernehmung wird durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden vermehrt genutzt.	Der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Straf- rechtsausschusses „konsequente Umsetzung des § 58 a StPO“ erarbeitete Leitfaden für die richterliche Ver- nehmung von Zeugen gemäß § 58 a StPO wird bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten bekannt ge- macht.	SenJustV (Justiz)

105	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz</b> / Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen (Art.15)	Richter:innen erhalten relevante Fortbildungsangebote; die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür geschaffen.	Prüfung und gegebenenfalls Initiative durch die Justizverwaltung zur Einführung einer (allgemeinen) Fortbildungspflicht für Richter:innen im Berliner Richter-gesetz	SenJustV (Justiz)
106	<b>Polizei, Strafverfolgung und Justiz</b> / Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen (Art.15)	Mitarbeitende von Justiz und Staatsanwaltschaft erhalten relevante Fortbildungen; die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür geschaffen.	Ein bedarfsgerechter Ausbau des bisherigen Angebots zu diesen Fortbildungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewaltphänomene, (intersektional wirkende) Diskriminierungsdimensionen sowie Traumafolgen wird laufend geprüft.	SenJustV (Justiz/GJPA)
107	<b>Migration und Asyl</b> (Art.59,60)	Der Senat setzt sich für eine Anpassung aufenthaltsrechtlicher Regelungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der Istanbul Konvention ein.	Prüfung und gegebenenfalls Initiierung von Bundesratsinitiativen für eine Anpassung aufenthaltsrechtlicher Regelung in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der Istanbul Konvention	SenInnSport (Inneres)  SenASGIVA

				(Gleichstellung, Integration)
108	<b>Migration und Asyl</b> (Art.59,60)	Die Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin sind um weitere Aspekte des Gewaltschutzes ergänzt.	Ergänzung der Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin um weitere Aspekte des Gewaltschutzes im Hinblick auf die Regelungen zum eigenständigen Aufenthaltsrecht sowie der Wohnsitzauflagen.	SenInnSport (Inneres)  SenASGIVA (Gleichstellung Integration)
109	<b>Migration und Asyl</b> (Art.59,60)	Asyl- und humanitäre Aufnahmeverfahren sind geschlechtersensibel ausgestaltet.	Schnelle Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, z.B. aufgrund einer Gewaltbetroffenheit; rechtzeitige, gendersensible Asylverfahrens- und Sozialberatung in Ankommens-, Registrierungs- und Verteilzentren u. erweiterten Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen; rechtzeitige Information und Beratung zu Verteil-, Registrierungs- und Aufnahmeverfahren aus humanitären Gründen; Informationsvermittlung und Zugang zu	SenASGIVA (Soziales, Gleichstellung, Integration)  LAF

			Fachberatungsstellen und weiteren sozialen Diensten; Vermeidung von Schnellverfahren für traumatisierte Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt (Maßnahmen anknüpfend an das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter und des Aktionsplans Ukraine)	
110	<b>Migration und Asyl</b> (Art.59,60)	Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Frauen sind geschlechtersensibel und gewaltpräventiv ausgestaltet.	Adäquate Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe und Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften, Unterkünfte nur für Frauen, engere Kooperation mit dem Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen (Maßnahmen anknüpfend an das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter und des Aktionsplans Ukraine in Ergänzung zum Gesamtkonzept)	SenASGIVA (Soziales, Gleichstellung, Integration)  LAF
111	<b>Migration und Asyl</b> (Art.59,60)	Die Anwendung des AufenthG, Asyl- und humanitäre Aufnahmeverfahren, Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Frauen werden durch entsprechend geschultes Personal geschlechtersensibel ausgestaltet.	Zurverfügungstellung eines Angebots an relevanten Schulungen für Mitarbeitende der Migrationsbehörden, einschließlich deren (beauftragten) Sicherheitsmitarbeitende sowie der SprachmittlerInnen; Prüfung der Einsetzung von Ansprechpersonen beim LEA	SenInnSport (Inneres)  SenASGIVA (Soziales, Gleichstellung)

112	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt im Justizbereich in Berlin nach den Vorgaben der Istanbul Konvention ist verbessert.	Prüfung der technischen und qualitativen Möglichkeiten der Erweiterung der Datenerfassungssysteme der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft, mit dem Ziel geschlechtsspezifische Gewalt/häusliche Gewalt im Kontext der Istanbul Konvention besser erfassen zu können.	SenJustV (Justiz)
113	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt im Justizbereich in Berlin nach den Vorgaben der Istanbul Konvention ist verbessert.	Prüfung der Realisierbarkeit eines Berliner Monitorings zum Vorkommen zu Gewalt an Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt.	SenJustV (Justiz)
114	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt im Justizbereich in Berlin nach den Vorgaben der Istanbul Konvention ist verbessert.	Einsatz des Landes Berlin für die Einführung einer Verlaufsstatistik auf Bundesebene	SenJustV (Justiz)
115	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die polizeiliche Statistik in Bezug auf die Erfassung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen / Mädchen nach den Vorgaben der Istanbul Konvention ist verbessert.	Prüfung, welche polizeistatistischen Daten weitere Maßnahmenansätze zur Umsetzung der Istanbul Kon-	SenInnSport (Inneres)

			vention generieren oder unterstützen können. Der Bedarf müsste dabei von den Stellen formuliert werden, die eine Maßnahme verantworten.	
116	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die Datenerhebung und -übermittlung im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen ist verbessert.	Weiterentwicklung der statistischen Datenerfassung der Beratungsstellen und Schutzunterkünfte und Überarbeitung der Sachberichtsvorlagen für die Verwendungsnachweise an die Zuwendungsgeberin	SenASGIVA (Gleichstellung)
117	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Die Datenerhebung und -übermittlung im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen ist verbessert.	Datenabgleich zwischen den Bedarfsanfragen von Nutzer:innen bzw. Betroffenen und den Kapazitäten der Beratungsstellen um Erkenntnisse zu generieren, inwiefern diese Daten übereinstimmen.	SenASGIVA (Gleichstellung)
118	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Daten zur Inanspruchnahme des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen seitens vulnerabler Betroffenenengruppen liegen vor.	Durchführung einer Studie zur Betroffenheit von spezifischen vulnerablen Betroffenenengruppen wie z.B. komplextraumatisierten Frauen, Betroffenen mit ritueller Gewalterfahrung, Betroffenen, die keinen gesicherten rechtlichen Status haben, Frauen mit Behinderungen und insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen, BIPoC Frauen, von Rassismus betroffene Frauen, Senior:innen, Betroffenen, die gepflegt werden, pflegenden Frauen, LGBTIQ Frauen,	SenASGIVA (Gleichstellung)

			<p>Frauen mit Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen, Sexarbeitenden und wohnungslosen Frauen und zu entsprechenden bedarfsgerechten Angeboten für diese Betroffenenengruppen.</p> <p>Auch zu weiteren von misogynen bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Gruppen bedarf es wissenschaftlicher Studien zur Verbesserung der Erkenntnisgrundlage.</p>	
119	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen ist hinsichtlich Kapazitäten, Zugänglichkeit sowie Wirksamkeit spezifischer Angebote evaluiert.	Durchführung einer Studie zum Berliner Hilfesystem und insbesondere zu den Hindernissen beim Zugang zu Schutzunterkünften, zur Wirksamkeit von Selbsthilfe-Angeboten und peer-to-peer Ansätzen, zu den Schnittstellen und Wechselwirkungen zwischen vorhandenen Angeboten und Durchführung einer Evaluation der Kapazitäten der Beratungsstellen, und der Schutzeinrichtungen unter Berücksichtigung einer intersektionalen Perspektive	SenASGIVA (Gleichstellung)
120	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen ist hinsichtlich Kapazitäten, Zugänglichkeit sowie Wirksamkeit spezifischer Angebote evaluiert.	Prüfung des Zugangs zu Fachberatungs- und Interventionsstellen (mobile Einrichtungen) mit dem Ziel die stationären Einrichtungen zu entlasten	SenASGIVA (Gleichstellung)

121	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Neue Erkenntnisse zu spezifischen Gewaltphänomenen werden gewonnen.	Durchführung einer Studie zu spezifischen Gewaltphänomenen wie z.B. Gewalt in ersten Liebesbeziehungen, insbesondere für junge Frauen (unter 18 Jahre), zum Vorkommen von FGM_C, Zwangsverheiratung, zur digitalen Gewalt, Femiziden und zur Gewaltauswirkung auf Kinder/Jugendliche	SenASGIVA (Gleichstellung)
122	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Neue Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer Gewalt werden gewonnen	Durchführung einer partizipativen wissenschaftlichen Studie zur gesellschaftlichen Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer Gewalt	SenASGIVA (Gleichstellung)
123	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst	Prüfung, ob die Datengewinnung i.S. der Istanbul Konvention beim ÖGD im Zuge der Digitalisierung umgesetzt und gegebenenfalls im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) aufgenommen werden kann.	SenWGP (Gesundheit)
124	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Prüfung inwiefern das Thema gesundheitliche Auswirkungen von und Inanspruchnahme des Gesundheitssystems aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt in die Gesundheitsberichtserstattung des Landes Berlin aufgenommen werden kann.	SenWGP (Gesundheit)

125	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Prüfung der Möglichkeit einer Expertise, ob und in welcher Weise in der Gesundheitsversorgung sichere Routedaten zum Vorkommen von geschlechtsspezifischer Gewalt (hier v.a. häusliche und sexualisierte und FGM_C) erhoben und zur Planung von Angeboten genutzt werden könnten. Zu beachten ist dabei, dass dies in einer für Betroffene sicheren Weise erfolgt.	SenWGP (Gesundheit)
126	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Prüfung, ob es sinnvoll sein könnte, ein Datenset (basierend auf den Vorschlägen der Fachgruppe Daten und Forschung des Runden Tisches Berlin - Gesundheitsversorgung zur häuslicher und sexualisierter Gewalt) auf bezirklicher Ebene im Rahmen der Aufnahme in das Indikatorenset der bezirklichen Gesundheitsberichterstattung zu erproben	SenWGP (Gesundheit)
127	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Einsatz des Landes Berlin auf Bundesebene für eine Lösung des Problems des Versands der Unfallbögen im Rahmen der Regressforderungen der Krankenkassen bei Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt	SenWGP (Gesundheit)

128	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Erhebung von Daten zu Ablehnungsraten von Psychotherapien bei psychischen Folgebelastungen und Kostenerstattung	SenWGP (Gesundheit)
129	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Hinwirken auf politischer Ebene zur Entwicklung einer Abrechnungsziffer/DRG für die auskömmliche Finanzierung der medizinischen Versorgung von Betroffenen nach sexualisierter und häuslicher Gewalt	SenWGP (Gesundheit)
130	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Prüfung, ob das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in die Fragebögen zur Selbstauskunft der Krankenhäuser aufgenommen werden kann und ob Einrichtungen verpflichtet werden können, regelmäßig Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben und zu veröffentlichen	SenWGP (Gesundheit)
131	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt werden im Gesundheitssektor statistisch erfasst und verbreitet.	Prüfung, ob Mittel für die Evaluation des Pro-Aktiven Beratungsangebots in den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) und für die Evaluation von Standard Operating Procedures (SOPs) Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen, die im Rahmen des RTB - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt entwickelt wurden, zur Verfügung gestellt werden können	SenWGP (Gesundheit)

132	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu geschlechtsspezifischer Gewalt werden gewonnen und verbreitet.	Prüfung einer möglichst nachhaltigen finanziellen Förderung von Forschung (u.a. Versorgungsforschung) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt	SenWGP (Forschung)
133	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Ausführungsvorschriften und Vorgaben zu SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und einschlägiger landesrechtlicher Normen zur Datenerfassung sind auf Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der Istanbul Konvention überprüft.	Prüfung, ob Ausführungsvorschriften und Vorgaben zu SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und einschlägiger landesrechtlicher Normen zur Datenerfassung den Anforderungen aus der Istanbul Konvention genügen	SenBJF (Jugend)
134	<b>Daten und Forschung</b> (Art.11)	Der Umfang der gesetzlich geregelten Bereiche zur Datenerhebung, -übermittlung und -empfang im Kinder- und Jugendschutz entspricht den Anforderungen der Istanbul Konvention.	Prüfung, ob nach den Vorgaben der Istanbul Konvention über die nach SGB VIII im Landesrecht vorgesehenen Fälle von Datenerhebung, -übermittlung und -empfang hinaus Daten zu erheben und zu übermitteln sind (etwa in Kita und Schule) und ob dafür gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden müssten.	SenBJF (Jugend)